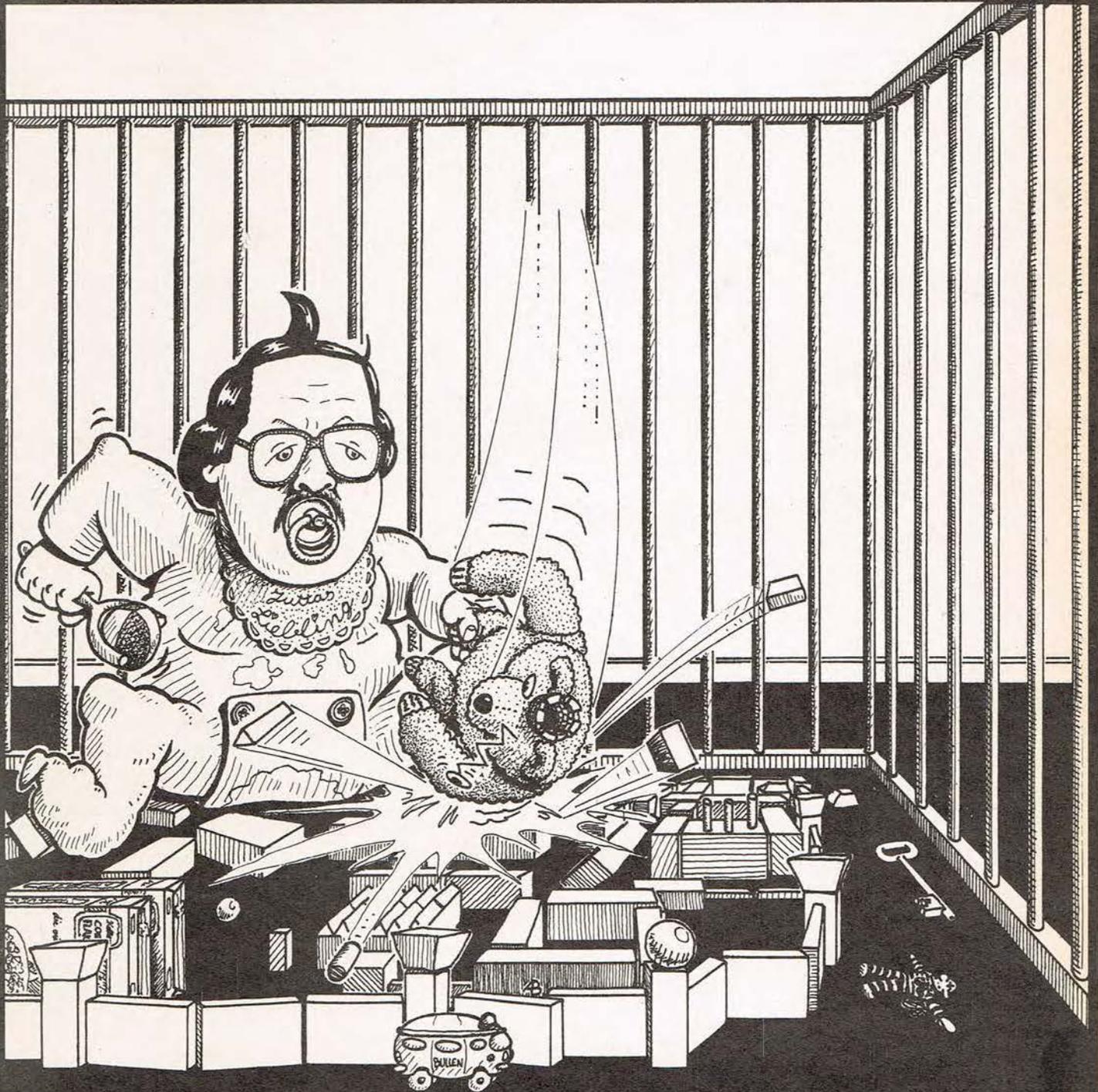


der lichtblick

25. Jahrgang
Auflage 5200
Sept./Okt. 1992



Umstrukturierung in der JVA Tegel



Hoppel meint...

Eine Zensur findet nicht statt ...

Am Freitag, dem 9. Oktober 1992, gegen 15.30 Uhr, wurde der verantwortliche Redakteur des Lichtblicks vom diensthabenden Zentralbeamten der Teilanstalt III in der Justizvollzugsanstalt Tegel darauf aufmerksam gemacht, daß in der Zentrale ein Einschreiben an den Lichtblick noch auf seine Aushändigung wartet. Die Aushändigung fand jedoch nicht statt, weil man vom Inhalt des Einschreibens - eine Fotokopie des Papiers der Arbeitsgruppe zur Neustrukturierung der JVA Tegel - "versehentlich" Kenntnis genommen hatte. Auch der noch im Dienst befindliche und zu Rate gezogene Vollzugsdienstleiter der TA III sah sich außerstande, einer Aushändigung zuzustimmen. Der verantwortliche Redakteur wurde auf Montag, dem 12. Oktober 1992 "vertröstet", wo man das dem Vollzugsleiter und stellvertretenden Anstaltsleiter, Herrn Schmidt-Fich, übergeben und zur Entscheidung überlassen wollte.

Das Einschreiben wurde auch tatsächlich an den Vollzugsleiter weitergeleitet, nur auf eine Entscheidung warten wir heute noch, zehn Tage nach dem Posteingang, trotz mehrerer Rückfragen bei der Anstaltsleitung, wo bisher "nur" der Mitarbeiter beim Vollzugsleiter erreichbar und in dieser Angelegenheit ansprechbar war.

Seit 1988 ist der verantwortliche Redakteur des Lichtblicks durch eine Änderung des Berliner Pressegesetzes verantwortlich im Sinne dieses Gesetzes für den Inhalt jeder Ausgabe des Lichtblicks, d. h. auch strafrechtlich verantwortlich. Wieviel Sinn macht jedoch diese rechtliche Gleichstellung mit einem verantwortlichen Redakteur "draußen", wenn Post an den Lichtblick von Bediensteten der JVA Tegel inhaltlich zur Kenntnis genommen wird und wie in diesem Fall dazu führt, nicht ausgehändigt zu werden? Wir empfinden das als eine Zensur und einen Eingriff in die Pressefreiheit!

Bei der zunächst beabsichtigten Aushändigung des Einschreibens konnte sich der verantwortliche Redakteur

persönlich davon überzeugen, daß das Kuvert sich bereits in einem geöffneten Zustand befand und nicht erst in seiner Gegenwart geöffnet wurde. Ob es mit dieser Vorgehensweise seine Richtigkeit hat, bedarf ebenso zusätzlicher Klärung wie die Frage, ob die Anordnung einer inhaltlichen Kontrolle der Lichtblick-Post besteht. Darauf vom verantwortlichen Redakteur angesprochen, konnte der diensthabende Zentralbeamte der Teilanstalt III keine befriedigende Antwort geben.

Wann und ob überhaupt mit einer Aushändigung des Einschreibens gerechnet werden kann, ist zur Zeit unklar. Trotz alledem waren die Bemühungen von seiten der Anstalt wenig erfolgreich, uns in unserer Arbeit zu behindern. Wir berichten in unserem Leitartikel ab Seite 4 ausführlich über die Neustrukturierung der Justizvollzugsanstalt Tegel ...

Ihr Hoppel

IMPRESSUM

Herausgeber: Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.

Redaktion: Ehrenmitglieder: Frau Birgitta Wolf, Herr Prof. Dr. Dr. Ernst Heinitz, Eugen Balbus, Andreas Bleckmann, René Henrion, Horst Kranich, Hans-Joachim Fromm*

* nebenamtliche Redakteure

Vertrauensmann: Michael Gähner - Tel. 8 34 55 05
Hindenburgdamm 55, 1000 Berlin 45

Verantwortl. Redakteur: René Henrion

Druck: René Henrion - auf Rotaprint R 30
Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker)

Postanschrift: Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'
Seidelstraße 39, 1000 Berlin 27
Tel. 4 38 35 30

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick' vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt, 'der lichtblick' erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei.

Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "Lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.

Wichtig:

Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollen Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

Eigentumsvorbehalt:

Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurücknahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Dringende Bitte:

Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

TEC

Wir fertigen unsere Texte im Schreibmaschinensatz nur auf Typenrad-Schreibautomaten der Firma TEC-Elektronik GmbH

BÜROTEK

TEC-Generalvertretung für Berlin

Charlottenstraße 1-3
D 1000 Berlin 61
Telefon 030/251 40 18/19
Fax 030/251 40 10

Liebe Leser,



Inhalt

seit einigen Monaten ist in Tegel zu spüren, daß mit erheblichen Veränderungen in der Struktur der Anstalt in nächster Zeit zu rechnen ist. Zum einen bedingt durch die massiv in die Medien geratene Drogenproblematik und zum anderen durch den zunehmenden Belegungsdruck der JVA Tegel sehen sich Justizverwaltung und Anstaltsleitung mehr denn je unter Zugzwang, neue Konzeptionen für die gesamte Anstalt zu entwickeln.

Unter diesen Vorzeichen bildete sich eine Arbeitsgruppe in Tegel zur "Neustrukturierung der Justizvollzugsanstalt Tegel", deren erste Sitzung im April dieses Jahres stattfand. Zwar hüllt man sich nach wie vor in Schweigen, dennoch sind bereits eine Vielzahl an Informationen bekanntgeworden, die es uns ermöglichen, in unserem Leitartikel ab Seite 4 ausführlich auf diese Thematik einzugehen und über sie zu berichten.

Wie wir jedoch erst in letzter Minute erfahren haben, ist der Bericht auf Seite 4, aus dem wir zitiert haben, ein erster Vorläufer, der zu zahlreichen Mißverständnissen Anlaß gegeben hat. Aus diesem Grund wurde eine überarbeitete Fassung für die Fachöffentlichkeit erstellt, die aber noch nicht von der Aufsichtsbehörde abschließend gebilligt worden ist.

Aus gut unterrichteten Kreisen war zu erfahren, daß es in der Senatsverwaltung für Justiz für die künftige Arbeit mit drogengefährdeten Gefangenen grundsätzlich andere inhaltliche Vorstellungen gibt. Wir dürfen gespannt sein, wie die Fassung für die interessierte Fachöffentlichkeit ist. Uns ist sie bisher noch nicht zu Gesicht gekommen.

Der Rechtsausschuß des Berliner Abgeordnetenhauses bezog in einer Sitzung im September 1992 Stellung zur Neuorganisation der Berliner Haftanstalten. Die Frauenhaftanstalt in Plötzensee soll für den geschlossenen Männervollzug umgewidmet werden. Mit dem Umbau der Stasi-Gefängnisse Pankow und Lichtenberg will man 170 Plätze für den geschlossenen Vollzug zusätzlich schaffen. Weiterhin ist vorgesehen, die ehemalige DDR-Frauenhaftanstalt Köpenick für den offenen Männervollzug übergangsweise zu nutzen, um die bisherigen Standorte in Düppel und Hakenfelde zu sanieren. Zu einem späteren Zeitpunkt ist in Köpenick der Neubau einer Frauenhaftanstalt geplant. Die Anzahl der Plätze im offenen Vollzug will man trotz ansteigender Gefangenenzahlen unverändert belassen ... Von der Senatsverwaltung für Justiz werden für diese Umbauten ca. 30 Millionen DM veranschlagt.

Die nächste Ausgabe des Lichtblicks ist für Mitte Dezember vorgesehen.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppel

Hoppel meint ...	2
Impressum	2
Umstrukturierung in der Justizvollzugsanstalt Tegel	4
Presseerklärung	9
Straubinger Manifest	10
Pfändungsschutz?	14
Leserbriefe	17
Pressespiegel	20

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

GIV und I.V. TA V informieren	22
Kurswechsel in der JVA Tegel?	25
Sprechzentrum II/III	27
Ein ganz allnächtlicher Vorfall ...	28

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

JVAF Plötzensee	29
Berliner Abgeordnetenhaus	32
Haftrecht	34
Das Allerletzte	38
Buchkritik	39
Walter-Serner-Preis 1992	39



Umstrukturierung in der Justizvollzugsanstalt Tegel

Auf welche Weise auch immer, jedenfalls sind wir in den Besitz des 42 Seiten umfassenden Berichtes der Arbeitsgruppe über die Neustrukturierung der JVA Tegel gekommen. Wie wir dann inzwischen erfahren haben, wird dieses Papier nur noch als Arbeitsbericht gehandelt und ist durch die Senatsverwaltung für Justiz entsprechend abgemildert worden (siehe auch "Lieber Leser"). Wir zitieren zum großen Teil original aus dem Papier und haben die Passagen zur Hervorhebung kursiv gesetzt. Das Arbeitspapier ist nicht mit einem Stempel "Streng vertraulich" oder "Geheim" versehen und deshalb sehen wir auch keinerlei Schwierigkeiten, Inhalte zu veröffentlichen.

Das Papier beginnt mit der Einleitung:

Die seit Herstellung der Einheit Deutschlands und der Stadt Berlin zu verzeichnende Belegungsentwicklung und die hieraus abzuleitenden planerischen Konsequenzen bedingen für den Berliner Justizvollzug, insbesondere für den Vollzug von Straftat und damit für die Justizvollzugsanstalt Tegel, einen weiteren Reformprozeß. Alle Anzeichen, namentlich die Anzahl der Ermittlungsvorgänge bei der Staatsanwaltschaft und die Daten der polizeilichen Kriminalstatistik, weisen auf einen deutlichen Anstieg der Gefangenenzahlen allgemein und damit auch der Strafgefangenen hin, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der alleinigen Zuständigkeit der vorhandenen Justizvollzugsanstalten für ganz Berlin, der offenen Grenzen sowie der Anziehungskraft der Hauptstadt und Metropole Berlin.

Der Justizvollzugsanstalt Tegel kommt hierbei, aufgrund der durch den Vollstreckungsplan für das Land Berlin festgelegten sachlichen Zuständigkeit für männliche, erwachsene Strafgefangene besondere Bedeutung zu, da die zu prognostizierende Normalisierung der Personalsituation bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgerichten zu einer Beschleunigung der Gerichtsverfahren und damit zu einer erhöhten Inanspruchnahme der Justizvollzugsanstalten führen und der Belegungsdruck auf die Justizvollzugsanstalt Moabit durch aufzunehmende Gefangene wachsen wird, mit der zwingenden Folge einer maximalkapazitären Auslastung der Justizvollzugsanstalt Tegel durch von dort aufzunehmende Strafgefangene.

Es steht zu erwarten, daß die Justizvollzugsanstalt Tegel insofern die Hauptlast des Anstiegs von Strafgefangenen im geschlossenen Vollzug zu tragen hat.

Unter Reformprozeß habe ich mir immer etwas vorgestellt, was eine Sache verbessert oder zum Guten verändert. Warum man diese Neustrukturierung eine Reform nennt, ist mir nicht klar. Sicherlich wird es eine Reform für Bedienstete sein, denn in vielen Bereichen kann der freie Sonnabend- und Sonntagnachmittag mit absoluter Sicherheit gewährt werden.

Die Justizvollzugsanstalt Tegel wird in fünf Bereiche getrennt: TA I, II, III, V und VI. Die SothA ist

ausgegrenzt. Sie ist auch in dem Belegungsplan, den wir auf Seite 5 veröffentlicht haben, nur als kleines Anhängsel vermerkt. In den Teilanstalten I, II und III sollen grundsätzlich Drogenkonsumenten untergebracht werden können. Teilanstalt I wird Aufnahmehaus, Teilanstalt II wird Mittelstrafhaus (1-3 Jahre) und die Teilanstalt III ist für Gefangene mit einer Strafdauer von mehr als drei Jahren vorgesehen. Selbstverständlich werden alle Sonderbereiche in den Häusern erhalten. Das heißt im Haus II die Schutzstation B 5, die B 1 im Haus III als Sicherungsstation, E 1 als Drogenstation, E 2 als Erstverbüßerstation. Das bedeutet, alle Insassen der Teilanstalt III/E werden, so wie es bisher aussieht, nach Haus V verlegt. Dieser besondere Bereich, der immer ein bißchen Zier jedes Gefangenen der Teilanstalt III war, den wird es dann nicht mehr geben. Das heißt, das Haus wird versumpfen und erstarren so wie es war.

In der Teilanstalt I soll als Sonderbereich die Drogenabschirmstation weiterhin in Betrieb bleiben und auf B 3 eine Drogenvorsichtstation eingerichtet werden. Insgesamt werden in der Justizvollzugsanstalt Tegel dann fast 1300 Gefangene untergebracht werden können, ohne daß die SothA mit eingerechnet ist.

II. Belegungsstruktur

Eine merkmalsorientierte Belegungsstruktur bietet die Chance inneranständlicher Differenzierung formaler und inhaltlicher Natur (§§ 141 Abs. 1, 143 Abs. 1 und 2 StVollzG). Gleichzeitig definiert sie Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, gewährt Transparenz und Nachvollziehbarkeit von vollzuglichen Entscheidungen und ist die Basis verwaltungsorganisatorischer Vereinfachung und struktursetzender Maßnahmen. Nicht nur die Aufgabenerfüllung der in der Anstalt tätigen Bediensteten erfährt eine Konkretisierung bis hin zur partiellen Identifizierung, auch die in der Justizvollzugsanstalt Tegel unterzubringenden Gefangenen werden durch die Plastizität der Differenzierungskriterien und der Palette der vorgehaltenen Behandlungsangebote in die Lage versetzt, ihren vollzuglichen Werdegang bei entsprechender Mitwirkung (§ 4 Abs. 1, Satz 1 StVollzG) "vorherzusehen".

Die Behandlungsangebote, die in Tegel offeriert werden, sind natürlich Leuten, die in Tegel zwangsweise schon einige Jahre verbracht haben, bekannt. Es ist geradezu lächerlich zu glauben, daß Drogenkonsumenten vielleicht aufhören würden, Drogen zu konsumieren, nur damit sie in ein "besseres" Haus kommen.

Trennungsgebot zwischen Drogen- und Nichtdrogenkonsumenten

In Kenntnis des vielschichtigen Versuches, Betäubungsmittelabhängigkeit griffig und eindeutig zu definieren

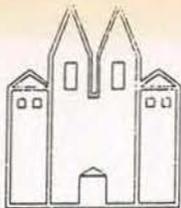
und hierbei die besonderen Anforderungen und Praxisbedingungen des Strafvollzuges zu berücksichtigen, erscheint es sinnvoll, ein Modell zu entwickeln, das einerseits den Versuch unternimmt, die umfangreiche Problematik des Betäubungsmittelkonsums aufzugreifen und mit den vorhandenen bzw. realistisch planbaren Mitteln der Justizvollzugsanstalt Tegel zu behandeln, andererseits Vorkehrungen und Maßnahmen in Aussicht zu nehmen bzw. weiterzuführen, die die wirkungsvolle Bekämpfung des Einbringens und des inneranständlichen Handelns mit Betäubungsmitteln sichern.

Inzwischen sind sich alle Fachleute darin einig, daß man Drogenkonsumenten nicht behandeln kann. Wer Drogen konsumiert hat, deswegen kriminalisiert wurde und im Gefängnis landet, wird sicherlich mit den Mitteln im Gefängnis keinerlei Anreiz verspüren, nicht mehr Drogen zu konsumieren. So wie ich die Situation in Tegel einschätze, wird der Drogenkonsum ansteigen, denn die Möglichkeit des geplanten Einschusses an den Wochenenden in den Teilanstalten II und III wird die Langeweile noch verstärken.

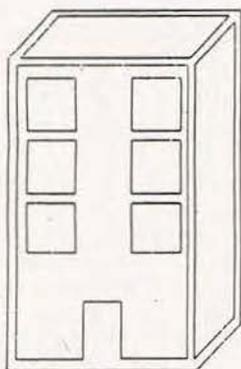
In dem Bericht heißt es weiter, daß die Mitarbeiter teilweise wenig verlässliches und erschöpfendes Material haben, um festzustellen, ob jemand BTM-Täter ist. Der Justiz ist, so heißt es wörtlich, *auch bekannt, daß die Betroffenen selbst nur sehr zurückhaltend Auskunft geben, weil sie nachteilige Konsequenzen für ihre Vollzugsplanung befürchten*. Das ist doch auch ganz verständlich. Wenn die Gefangenen freimütig erklären, wir konsumieren Drogen oder wir haben in Freiheit Drogen konsumiert, heißt doch dieses Bekenntnis, keine Vollzugslockerungen, schlechteren Aufenthalt in Tegel. Denn in den Häusern I, II und III ist die Unterbringung für Knastverhältnisse weitaus schlechter als in den Bereichen V und VI, wo durch den Einbau der Naßzellen wenigstens noch ein gewisser Standard erreicht wurde. Ich denke immer noch an die Worte des ehemaligen Justizsenators Rupert Scholz, der sich bei der Besichtigung der Teilanstalt VI wünschte, daß er in seiner Studentenzeit ein solches Zimmer gehabt hätte.

Es ist also besondere Aufgabe der Einweisungsabteilung in der Justizvollzugsanstalt Moabit während des dortigen Aufenthalts von Strafgefangenen im Rahmen der Behandlungsuntersuchung fundierte Erkenntnisse über vorhandene Persönlichkeitsdefizite und -störungen zu sammeln, um eine sachgerechte Einweisungsentscheidung treffen zu können.

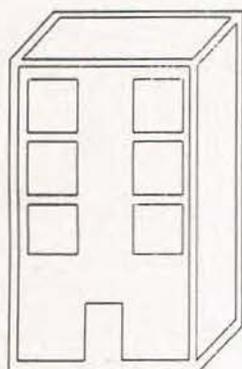
Sicherlich ist damit auch gemeint, daß dort der Vollzugsplan erstellt wird. In dem Bericht wird ausführlich darauf eingegangen, wie die Gefangenen klassifiziert werden nach verschiedenen Kriterien: Teilanstalt I für BTM-Kurzstraf, Teilanstalt II für BTM-Mittelstraf und Teilanstalt III für BTM-Langstraf. Die Teil-



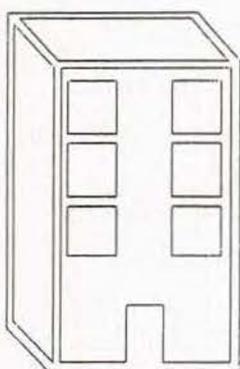
TA I



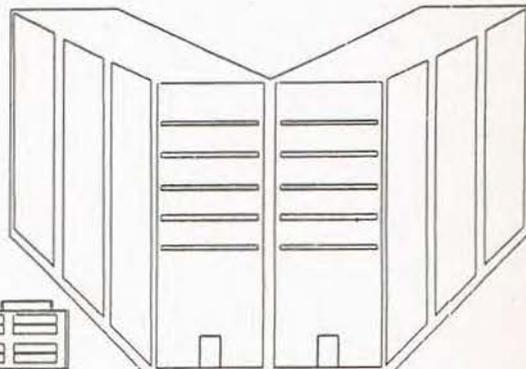
TA II



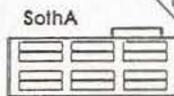
TA III



TA V



TA VI



Drogenkonsumenten

**Aufnahmehaus
Kurzstrafer
(< 1 Jahr)
Sonderbereiche:
A4: Abschirm-
station
B3: Drogenvor-
schaltstation**

**Mittelstrafer
(1-3 Jahre)
Sonderbereich:
B5: Schutz-
station**

**Langstrafer
(> 3 Jahre)
Sonderbereiche:
B1: Sicherungs-
station
E1: Drogensta-
tion
E2: Erstverbüßer-
station**

Nicht-Drogenkonsumenten

**Langstrafer
(> 3 Jahre)**

**Kurzstrafer
(< 1 Jahr)
Mittelstrafer
(1-3 Jahre)
Sonderbereich:
Schülerstation**

Entnommen dem Bericht zur Neustrukturierung der
Justizvollzugsanstalt Tegel

6.92/110

anstalt V wird für Langstrafer zuständig sein, die Teilanstalt VI für Kurz- und Mittelstrafer. Generell sind V und VI drogenfrei.

Zu betonen bleibt, daß eine klassische Trennung zwischen Drogenkonsumenten und abstinenten Gefangenen nicht in allen Fällen zu realisieren sein wird, insofern auch in den Teilanstalten I, II und III drogenverneinende Gefangene untergebracht sind, die einerseits nach Maßgabe freier Haftplatzkapazitäten in die Teilanstalten V und VI verlegt werden, andererseits als Korrektiv im Sinne einer "durchmischten" Belegung in den erstgenannten Bereichen temporär aufhältlich sind und demzufolge der pauschalen Stigmatisierung als "Drogenhäuser" entgegenwirken.

Man mischt temporär, damit nicht behauptet werden kann, diese Vollzugsanstalten seien reine Drogenhäuser. Anschließend daran wird aufgeklärt, was in den einzelnen Bereichen laufen soll. Im Haus I soll es die Drogenvorschaltstation geben, um das vorgenannte Gefangenenpotential gegebenenfalls für eine entsprechende Verlegung in diesem gesonderten Bereich zu motivieren. (...) Auf der Abschirmstation werden Strafgefangene untergebracht, die während der Haft mit Betäubungsmitteln gehandelt haben oder bei denen zu befürchten ist, daß sie innerhalb der Anstalt mit Betäubungsmitteln handeln werden. Die Befürchtung muß sich aus objektiv konkret begründeten Verdachtsmomenten ergeben. Reichen die Verdachtsmomente hinsichtlich des Handelns mit Betäubungsmitteln innerhalb der Anstalt nicht für eine Verurteilung aus oder endet das Strafverfahren mit einem Freispruch oder wird ein Ermittlungs- oder Strafverfahren eingestellt, unterliegen die Verdachtsmomente und Umstände einer selbständigen Prüfung durch den Vollzug für die Frage, ob der Verbleib des Gefangenen auf der Abschirmstation noch erforderlich ist.

Gefangene, die wegen Rauschgifthandelns zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt wurden, können auf der Abschirmstation langfristig untergebracht werden, wenn angesichts der der Verurteilung zugrunde liegenden Taten zu befürchten ist, daß sie beabsichtigen, auch während der Haft mit Drogen zu handeln.

Die Existenzberechtigung der Abschirmstation für Rauschmittelhändler ist unbestritten.

Bei wem ist die Abschirmstation unbestritten? Doch sicherlich nur bei der Justiz. Bei den Gefangenen, die auf der Abschirmstation im Haus I untergebracht sind, wird das Strafvollzugsgesetz außer Kraft gesetzt. Das Strafvollzugsgesetz schreibt vor, den Gefangenen zu resozialisieren, und erst im zweiten Satz, ihn sicher zu verwahren. Mit dieser Abschirmstation hat sich die Justizvollzugsanstalt Tegel bzw. ihre Leitung eine Möglichkeit geschaffen, mißliebige Gefangene langjährig aus dem Verkehr zu ziehen, psychisch krank zu machen und das alles mit den Sicherheitsbelangen der Anstalt zu erklären. Verdachtsmomente zu konstruieren, ist sehr einfach. Die meisten Teilanstaaltsleiter arbeiten mit Spitzeln. Spitzel, gekonnt angesetzt auf einen Gefangenen, bringen ihn immer dazu, mit BTM zu handeln. Schon ist man in der Lage zu sagen, der hat gehandelt. Die Einschränkung zu sagen, man kann den Gefangenen auch auf die Station verlegen, wenn zu befürchten ist, daß er handelt, erinnert mich fatal an Nazi-Zeiten, wo es möglich war, Menschen ohne Haftbefehl, ohne Verurteilung unterzubringen. Nach meiner Meinung kann es sich der Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland nicht leisten, einen Knast im Knast aufzumachen. Es ist Aufgabe der Parlamentarier, so etwas zu verhindern.

Ich empfinde es als schlimm, daß Gefangene ohne ein Urteil noch mal durch Verwaltungsorgane sozusagen

verurteilt werden können. Dieser Absatz, daß zu prüfen ist, wenn jemand freigesprochen wurde, ob er nicht doch dort bleiben soll, beinhaltet für mich einen Rückschritt ins schlimmste Mittelalter. Da wird der Denunziation Tür und Tor geöffnet, Gefangene zeigen andere Gefangene an, die dann freigesprochen werden und bei sorgfältiger Prüfung stellt die Anstaltsleitung fest, er muß noch dort verweilen, er könnte ja mit Drogen handeln. Unvorstellbar! Wer weiß, was es heißt, auf dieser Station 6, 12, 18 Monate zu verbringen? Da ist die "Spielwiese" von Herrn Astrath noch Zucker gegen, denn dort hatte man wenigstens die Möglichkeit, Tischtennis zu spielen oder miteinander zu kommunizieren.

Der inhaltlichen Zusammengehörigkeit von Drogenvorschaltstation im Haus I und Drogenbehandlungsstation im Haus III/E wird dadurch Rechnung getragen, daß beide Bereiche verwaltungsmäßig der Teilanstalt I zugeordnet werden.

Die Teilanstalt II umfaßt in dem Bericht der Arbeitsgruppe zwei Absätze und damit hat es sich. Im Gegensatz zur Teilanstalt III, zu der über mehrere Seiten ausgeführt wird. Aber wie schon immer gesagt wurde, die Teilanstalt II ist der "Mülleimer". Und mit Müll-eimern befaßt man sich ohnehin nicht so sehr gerne.

Damit unsere Leser in Tegel wissen, was sie erwartet, zitieren wir aus dem Anfang über die Teilanstalt III:

Die in der Teilanstalt III befindliche Sicherungsstation B 1 bestätigt seit ihrer Inbetriebnahme im Jahre 1973 ihre Unerläßlichkeit. So dient sie zur Unterbringung von Gefangenen mit besonderen Sicherheitsrisiken, namentlich, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr

oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen besteht oder wenn die Gefahr einer Befreiung oder erheblicher Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann. Insofern ist die Station B 1 teilanstaltsübergreifend zuständig. Da in der Mehrzahl der regelungsbedürftigen Einzelfälle zudem die rechtliche Qualität des § 85 StVollzG nicht erreicht wird, ist der Vorhalt der Station B 1 unter Aufrechterhaltung der bisherigen inhaltlichen und kapazitären Vorgaben unentbehrlich.

Die sachliche Zuständigkeit für eine unter § 85 StVollzG zu subsumierende Gefangenenpopulation sollte insofern unbedingt weiterhin der Justizvollzugsanstalt Moabit unterliegen, nicht zuletzt nach Maßgabe des Vollstreckungsplanes für das Land Berlin vom 24.6.1991, Seite 5, II., A, 1.1., c.

Dann wird in dem Bericht kurz darauf eingegangen, daß III/E die Drogenbehandlungsstation sein wird und der Arbeitsplatz für die Gefangenen dieses Bereiches, die bisher im Haus VI untergebracht sind, befindet sich gleichfalls in III/E.

In die Teilanstalt V soll das Modell III/E eingebracht werden:

Aufgabe der Teilanstalt V wird sein, das "Modell III/E" in die dortige Struktur einzubetten und bei Akzeptanz der Usancen die positiven Erfahrungen und Erkenntnisse einer in vielen Jahren erfolgreich gewachsenen Kleinstruktur auf den gesamten Bereich auszudehnen.

Es wird nicht verkannt, daß die Integration der in der Vergangenheit als "privilegiert" gekennzeichneten Stationen E 1 und E 2 des Bereiches III/E in die Teilanstalt V mit Befürchtungen oder sogar Ängsten einhergeht, weil der "genius loci" des alten Bereiches auf die neue Örtlichkeit nicht ohne weiteres übergeht.

Weiterhin soll es im Haus V die Sicherungsverwahrstation geben, außerdem eine Nachsorgestation:

Im übrigen erfüllt die Teilanstalt V zudem das Erfordernis eines drogenarmen bzw. anzustrebenden drogenfreien Umfeldes.

In der Teilanstalt VI sollen Lehrlinge untergebracht werden, im übrigen wird sich die Belegung nicht verändern. Allerdings - darauf gehen wir später noch näher ein - besteht im Haus VI der generelle Anspruch der Drogenfreiheit:

III. Polarisierung der Vollzugsgestaltung

1. Behandlungsorientierter Wohngruppenvollzug - allgemeine Grundlagen -

Die überschaubare Zahl der Mitglieder einer Wohngruppe bewirkt, daß zwangsläufig jeder Gefangene mit jedem anderen in Kontakt treten muß, ob er ihn sympathisch findet oder nicht, so daß ein Geflecht von zwischenmenschlichen Beziehungen und wechselseitiger Einflußnahme entsteht. Das präsenste Personal ist an dieser Interaktion beteiligt und kann deshalb lenken und steuern.

Der (unfreiwillige) Zusammenschluß der Gefangenen bewirkt immer wieder Spannungen und Konflikte, die zur Lösung drängen. Dies stellt ein Belastungstraining oder Problemlösetraining dar. Das ständige exemplarische Analysieren und Lösen von Problemen ist damit ein gutes Übungsfeld für soziales Verhalten.

Geschult wird die Fähigkeit, rational Konflikte zu bewältigen, statt gewaltsam mit den Fäusten oder passiv durch Vermeidungs- und Ausweichverhalten.

Das Zusammenleben zwingt mehr oder weniger jeden Gefangenen wenigstens ansatzweise zur Kooperation

mit und Anpassung an die Wohngruppe. Es führt dazu, daß Gruppennormen aufgestellt und daß diese von den einzelnen auch als verbindlich angesehen werden müssen.

Insofern ist das Einfügen in eine Wohngruppe eine feste Vorbereitung für die spätere Eingliederung in die Gesellschaft, wo ähnliche Prinzipien eine Rolle spielen.

Das Zusammenleben in der Wohngruppe kann deshalb - wenn es eingeleitet wird und sich positiv gestalten läßt - Deformierungseffekten entgegenwirken und die Bildung von Subkulturen mit ihrer aggressiven Atmosphäre und Unterdrückung von Schwachen sowie Frontstellung zwischen Gefangenen und Personal entgegenwirken.

Wichtig ist dabei, weder den Gefangenen noch den Bediensteten etwas vorzumachen. Die Gefangenen sind von den Entscheidungen des Personals vor dem Hintergrund des Strafvollzugsgesetzes abhängig, das wiederum nicht nur den Gefangenen, sondern auch der Gesellschaft verpflichtet ist, so daß es unehrlich wäre, diese realen Machtverhältnisse, aus welchen Gründen auch immer, zu verschleiern.

(...)

Zur Realisierung von Wohngruppenvollzug sind zunächst grundlegende Voraussetzungen notwendig. So organisatorisch-bauliche Bedingungen, dergestalt, daß abgeschlossene Wohngruppen mit eigenem Gruppenraum, ggf. eingerichteter Küche und eigenen Duschen, Personalbüros für Gruppenleiter und Gruppenbetreuer existieren. Ferner sollten Aufschlußzeiten, Schaffen von Möglichkeiten zur Selbstversorgung, wie z. B. Kochen, Waschen, Sauberhalten und Ausgestalten der Wohngruppe organisiert werden.

Ohne solche Rahmenbedingungen findet keine ausreichende Interaktion statt. Ohne Interaktion keine positive Beeinflussungsmöglichkeit.

Ein fester Raum für die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und der Fachdienste bzw. der Gruppenleiter ist notwendig. Erforderlich ist das Schaffen von Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Personal und Gefangenen und die Vorgabe des Prinzips des "offenen Ohres" respektive der "offenen Tür" für Gefangene und Personal als Norm.

(...)

Besonders wichtig ist die Zusammensetzung der Wohngruppe. Mehr als drei ausagierende "Vollzugsstörer" kann eine Wohngruppe selten verkraften, da sonst alle Kräfte des Personals von aktuellem Krisenmanagement ständig absorbiert werden. Sofortige Herausnahme aus dem Wohngruppenvollzug kann daher auch notwendig werden und muß umgehend erfolgen können.

(...)

Jedes Wohngruppenmitglied sollte sich mit seiner Wohngruppe identifizieren können. Jede Gruppe sollte sich deshalb unterhalb der festgelegten Struktur und Konzeption der Anstalt begrenzte eigene Regeln geben dürfen, um im Idealfall zur Definition eines Wir-Gefühls zu gelangen. U. U. kann hierbei auch die Möglichkeit der individuellen Ausstattung der Wohngruppe berücksichtigt werden, um eine gewisse Konkurrenzsituation zwischen den einzelnen Wohngruppen zu erzeugen. Ungünstig wäre jedoch eine zu große Rivalität, u. a. wegen der Empfindlichkeit der Gefangenen bei tatsächlicher oder vermeintlicher Ungleichbehandlung.

(...)

Wohngruppenvollzug kann positiv verlaufen, er kann aber auch Risiken mit sich bringen. (...)

Die Wohngruppensituation, wie sie bisher in Tegel war, hat keinesfalls das Wir-Gefühl vermittelt. Im Gegenteil ist immer wieder zu bemerken gewesen, daß auch innerhalb der Gruppen sich einzelne Gruppen gebildet haben, und es ebenso Leute gab, die sich völlig aus dem Bereich der Wohngruppe ausgeschlossen haben. Allerdings soll die Motivation zur Wohngruppe auch darüber erfolgen, daß es gewisse Sonderregeln gibt, z. B. ist geplant, in den Häusern V und VI den Nachtverschluß auf 24 Uhr zu verschieben.

2. Vollzugsgestaltung in den Teilanstalten V und VI

Eingedenk der konkreten Differenzierungsmerkmale zur sachgerechten Belegung der Teilanstalten der Justizvollzugsanstalt Tegel sowie im Hinblick auf die inhaltlichen Vorgaben zur Gestaltung eines strukturierten Wohngruppenvollzuges, nehmen die Bereiche der Teilanstalten V und VI zukünftig im Gesamtkonzept der Justizvollzugsanstalt Tegel eine privilegierte Stellung ein und forcieren insofern eine inneranstaltliche Polarisierung mit dem Hintergrund einer effektiven behandlungsintensiv-orientierten Arbeit unter Vermeidung von negativen Einflüssen, etwa durch Gefangene mit ausgeprägtem subkulturellen Verhaltensweisen bzw. Gefangenen, deren drogenabhängigkeitsgesteuertes Verhalten die Attraktivität der genannten Teilanstalten reduziert bzw. hemmt.

Die Belegung der Teilanstalten V und VI mit drogenabstinente Gefangenen unterschiedlicher Reststrafzeit schafft ein Behandlungsklima, das den in den übrigen Bereichen der Anstalt untergebrachten Gefangenen verdeutlichen wird, daß sich, Drogenabstinenz lohnt; dies sowohl im inhaltlich-behandlerischen Sinn aber auch schon vor dem Hintergrund günstigerer formaler Rahmenbedingungen, so z. B. den Tagesablauf als auch die Freizeit betreffend.

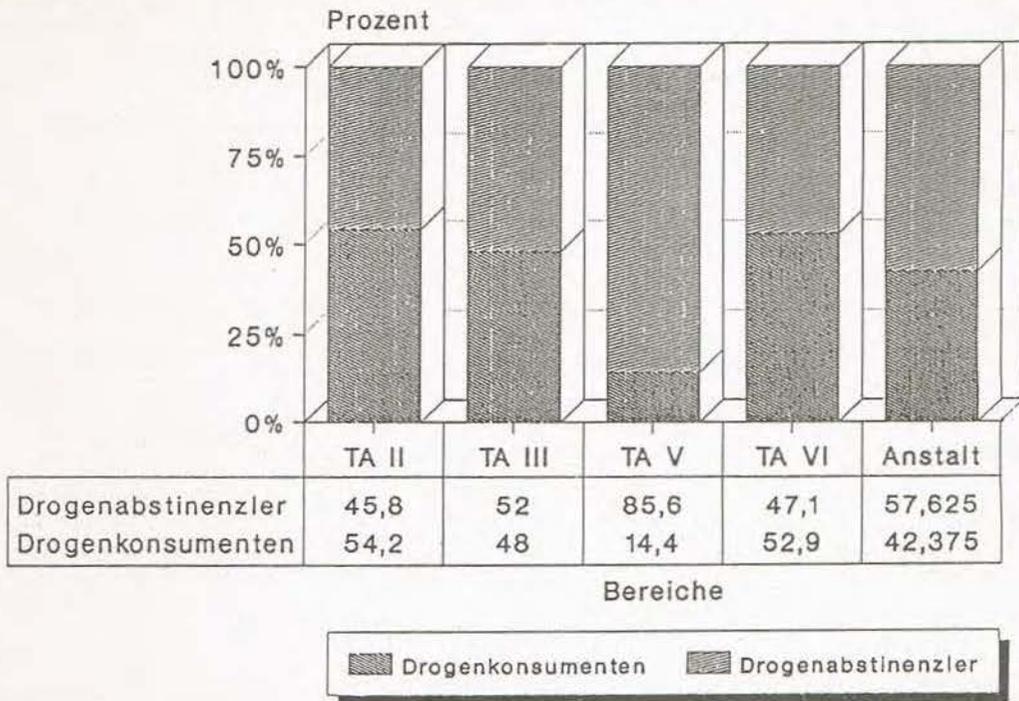
Zur Hebung des Anreizes einer Unterbringung in den Teilanstalten V und VI sowie Erzeugung teilbereichsübergreifender Transparenz für Gefangene, im Hinblick auf eine gewollte opponierte Stellung der genannten Bereiche im Gesamtgefüge der Teilanstalten in der Justizvollzugsanstalt Tegel, sind im Rahmen der Vollzugsgestaltung folgende strukturbegünstigende Maßnahmen in Aussicht genommen:

Bei Einhaltung eines konsequenten Etagenverschlusses, vor dem Hintergrund der inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen an eine Wohngruppe, wird die abendliche Aufschlußzeit turnusmäßig pro Wohngruppenetage von bisher spätestens 22.15 Uhr auf maximal 24 Uhr erweitert. Das Freizeitangebot erfährt hierdurch zunächst eine quantitative Steigerung und bietet Gelegenheit, im Verbund mit der Sozialpädagogischen Abteilung auf Hauptinitiative der Teilanstalten kurz- bzw. mittelfristig dem Ziel einer weiteren qualitativen Verbesserung der Freizeitgestaltung näherzutreten.

Ferner wird die quantitative Freistundenregelung an Wochenenden eine Umkehrung erfahren dergestalt, daß das Freistundenangebot in den Teilanstalten V und VI um das Ausmaß vermehrt wird, um das es in den Teilanstalten II und III einer Reduzierung unterliegt. Die geminderte Freistundenanzahl der Regelvollzugsbereiche gilt zukünftig auch für die Teilanstalt I. Abgesehen davon wird den nach § 42 StVollzG von der Arbeitspflicht freigestellten Gefangenen die Möglichkeit eingeräumt, an "allen" angebotenen Freistunden der behandlungsorientierten Wohngruppenbereiche teilzunehmen. Da bekanntermaßen auch während der Teilnahme an einer Freistunde eine sportliche Betätigung seitens der Gefangenen gesucht wird, ist zudem daran gedacht, diesen die temporäre Nutzung des Sportplatzes der Sozialtherapeutischen Anstalt zu ermöglichen, um den Mangel an entsprechenden Freiflächen zu kompensieren.

Die Erteilung von Einzelfernsehgenehmigungen orientiert sich auch weiterhin an den Kriterien des § 69 Abs. 2

Nicht-/Drogenkonsumenten der JVA Tegel



8.92/VLa

Entnommen dem Bericht zur Neustrukturierung der Justizvollzugsanstalt Tegel

StVollzG. Der Erkenntnis Rechnung tragend, daß der ersichtliche Trend ohnehin auf eine flexiblere Genehmigungspraxis bei der Erteilung zum Betrieb eines eigenen Fernsehgerätes hindeutet, wird nicht ausgeschlossen, den in den strukturierten Wohngruppenvollzugsbereichen untergebrachten Gefangenen, bei zu konstatierendem aktiven, kontinuierlichen Einbringen in den Wohngruppenprozeß eine Einzelfernsehgenehmigung als Ausnahmeentscheidung zu erteilen, die allerdings unter der Bedingung einer nicht nachlassenden Aktivität im Rahmen des Wohngruppengeschehens bzw. einer fortwährenden Teilnahme an behandlungsorientierten Gruppenveranstaltungen steht. Von einer Steigerung der Attraktivität der Teilanstalten V und VI - quasi per informellem Austausch zwischen den Gefangenen - ist auszugehen.

Eine Rückführung der Sprechstundenabwicklung an Wochenenden in die Pavillons der Teilanstalten V und VI erfüllt zweifelsohne den vollzugskonzeptionellen Gesichtspunkt einer Qualitätssteigerung gegenüber den Teilanstalten I, II und III, und er würde eine weitere Identifikation der in den strukturierten, behandlungsorientierten Bereichen V und VI untergebrachten Gefangenen mit "ihrem" Wohngruppenvollzug bewirken, mit der möglichen Folge eines zusätzlichen Anreizes für die Teilanstalten V und VI aus Sicht der übrigen Gefangenen.

Gleichwohl ist Voraussetzung für die Verwirklichung dieser dezentralen Besuchsabwicklung die Gewährleistung eines Kontroll- und Sicherheitsstandards nach Vorbild des Sprechzentrums II/III und insofern eine aufgabenfixierte, adäquate Personalausstattung. Diese Voraussetzung kann derzeit nicht erfüllt werden, so daß die inhaltlich sinnvolle Verlagerung der Besuchsabwicklung in die Pavillons der Teilanstalten V und VI an der gegenwärtigen quantitativen Ausstattung der Justizvoll-

zugsanstalt Tegel mit entsprechendem Personal scheitert, (...)

Es wäre jedoch kurzschlüssig, unter Berücksichtigung der unabdingbaren Tatsache eines Anstiegs der Gefangenzahlen innerhalb der Justizvollzugsanstalt Tegel, keine Alternativmaßnahmen zur sachgerechten Bewältigung der inhaltlichen und organisatorischen Abwicklung des Besuchsverkehrs in Aussicht zu nehmen. Insofern wird im Detail, die personellen und organisatorischen Bedingungen würdigend, der kumulativen maximalkapazitären Auslastung des Sprechzentrums II/III durch Schaffung eines 3. Sprechraumes zu gegebener Zeit entgegengetreten.

Im übrigen ist sichtbar, daß das Sprechzentrum II/III mit finanziellem Aufwand durch eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, die der Besserung der atmosphärischen Eigenschaften dienen, in seiner Qualität nachhaltig aufgewertet wurde.

Die Ausdehnung von Langzeitsprechstunden über das gegenwärtig allein in der Sozialtherapeutischen Anstalt praktizierte Projekt hinaus, steht grundsätzlich im Einklang mit dem Bestreben, die Wohngruppenbereiche mit inhaltlich sinnvollen Vollzugsgestaltungsmaßnahmen anreizbildender Wirkung auszustatten.

(...)

Die nachdrückliche Realisierung drogenarmer bzw. freier Teilanstalten V und VI, auch unter besonderer Berücksichtigung des Gegensteuerungsgrundsatzes gemäß § 3 Abs. 2 StVollzG, setzt u. a. folgende Präventivmaßnahmen voraus und gebietet zumindest den Inhalt folgender Grundsätze:

- Berücksichtigung der Konzeption der Teilanstalten V und VI als drogennegierende Bereiche bei ausgesproche-

ner Empfehlung der Einweisungsabteilung der Justizvollzugsanstalt Moabit.

- Keine Zuweisung von Gefangenen mit Betäubungsmittelproblematik (Aufnahmeverbehalt im begründeten Einzelfall).

- Prüfung von Aufnahmeanträgen Gefangener, die keine Empfehlung der Einweisungsabteilung haben, unter strenger Beachtung und Einhaltung des Auswahlverfahrens, wobei folgende praktische Arbeitsschritte Anwendung finden:

- Gründliche Aktenprüfung in jedem Einzelfall, insbesondere unter dem Gesichtspunkt ausgewiesener Drogenkarrieren, fehlgeschlagener therapeutischer Bemühungen (Urteil, evtl. Gutachten, FGH, Berichte, etc.), Vorverurteilungen wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz; bei Handelstreibern Klärung, ob dies im Zusammenhang mit eigener Abhängigkeit - Suchtverhalten - geschah.

- Regelanfrage bei der Abteilung für Zentrale Aufgaben bezüglich etwaiger dort vorliegender Erkenntnisse.

- Prüfung des Vollzugsverlaufs auf "scenerelevante" Vorkommnisse (z. B. Drogenfunde, positive Urinkontrollen, Sicherstellung von Rauchutensilien/Aufhängungen).

- In Zweifels- bzw. Einzelfällen Durchführung von sog. Aufnahmegesprächen (TAL/GL).

- Generelle Abnahme von Erklärungen zur freiwilligen Teilnahme an Urinkontrollprogrammen bereits im Vorfeld der Aufnahme durch den jeweils abgebenden Bereich.

- Ausbau des Urinkontrollprogramms in den Teilanstalten V und VI mit zeitlich verkürzter Befunderhebung (Einführung eines entsprechenden Schnelltestverfahrens innerhalb der Justizvollzugsanstalt Tegel).

- Verstärkte Sensibilisierung aller Bediensteter in den Teilanstalten V und VI, insbesondere des Krankenpflegepersonals (Ausschluß von Manipulationsmöglichkeiten bei der Urinprobenabgabe).

- Schnelle Rückverlegung bei Sicherstellung von Stoffen, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, entsprechenden Urinkontrollergebnissen oder Verweigerung bei der Urinkontrolle.

- Unproblematische Abnahme regelverstoßender Gefangener durch die korrespondierenden Teilanstalten I, II und III, nach Möglichkeit im direkten Aus- oder Ringtausch.

(...)

3. Gestaltung des Normal-/Regelvollzuges in den Teilanstalten I, II, III

Die Inaussichtnahme einer Vollzugsgestaltung mit Regelvollzugsniveau in den Teilanstalten I, II und III entspricht dem Bestreben einer Polarisierung gegenüber

rungsgrundsatz entspricht. Angesichts des Klientels, das in der Teilanstalt II vorherrschend ist, steht mittlerweile fest, daß die Erreichbarkeit vieler Gefangener für ihre Mitgefängenen zu starker, unerwünschter und subkultureller Einflußnahme führt. In dieser Teilanstalt, mit schwieriger, vollzueglich anspruchsvoller Population, können die Gefahren subkultureller Mechanismen überhaupt nicht überschätzt werden. Wird dem freien Spiel der Kräfte der Gefangenen untereinander Raum gelassen, dann tendiert ein solcher Vollzugsbereich dazu, von subkulturellen Verflechtungen überzogen zu werden.

(...)

Konkret sind folgende "Eckdaten" der künftigen Tagesabläufe, soweit sie die sensiblen Zeiträume der Freizeit, der Dauer des Einschlusses sowie den Zeitpunkt des Nachtverschlusses betreffen, in Aussicht genommen:

Teilanstalten II und III:

Werktag: bisheriger Tagesablauf - 18 - 22 Uhr: Freizeit (TA II: Umschluß in Gruppen- und Hafräumen, TA III: Flügelverschluß) - 22 Uhr: Nachtverschluß

Sonntag: 9 - 11.30 Uhr: Freizeit - 14.30 - 16.45 Uhr: Freizeit - 16.45 Uhr: Einschluß - 18 Uhr: Nachtverschluß



den Teilanstalten V und VI des behandlungsorientierten Wohngruppenvollzuges unter Anwendung der Belegungskriterien des Nicht-/Drogenkonsums und der in der Justizvollzugsanstalt Tegel voraussichtlich zu verbüßenden Reststrafezeit.

In diesem Zusammenhang ist nochmals auf eine bereits bekannte Zustandsbeschreibung der Vollzugssituation in den Teilanstalten II und III wiederholend hinzuweisen, die dem Grund nach der Ist-Situation entspricht und einem besseren Verständnis der Gesamtproblematik dient.

In der Teilanstalt II - wie auch in der Teilanstalt III - findet seit geraumer Zeit ein nach innen "halboffener" Vollzug statt. Dies bedeutet, daß die Hafräume insbesondere während der Versorgungs- und Freizeit der Gefangenen offenstehen, und daß die Gefangenen dadurch die Möglichkeit haben, ihre zugewiesene Station zu verlassen und Mitgefängene im selben Flügel auf jeder beliebigen anderen Station aufzusuchen. Die Aufschlußzeiten wurden noch im Juni 1989 hin zu einem nach innen "offenen" Vollzug erweitert, was dem Angleichungsgrundsatz entspricht. Es muß jedoch leider konstatiert werden, daß diese Maßnahme, die auch als Vertrauensvorschuß gegenüber den Gefangenen gedacht war, nicht den erhofften Erfolg gebracht hat. Im Gegenteil, es bestehen bei uns Zweifel darüber, ob eine derartige Vollzugsgestaltung zugleich auch dem Gegensteue-

Sonntag: 9 - 11.30 Uhr: Freizeit - 12 - 18 Uhr: Einschluß - 18 Uhr: Nachtverschluß

Teilanstalt I:

Montag bis Donnerstag: Tagesablauf bis Arbeitsende analog TA II und III - 18 - 20 Uhr: Freizeit (Stationsverschluß) - 20 Uhr: Nachtverschluß

Freitag: Tagesablauf bis Arbeitsende analog TA II und III - 18 - 22 Uhr: Freizeit - 22 Uhr: Nachtverschluß

Sonntag: 9 - 11.30 Uhr: Freizeit - 14.30 - 16.45 Uhr: Freizeit - 16.45 Uhr: Einschluß - 18 Uhr: Nachtverschluß

Sonntag: 9 - 11.30 Uhr: Freizeit - 12 - 18 Uhr: Einschluß - 18 Uhr: Nachtverschluß

Anzumerken ist, daß die vorgezogenen Nachtverschlußzeiten und die Reduzierung der Freizeit an den Wochenenden die Erkenntnis berücksichtigt, daß gerade in diesen, zuvor ausgedehnten Zeiten, subkulturelle Tätigkeiten und Verhaltensweisen mit Nachdruck betrieben werden und gleichzeitig eine signifikante Anhäufung besonderer Vorkommnisse zu verzeichnen ist.

Das Arbeitspapier "Neustrukturierung der Justizvollzugsanstalt Tegel" endet mit folgenden Zeilen:

Alle in der Vergangenheit liegenden Erfahrungswerte signalisieren, daß eine effektive Realisierung von Veränderungsmaßnahmen, insbesondere dann, wenn im Einzelfall Einschränkungen hinzunehmen sind, nur dann sinnbringend realisiert werden können, wenn sie ohne zeitliche Verzögerung durchgesetzt werden.

Die Arbeitsgruppe hat im Rahmen der Neustrukturierung der Anstalt die Möglichkeiten erörtert, die sich mit dem Bereitstehen der JVA für Frauen für den erwachsenen Männervollzug ergeben könnten. Angesichts der konkreten Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Verselbständigung der Sozialtherapeutischen Anstalt bestand Einvernehmen dahingehend, keine weiteren, davon divergierenden Vorschläge zu formulieren. Darüber hinaus ist mit einem erst langfristig zu erwartenden Umzug der JVA für Frauen in andere Bereiche zu rechnen, so daß diese Entwicklung abzuwarten bleibt.

Berlin, den 24. August 1992

Der Arbeitsgruppenleiter
(Schmidt-Fich)

Der Anstaltsleiter
(Lange-Lehngut)

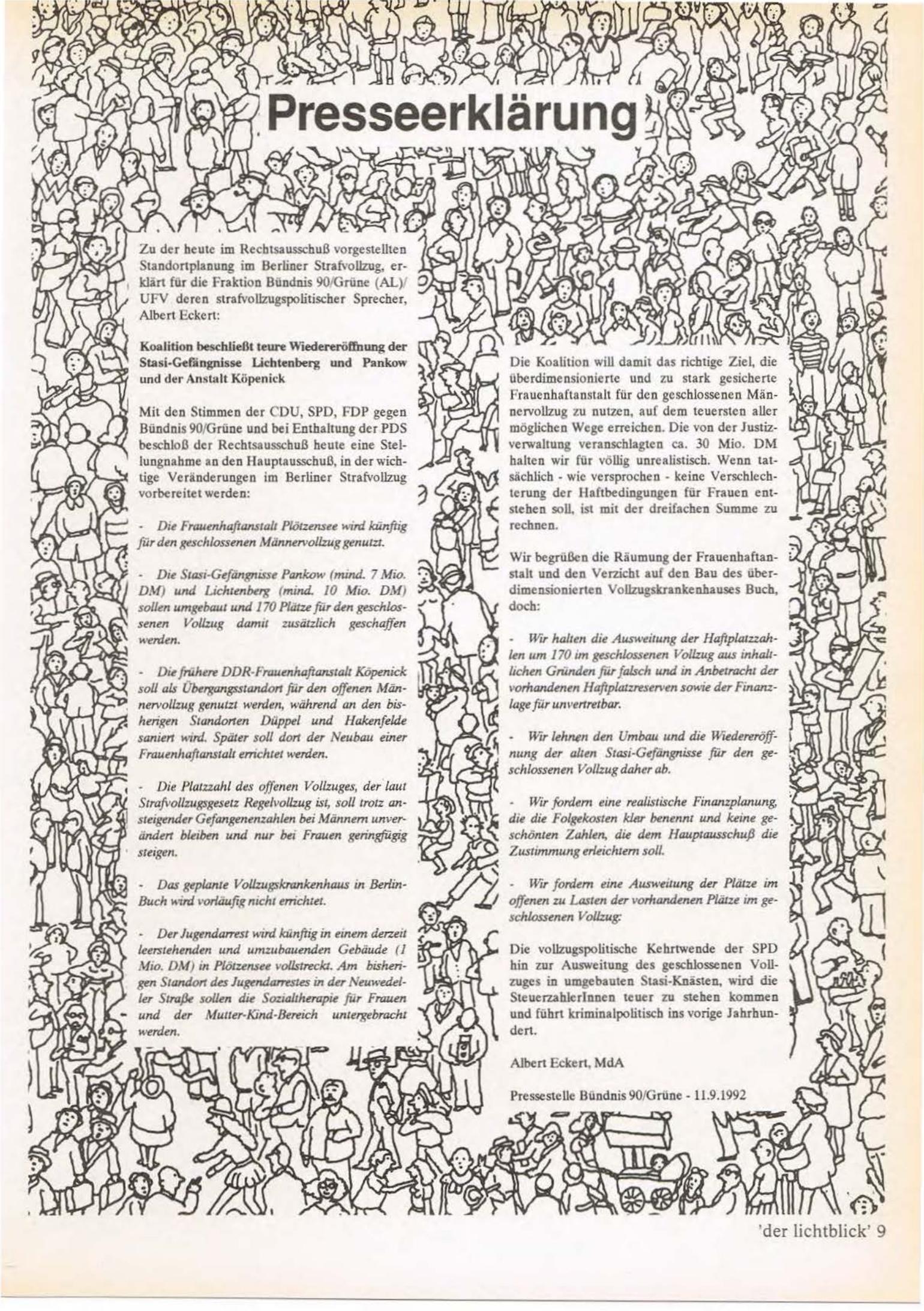
Im großen und ganzen wird mit dieser Neustrukturierung der Justizvollzugsanstalt Tegel zu dem alten Belegungsprinzip zurückgekehrt. Wer lieb und brav ist, und keine Drogen konsumiert, kann in den Wohngruppenvollzug verlegt werden. Aber wehe, wenn er da eine positive UK abgibt! Dann kann er sofort wieder in die Teilanstalt I, II oder III rückverlegt werden. Die Gefangenen werden sich also hüten, wenn sie eine Drogenproblematik haben, dieses zu erkennen zu geben. Wer im Vollzug ist, will als Gefangener ein möglichst "angenehmes" Leben führen. Dieses möglichst angenehme Leben bieten nur die Bereiche V und VI. Um dorthin zu gelangen, muß man demzufolge so tun als ob man drogenfrei ist. Etliche Gefangene werden damit Erfahrung haben, wie man das macht. Allerdings wird es sehr schwer werden, weil generelle UKs vorgesehen sind. Eigens zu diesem Zweck soll ein teures Gerät für die JVA Tegel angeschafft werden, um UKs gleich vor Ort auswerten zu können. Das kann bedeuten: morgens UK abgeben - positives Ergebnis - nachmittags Verlegung nach Haus I, II oder III.

Es wird genug Bedarf an Plätzen in den Teilanstalten V und VI geben, die nach dem Belegungsplan jeweils nur 180 Insassen aufnehmen können. Damit können ca. 25 % aller Gefangenen in Tegel in den "Genuß" der drogenfreien Bereiche kommen.

In den anderen Bereichen wird dann wie in Moabit an den Wochenenden ab 13 Uhr eine große Stille herrschen. Auch das Zusammenschließen in den Fernsehräumen wird zur Folge haben, daß abends viele Gefangene kein Interesse verspüren, an den sogenannten Gruppenaktivitäten teilzunehmen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß der § 3 StVollzG (Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.) gewahrt bleibt, wenn Gefangene an Wochenenden ab 18 Uhr unter Nachtverschluß und bereits ab 13 Uhr eingeschlossen sind.

Reformen sollten eigentlich etwas Gutes bedeuten. Diese "Reform" zur Neustrukturierung der JVA Tegel ist nach meiner Meinung so nichts weiter als ein Instrument, um Gefangene erpreßbar zu machen. Es bleibt zu hoffen, daß die Senatsverwaltung für Justiz diesem Arbeitspapier nicht zustimmt, was jedoch ziemlich unwahrscheinlich ist, weil schon seit längerer Zeit Vorbereitungen zu erkennen sind, die in die Richtung hindeuten, daß die Neustrukturierung auch in dieser Form durchgeführt wird. Arme Justizvollzugsanstalt Tegel!

-gäh-



Presseerklärung

Zu der heute im Rechtsausschuß vorgestellten Standortplanung im Berliner Strafvollzug, erklärt für die Fraktion Bündnis 90/Grüne (AL)/UFV deren strafvollzugspolitischer Sprecher, Albert Eckert:

Koalition beschließt teure Wiedereröffnung der Stasi-Gefängnisse Lichtenberg und Pankow und der Anstalt Köpenick

Mit den Stimmen der CDU, SPD, FDP gegen Bündnis 90/Grüne und bei Enthaltung der PDS beschloß der Rechtsausschuß heute eine Stellungnahme an den Hauptausschuß, in der wichtige Veränderungen im Berliner Strafvollzug vorbereitet werden:

- Die Frauenhaftanstalt Plötzensee wird künftig für den geschlossenen Männervollzug genutzt.

- Die Stasi-Gefängnisse Pankow (mind. 7 Mio. DM) und Lichtenberg (mind. 10 Mio. DM) sollen umgebaut und 170 Plätze für den geschlossenen Vollzug damit zusätzlich geschaffen werden.

- Die frühere DDR-Frauenhaftanstalt Köpenick soll als Übergangsort für den offenen Männervollzug genutzt werden, während an den bisherigen Standorten Düppel und Hakenfelde saniert wird. Später soll dort der Neubau einer Frauenhaftanstalt errichtet werden.

- Die Platzzahl des offenen Vollzuges, der laut Strafvollzugsgesetz Regelvollzug ist, soll trotz ansteigender Gefangenzahlen bei Männern unverändert bleiben und nur bei Frauen geringfügig steigen.

- Das geplante Vollzugskrankenhaus in Berlin-Buch wird vorläufig nicht errichtet.

- Der Jugendarrest wird künftig in einem derzeit leerstehenden und umzubauenden Gebäude (1 Mio. DM) in Plötzensee vollstreckt. Am bisherigen Standort des Jugendarrestes in der Neuwedeler Straße sollen die Sozialtherapie für Frauen und der Mutter-Kind-Bereich untergebracht werden.

Die Koalition will damit das richtige Ziel, die überdimensionierte und zu stark gesicherte Frauenhaftanstalt für den geschlossenen Männervollzug zu nutzen, auf dem teuersten aller möglichen Wege erreichen. Die von der Justizverwaltung veranschlagten ca. 30 Mio. DM halten wir für völlig unrealistisch. Wenn tatsächlich - wie versprochen - keine Verschlechterung der Haftbedingungen für Frauen entstehen soll, ist mit der dreifachen Summe zu rechnen.

Wir begrüßen die Räumung der Frauenhaftanstalt und den Verzicht auf den Bau des überdimensionierten Vollzugskrankenhauses Buch, doch:

- Wir halten die Ausweitung der Haftplatzzahlen um 170 im geschlossenen Vollzug aus inhaltlichen Gründen für falsch und in Anbetracht der vorhandenen Haftplatzreserven sowie der Finanzlage für unvermeidbar.

- Wir lehnen den Umbau und die Wiedereröffnung der alten Stasi-Gefängnisse für den geschlossenen Vollzug daher ab.

- Wir fordern eine realistische Finanzplanung, die die Folgekosten klar benennt und keine geschönten Zahlen, die dem Hauptausschuß die Zustimmung erleichtern soll.

- Wir fordern eine Ausweitung der Plätze im offenen zu Lasten der vorhandenen Plätze im geschlossenen Vollzug.

Die vollzugspolitische Kehrtwende der SPD hin zur Ausweitung des geschlossenen Vollzuges in umgebauten Stasi-Knästen, wird die SteuerzahlerInnen teuer zu stehen kommen und führt kriminalpolitisch ins vorige Jahrhundert.

Albert Eckert, MdB

Pressestelle Bündnis 90/Grüne - 11.9.1992

... muß eine entsprechende „Strafe“
und deren „Verbüßung“ aufgrund
richterlicher Anordnung in Form von

Sozialhilfe

auf Kosten des Steuerzahlers sein???

Straubinger Manifest

Liebe Mitmenschen,
Bürgerinnen und Bürger,
SteuerzahlerInnen,
KommunalpolitikerInnen,

und alle, die sich in diesem "Wohlfahrtsstaat" angesprochen fühlen, für eine gerechte und nutzbringende Verteilung der Steuern und Abgaben zu sorgen und zu plädieren und ...

vor allen Dingen solche Ausgaben der staatlichen Einnahmen = Ihr persönlicher Beitrag zu diesem Staat - zur Erhaltung dieser Gesellschaft nicht gutheißen, derer es nach Abwägung aller Faktoren und Indikatoren nicht bedarf, wenn ...

... ja wenn den Inhaftierten der bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten, so wie in anderen Ländern üblich, eine o r t s ü b l i c h e t a r i f l i c h e E n t l o h n u n g endlich gewährt wird!!!

Seit dem "neuen" alten Strafvollzugsgesetz von 1977 wird um diese tarifliche Entlohnung der Gefangenen einschließlich Einbeziehung in die Kranken- und Rentenversicherung gesprochen und auch gestritten, die Bemessung des Arbeitsentgelts der Gefangenen ist jedoch seit damals gerade um einen Prozentpunkt auf "sechs vom Hundert des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende" angestiegen - eine immense Steigerung, nicht wahr?

Nun, bisher s c h e i t e r t e jede Erhöhung des Arbeitsentgelts an K o s t e n e r w ä g u n g e n, angestellt von den einzelnen Bundesländern und auch von der Bundesregierung - jeder schob sich irgendwann einmal den "Schwarzen Peter" zu!!! Die letzten diesbezüglichen An-

fragen an die Bundesregierung sprechen Bände:

Da wird doch tatsächlich aufgezeigt, daß "aufgrund dieser Regelung der Tagessatz der Eckvergütung (§ 43 Abs. 1 Satz 3 StVollzG) von DM 6,86 im Jahre 1986 auf DM 7,78 im Jahre 1990 (jetzt bereits wieder ein "paar" Pfennige mehr, da ja 1992!!!) angestiegen sei", was "in fünf Jahren 13,4 %" bedeutet, wogegen die "Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte in demselben Zeitraum nur um 7,1 Prozentpunkte anstieg",

daß

"die Bundesregierung davon ausgeht, daß bei der derzeitigen angespannten Lage der Länderhaushalte ein Gesetzesvorhaben mit dem Ziel einer wesentlichen Erhöhung des Arbeitsentgelts keine Aussicht auf Erfolg hat",

und daß

"der Bundesregierung über derzeitige und künftige auf eine Erhöhung des Arbeitsentgelts zielende Unruhen und Aufstände in den Justizvollzugsanstalten keine Informationen vorliegen"!!! (BT-Dr. 12/853)

Gleiches gilt für die Kleine Anfrage "Einbeziehung der Strafgefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung - BT-Dr. 12/961: Auch darin wird auf die Haushaltssituation der Länder verwiesen, so "daß eine erneute Initiative der Bundesregierung keine Aussicht auf Erfolg hätte. Entsprechende Signale aus dem Bereich der Länder würde die Bundesregierung allerdings unverzüglich aufgreifen".

Soweit die indifferente Haltung der Bundesregierung zu diesem Problem! - Von den einzelnen Bundesländern ist diesbezüglich wenig zu hören, diese

hüllen sich aufgrund der "angespannten Haushaltslage" in Schweigen, da ja die "Kosten" der Erhöhung des Arbeitsentgelts einschließlich der Einbeziehung in Kranken- und Rentenversicherung von ihnen zu tragen wären ...

Andere Organisationen, Institutionen, Gewerkschaften, Strafrechtler, Vereinigung der Anstaltsgeistlichen, Deutscher Beamtenbund, Sozialistischer Juristentag und viele mehr hüllen sich nicht in Schweigen, sie fordern schon seit langem die Angleichung des Gefangenenentgelts an die allgemein ortsüblichen tariflichen Löhne und auch die Einbeziehung in die Kranken- und Rentenversicherung.

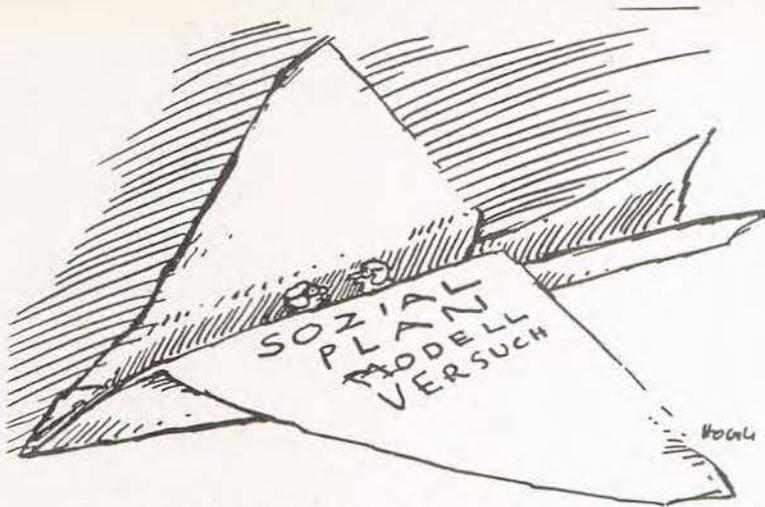
Was für Gründe werden von den Vertretern der Institutionen vorgebracht? Soziale? Erwägungen, Täter-Opfer-Ausgleich, Schuldenregulierung?

Die folgende Aufzählung ist mit Sicherheit nicht vollständig und geordnet, gibt Ihnen aber hoffentlich einen Überblick über die wichtigsten Gründe, die für eine tarifliche Entlohnung der Gefangenenarbeit sprechen:

- In keinem uns bekannten Land Europas ist das Entgelt für Gefangenenarbeit derart niedrig wie in Deutschland.

- Selbst in der ehemaligen DDR wurde diesbezüglich "besser" für die Gefangenen gesorgt, insbesondere was die Einbeziehung in die Renten- und Sozialversicherung betraf.

- Daß bei dieser vorhandenen geringen Entlohnung die Arbeitsleistung ebenfalls erheblich geringer ist und auch weniger Sorgfalt auf Gegenstände, Arbeitsgeräte und sonstiges



"HOFFENTLICH LANDEN WIR

verwandt wird, dürfte wohl selbstverständlich sein. Mit der tariflichen Entlohnung würde somit eine Steigerung der Arbeitsleistung und auch der Sorgfalt einhergehen. Dies haben bereits entsprechende Versuche in nördlichen Bundesländern bewiesen.

- Gefangenearbeit besteht eben nicht mehr nur aus "knasttypischen" Arbeiten wie z. B. Tüten falten, kleben, lochen, Sortier- und Packarbeiten etc. Vor allen Dingen durch externe Firmen, die innerhalb der Mauern fertigen lassen, ist die "Arbeit" hochwertiger geworden. Auch aus diesem Grund ist der Ruf nach gleicher Entlohnung gerechtfertigt.

- Viele Inhaftierte sind noch! verheiratet, haben Kinder, haben Personen, denen sie Unterhalt zahlen oder andere Unterstützungen zukommen lassen müßten. Dies ist von dem vorhandenen "Gehalt" in keinsten Weise möglich.

Somit obliegt der Sorge des Staates und der Kommunen diese Hilfe, was sehr häufig in Form von Sozialhilfe gezahlt wird, was nur eine Verlagerung des Trägers bedeutet, was die Not der Angehörigen sogar meist vergrößert!

- Das in der augenblicklichen Situation nach Gesetz zu bildende Überbrückungsgeld, was den Gefangenen vier Wochen nach der Entlassung "über Wasser" halten soll, reicht meist nicht einmal zur Anmietung und Kaution für eine Wohnung aus, geschweige denn Lebensunterhalt, für den dieser Betrag auch dienen soll. Damit ist bereits für viele Entlassene der Weg wieder vorgezeichnet und die "Rückfälligkeit" gesichert!!!

Bei tariflicher Entlohnung kann auch ein dementsprechend höheres Überbrückungsgeld angespart werden, was einer größeren Absicherung für die Zeit danach gleichkommt, mehr Zeit zum Suchen einer geeigneten Arbeit gibt, keine Hektik und Zwang sofort entstehen läßt usw.

- Schulden - und diese haben die meisten Inhaftierten - können bereits während der Haft abgetragen werden.

- Schadensersatzleistungen können getätigt werden.

- Gerichtskosten durch Urteil oder aus anderen Gründen können vor dem Ende der Haft getilgt werden und hängen nicht wie ein Damoklesschwert weiterhin über dem Entlassenen.

- Je nach Inhaftierungszeit und Alter werden dadurch Einzahlungen in die Rentenversicherung möglich, viele ehemals Inhaftierte fallen dann später nicht der Sozialhilfe zur Last, wenn aufgrund "beitragsloser" Zeit die Rente zum Sterben zuviel, zum Leben zuwenig ist;

- nicht zu vergessen die Verringerung der Subkultur unter den Gefangenen;

- und auch die Erhöhung der Anzahl der Gefangenen, die dann eine Arbeit aufnehmen würden

- und so weiter und so fort ...

Die Folgen einer tariflichen Entlohnung mit Einbeziehung in die Kranken- und Rentenversicherung sind also unübersehbar, sie beinhalten sowohl eine Ursachenbegrenzung wie auch Verhinderung und Verminderung: Sie verhelfen nach der Entlassung zu einem erheblich besseren Start und

Reintegration in die Gesellschaft. Damit werden auch staatliche und private Sozialhilfeträger während der Haft und auch nach der Haft erheblich weniger belastet - siehe dazu insbesondere das beigefügte Schreiben* an die "örtliche" Kommune, welches die zur Verfügung stehenden "Zahlen" näher beleuchtet, so daß die entsprechenden Schlüsse gezogen werden können.

Das Aufzeigen des Problems "tarifliche Entlohnung etc." darf natürlich nicht einseitig nur betrachtet werden, es müssen auch die Gegenargumente zu Wort kommen. Als diesbezüglich häufigste, besonders von bayrischen Anstaltsleitern genannte Gründe, die anscheinend den restriktiven Strafvollzug mehr als verinnerlicht haben, werden angeführt:

- der "Knast" würde dann "erstrebenswert";

- externe Firmen würden dann nicht mehr in dem bisherigen Maße und Rahmen zur Verfügung stehen;

- die Kosten des "Strafvollzugs" würden ins "Unermeßliche" steigen.

Dies sind sicher gewichtige Argumente, doch halten sie einer näheren Überprüfung nicht stand, denn

- der Strafvollzug und die damit verbundene Ausgrenzung und Ausschließung, der Verlust der persönlichen Freiheit lassen trotz alledem nicht die "Freiwilligkeit" zu, so daß jemand sagen würde, ich gehe lieber ins Gefängnis (mal von Ausnahmen abgesehen, die für die Wintermonate eine Bleibe, ein Dach über den Kopf suchen!). Es ist also widernatürlich, im Zusammenhang mit "tariflicher Entlohnung" von einer "erstrebenswerten" Inhaftierung zu sprechen!

- Es mag schon sein, daß die eine oder andere Firma dann nicht mehr hinter "Gittern" fertigen läßt. Doch - und in dieser Hinsicht sei auf die Versuche in Hamburg und anderen Bundesländern mit externen Firmen verwiesen - die positiven Erfahrungen bezeugen das Gegenteil. Die bei diesen externen Firmen innerhalb des Gefängnisses beschäftigten und tariflich bezahlten Inhaftierten bringen eine Leistung, die an Ordentlichkeit, an Güte als auch an der dafür benötigten Zeit sogar erheblich über der Leistung liegt, die Beschäftigte aus der "freien" Wirtschaft erarbeiten.

- Außerdem werden diese externen Firmen genauso von den Justizverwaltungen "geschröpft" und für die erbrachte Leistung zur Kasse gebeten, es bleibt sicher noch ein kostengünstiger Vorteil übrig, der bei "tariflicher Entlohnung" weiter schrumpfen würde, jedoch nicht in dem Ausmaß, daß daraufhin keine Firmen sich mehr innerhalb der Mauern betätigten. Und

nach den Ergebnissen der Modellversuche ergibt sich eine höhere Arbeitsproduktivität, was die geringen Mehrkosten bestimmt ausgleicht.

Bezifferbar sind mit Sicherheit auch die Kosten, die der Institution "Justiz" entstehen durch den "Selbstbedienungsladen" und der Benutzung als solchen durch die Beamten des Justizdienstes gleich welchen Ranges, der Druck- und Buchbindarbeiten und anderer Hilfstätigkeiten für Gerichte und Staatsanwaltschaften, für die Justizverwaltungen selber ... daraus ergeben sich sicherlich Mehrkosten, doch sie sind nicht "unerneuerlich"!

Wenn wir so die jahrelange Diskussion um das Gefangenenentgelt hier in der Bundesrepublik Deutschland betrachten, dann kommen uns recht ketzerische Gedanken in den Sinn:

Sind es wirklich diese "Löcher" in den Landesetats, die einer Erhöhung der Gefangenenentgelte mit Einbeziehung in die Kranken- und Rentenversicherung entgegenstehen oder werden diese "Löcher" nur vorgeschützt und vorgeschoben, vor allem wenn bedacht wird, wie viele Gelder und Subventionen in Richtung "Osten" oder sonstwohin auf der Welt geflossen sind und weiterhin fließen???

Mit diesem Hinweis wollten wir nicht dem "Umweltschutz", dem "wirtschaftlichen Aufbau" oder "sonstiger sozialer und Entwicklungshilfe" entgegengetreten, es macht nur stutzig, daß für soooo viele andere Sachen und Gelegenheiten finanzielle Mittel bereitgestellt werden, nicht jedoch für eine "Teilgesundheit" der eigenen Bürger, der eigenen Gesellschaft!

Könnte es nicht viel eher sein, daß "Justiz" und deren Beamte, Richter und Staatsanwälte einschließlich der Justizvollzugsbediensteten um ihre "Pfründe" bangen, wenn mit tariflicher Entlohnung eine Verringerung der Inhaftiertenzahl stattfindet???

Wenn die diesbezügliche Vollzugspraxis betrachtet wird, dann sind diese Gedanken keinesfalls so abwegig, wie sie vielleicht klingen mögen; denn warum werden von den Justizverwaltungen größtenteils Lehrberufe angeboten, mit denen der Gefangene nach seiner Entlassung wenig bis gar nichts anfangen kann, entweder weil kein Bedarf in dieser Sparte besteht oder sich Maschinen breitgemacht haben, die diese Tätigkeit schneller und billiger erledigen oder weil die Lehrinhalte dermaßen der Realität hinterherhinken, so daß ein privates Unternehmen diejenigen nicht einsetzen kann?

Oder warum wird mit dermaßen veralteten Maschinen, Geräten und Systemen gearbeitet, so daß Inhaftierte nach der Entlassung erst ein-

mal eine Aufbau- oder Neueinführungsschulung in ihrem erlernten und ausgeführten oder auch aufgezungenen Beruf oder Tätigkeit bräuchten, um wenigstens einigermaßen Anschluß zu finden???

Warum wird methodisch und systematisch, manchmal auch "pädagogisch", die Deklassifizierung und Dequalifizierung billiger in Kauf genommen, warum werden also Methoden "ausgeklügelt" und angewandt, deren einziger Zweck es ist, soviel wie möglich Entlassene durch ihren "erlernten" Beruf an die Anstalt zu binden???

Liegt vielleicht darin die Ursache, keine "tarifliche Entlohnung" zu gewähren, weil ansonsten die "Räder des Wirtschaftsunternehmens Justiz" stillstehen würden???

... und es werden Abermillionen Mark an Steuergeldern in das "kranke" Justizsystem gepumpt, ob nun mit übersicherten, nicht funktionierenden Neubauten verschleudert oder mit längst überfälligen "Sanierungen" bestehender Baulichkeiten ausgegeben, sogar die "bindenden Lehrberufe" werden mit der Arbeitsförderung bedacht - an der Praxis "der weiteren Vorbereitung der Inhaftierten auf ihre nächste Inhaftierung zum Wohle und zum Nutzen des Staates" ändert dies aber nichts!!!



Nach der derzeitigen Vollzugspraxis hat also nicht die "Resozialisierung" trotz Verfassungsrang Vorrang, die Chancenverbesserung und -erhöhung nach der Entlassung bzw. die Rückfälligkeitsminimierung oder die Schuldenreduzierung oder die geringere Belastung der staatlichen Fürsorge- und Sozialämter während und nach der Haft, sondern die Erhaltung ausnutzbarer, vor allen Dingen billiger Arbeitskräfte!!!

Derweil werden also weiterhin Steuermillionen von den staatlichen und besonders von den kommunalen Sozialämtern an die Angehörigen während der Haft und an die Entlassenen nach der Haft als Wiedereingliederungshilfen in nicht unbedeutlichem Umfang gewährt, auch später durch Minderrenten in Not Geratenen wird ebenfalls leidlich durch Aufbesserung der Rente mit Sozialhilfe geholfen ...

Denn:

Auch Gefangene zählen zu dem Kreis der Personen, die bei entsprechender Notlage unterstützt werden müssen und

auf Sozialhilfe besteht **R e c h t s a n s p r u c h** nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)!!!

Wenn viele Gefangene diese Sozialhilfe bisher nicht in Anspruch genommen haben, dann größtenteils deswegen, weil sie nicht entsprechend von den Mitarbeitern des Sozialdienstes innerhalb der Justizvollzugsanstalten informiert worden sind und werden, weil sie sehr häufig sich "schämen", nach der Haft zu den Sozialämtern zu rennen und ihren Anspruch geltend zu machen.

Dieses Manifest dient also der Aufklärung der Zögerer und Zauderer, in dem die entsprechenden Sozialhilfe-Anträge für "einmalige Hilfe", die nicht zurückzahlbar ist, beigefügt sind, natürlich auch mit den notwendigen Rechtsbehelfen und Bezügen auf gerichtliche Urteile - siehe dazu auch Kurz-Info vor den Anträgen - als auch der Information der Sozialarbeiter und besonders der kommunalen Behörden zum Erkennen der auf sie zukommenden Kosten und Lasten und ...

besonders Ihrer Information, damit auch Sie erkennen, wie leichtfertig hier Steuergelder "verschwendet" werden!!!

Wenn Sie, liebe Mitmenschen,
Bürgerinnen und Bürger,
Steuerzahlerinnen und
-zahler,
Kommunalpolitikerinnen und
-politiker

uns bis hierher gefolgt sind und die Seiten aufmerksam gelesen, sich nicht in Ihr Schneckenhaus zurückgezogen, das "Manifest" noch nicht dem Reißwolf oder Papierkorb zur umweltgerechten Entsorgung überantwortet haben, dann sind Sie ziemlich hartnäckig, nicht so leicht zu schockieren und abzuschütteln, wollen vielleicht doch noch etwas mehr wissen über diese unsere Probleme, über das hier Aufgezeigte, wollen doch nicht gar dieser Randgruppe der Gesellschaft, zu der **j e d e** und **j e d e r** einzelne, schneller als "er" denkt trotz Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit, bedingt durch die vielen Gesetze und Verordnungen, die vielen Gebote und Vorschriften, **Z u r i t t** erlangt und erhält, auch noch helfen und unterstützen???

Wenn wir mit diesen Hinweisen noch ein paar Unsichere abgeschüttelt haben, erst dann sind wir zufrieden ...

... erst dann "lohnt" es sich weiterzufahren und um Ihre wirkliche

Unterstützung und Hilfe beim Kopieren und Verteilen, beim Anschreiben der Kommunen, beim Ingangbringen der Diskussion über dieses Thema zu "buhlen", um Ihr Engagement zu bitten bei der flächendeckenden Verteilung ...

Es gilt also, den gesamten Text an Freunde, Verwandte, Bekannte, Bürgerinitiativen, örtliche Presse, Soli-Gruppen usw. zu verschicken mit der Bitte, dieses Manifest weiterzuverbreiten, mit dem vorbereiteten Anschreiben - Adresse und Unterschrift nicht vergessen!!! - an die örtlichen Kommunen heranzutreten und diese damit aufzuklären, welche Kosten bzw. Lasten auf "sie" zukommen, welche bereits vorhanden sind und aus dem "Topf" Sozialhilfe bezahlt werden sowie den bekannten und gewählten Bundestags-, Landtags- und sonstigen Volksvertretern zuzusenden, damit insgesamt eine Sensibilisierung erfolgt und eintritt, aus der sich dann der Handlungsbedarf ergibt.

Und je umfassender und umfangreicher die Verbreitung erfolgt, je weitere Kreise es zieht, um so nachhaltiger die Diskussion über dieses Thema, um so größer wird der **Z u g w a n g** der Regierenden, **e n d l i c h** per Gesetzesinitiative zu handeln!

Wenn alles hoffnungslos wäre, **w e r** sollte dann noch etwas in Bewegung bringen und bewegen wollen, wenn nicht **w i r** selbst, die **B e t r o f f e n e n** ...???

Wir wollen versuchen, dies auf "friedliche" Art und Weise zu tun, mit überzeugenden und stichhaltigen

Beweisen, an denen - und darüber sind wir uns auch klar - noch viel herumgedreht und herumgebeutel't wird ...

Hinsichtlich des Nutzens bei der Entlassung dürfen wir nochmals auf die anhängenden Anträge* verweisen ...

Sorgt also dafür - dies gilt besonders für Inhaftierte -, daß auch andere die vorbereiteten, abschreibefertigen Anträge an die Sozialämter erhalten, daß weiter abgeschrieben/kopiert und versandt wird!

Beim Anschreiben an die Kommunen heftet diesen Einführungsteil an den Schluß - "sie" sollen ebenfalls die Grundgedanken erfahren!

Gesamtverantwortlich für das gesamte Manifest zeichnen

Robert Doßler / Ulf Thormann
"Strafgefangene" des Freistaats Bayern,
JVA Straubing

Anmerkung der Redaktion: Die in dem Manifest erwähnten Anschreiben und Anträge konnten aufgrund ihres Umfangs hier nicht mit zum Abdruck gelangen.

Ergänzende Mitteilung

Denen das "Straubinger Manifest" bereits ein Begriff ist, wissen, daß es die Diskrepanz zwischen Unterbezahlung der Strafgefangenen während der Haft einerseits und ihre sozialen Rechtsansprüche nach der Haftentlassung andererseits aufzeigt.

Dieses in drei Hauptteile gegliederte 35seitige Manifest besteht aus dem 8seitigen Einführungsteil, einem 10seitigen Anschreiben "an die Stadtverwaltung", abschreibefertigen Antragsentwürfen und ergänzender Antragsgrün-

dung mit weiteren Anlagen und Bedarfslisten zu Einzelanträgen sowie dem 2seitigen Kurz-Info!

Bei diesem Kurz-Info - Seite A I - steht u. a. Mietschuldenübernahme. Dies ist falsch. Richtig muß es natürlich Mietkostenübernahme heißen!

Da ein Dritter, dem eine unkorrigierte Durchschrift des Manifestes übergeben wurde, wohlwollend seinen Willen bezüglich Weiterverbreitung würdigend, nicht nur eigenmächtig und ohne Absprache meinte, sich ebenfalls dafür namentlich verantwortlich zeichnen zu müssen, sondern darüber hinaus noch als von ihm geschrieben zeichnete, tatsächlich das Straubinger Manifest unsachlich verfälschte, wird erklärt, daß sich urschriftlich nur *Robert Doßler* und *Ulf Thormann* verantwortlich zeichneten, Doßler die Idee für das Straubinger Manifest hatte und den Rohentwurf während zweier Arrestaufenthalte verfaßte, was dann von Thormann mit weiteren Daten und Fakten ergänzt sowie sprachlich und strukturell überarbeitet wurde.

Es dürfte unstrittig sein, daß eine Teilgesundung der Gesellschaft wesentlich immer auch von Medien und deren Veröffentlichungen abhängig ist, und auch, daß Handlungsbedarf besteht, die bisherige Mauer des Schweigens zu durchbrechen. Denn eine vom Volk gewählte Regierung samt obrigkeitshöriger Menschen in staatlichen Institutionen, welche Restriktionen auf den Rücken der Demokratie arrangiert, ist es mit ihren Wählern nicht wert, sich als rechtsstaatliche Demokratie zu bezeichnen.

Für diese Mitteilung zeichnen verantwortlich:

Robert Doßler und Ulf Thormann
"Strafgefangene" des Freistaates Bayern,

JVA Straubing, den 3.9.1992



Bei **Fragen** oder **Problemen**
stehen wir mit **Rat** und **Tat** zur Verfügung:

Die **UNIVERSAL-STIFTUNG** **HELMUT ZIEGNER**

informiert und unterstützt bei

- Wohnungserhalt während der Haft
- Wohnmöglichkeiten nach der Haft
- Schuldenregulierung
- Behördenangelegenheiten
- Vermittlung zu anderen Beratungsstellen
- Entlassungsvorbereitungen

Vormelder an Universal-Stiftung Helmut Ziegner (UHZ)
im Gruppen- und Beratungszentrum JVA Moabit, TA I - E 4

Wir sind auch telefonisch zu erreichen!

Unsere Telefonnummer: 39 79-37 87

Pfändungschutz?

– „Jetzt auch in der JVA Tegel?“

Unvoreingenommen befinden sich Strafgefangene in einer sozialschwachen Lebenssituation. Das will scheinbar nicht jedem einleuchten! Dementsprechend fallen von den Entscheidungsträgern der Gesellschaft, den Gerichten und somit von den Richtern unterschiedliche Beschlüsse aus. Die Basis, auf der Entscheidungen getroffen werden, münden zu oft in der Interpretationsfähigkeit von geltendem Recht. Letztendlich steht dem Bundesgerichtshof das Recht der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu. Hier in Berlin-West sah die Situation vor dem Mauerfall allerdings entschieden anders aus. Die sogenannte letzte Instanz für z. B. Strafvollzugssachen war das "Kammergericht". Der Staat im Staate hatte auch nichts Besseres zu tun, als sich eigene Bewertungsmaßstäbe zu schaffen, in denen z. B. Strafgefangene mehr schlecht als recht abentschieden wurden. Dieses wird auch heute noch als "Berliner Inzucht" bezeichnet.

In Sachen Pfändungsschutz kam das Kammergericht zu der Auffassung, daß der Pfändungsfreibetrag für in Arbeit stehende Gefangene zwar gilt, dieser aber durch die Versorgungslage (Miete, Hausrat ...) und Beköstigung der JVAs bereits abgegolten ist. Insoweit wird hier impliziert, daß die Versorgung durch die Anstalt den Sozialleistungen gleichgesetzt wird, was ein in Freiheit lebender Mittelloser erhalten würde. Nach der Berechnungsgrundlage des Kammergerichts ist damit das Soll nicht nur erfüllt, sondern übersteigt auch noch die Grenze des Sozialsatzes. Somit wurde das in der Haft erarbeitete Entgelt als "Taschengeld" abgetan, welches nach Ansicht des Kammergerichts gepfändet werden darf.

Dieser Darstellung voraus ging die Bewertungssituation durch ein Amtsgericht (AG) in Berlin bzw. dem Landgericht (LG). Die Situation würde allerdings nicht bei jedem AG gleich bewertet. Somit ist die Lage für einen Pfändungsschutz in Haft nicht hoffnungslos. Zudem besteht nun die Möglichkeit, daß Ergebnisse der Rechtsprechung aus dem Bundesgebiet viel stärker eingebunden werden können und somit der Weg geebnet ist für eine einheitliche Rechtsprechung.



Wie wehrt man sich nun (erfolgreich?) gegenüber den Gläubigern?:

1. Wenn jemand an euch eine Rechnung gesandt hat, ist es ratsam zu überprüfen, ob die Forderung berechtigt ist. Bei z. B. Gerichtskosten braucht man sich nicht unnötig einschüchtern zu lassen, denn diese sind nicht pfändbar! **Vorsicht:** Auf keinen Fall eine Stundung unterschreiben, denn das entspricht einem Schuldanerkenntnis, und diese Schuld ist pfändbar!

2. Solltet ihr zu der Feststellung gelangen, daß die Forderung nicht begründet oder der Rechnungsbetrag fehlerhaft ist, sollte die Forderung schriftlich unter Angabe der Gründe zurückgewiesen werden (am besten per Einschreiben und mit Rückschein!).

3. Leitet der Gläubiger nun ein Mahnverfahren ein, so werdet ihr den sogenannten "Mahnbescheid" erhalten. Dort wird auch auf die Frist verwiesen, bis zu welchem Zeitpunkt der Einspruch eingelegt sein muß. Dafür ist auch eigens ein rosafarbener Zettel/Formular (erhebe "Einspruch") vorgesehen, wo nur noch angekreuzt werden muß.

4. Das AG wird nun bei euch rückfragen, worauf sich der Einspruch begründet. Hier sollte man nochmals ausführlich den Sachverhalt schriftlich darstellen.

5. Der Rechtspfleger bei dem AG wird nun entscheiden, ob er eine münd-

liche Verhandlung anberaunt. Für jede Partei besteht absolute Beweisspflicht! Ob ohne oder mit mündlicher Verhandlung kann der Rechtspfleger "a)" der von euch vorgebrachten Begründung als berechtigt anerkennen. Das würde bedeuten, daß von dem Mahnverfahren abgesehen und die Vollstreckung nicht durchgeführt wird.

Oder "b)", daß Euer Einspruch zurückgewiesen wird. In diesem Fall ergeht der Pfändungsbeschuß, welcher auch gleichzeitig der Vollstreckungsbescheid ist. Der Titel, den damit der Gläubiger gegenüber dem Schuldner erhält, kann je nach Sachlage bis zu 30 Jahre betragen.

6. Ist man mit dem Pfändungsbeschuß nicht einverstanden, besteht noch die Möglichkeit, dagegen einen Einspruch bzw. die "Erinnerung" an das "Landgericht Berlin", Tegeler Weg, 1000 Berlin 19, zu richten. Hier besteht allerdings der Anwaltszwang!

Zu einer mündlichen Verhandlung wird es aber nur kommen, wenn in der Begründung des Pfändungsbeschlusses Unklarheiten vorhanden sind oder wesentliche Rechtsgrundlagen nicht berücksichtigt wurden. Hier muß man mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Jahren rechnen.

7. Nun besteht noch die Möglichkeit, im Anschluß bei dem "Oberlandesgericht" die Revision zu beantragen. Diese wird aber in der Regel wegen unbegründet verworfen. Das Oberlandesgericht wird nur dann in eine Verhandlung eintreten, wenn es der Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient.

8. Letztendlich ist die Klage bei dem Bundesverfassungsgericht möglich, wenn ein geltendes Recht im Grundgesetz nicht richtig angewendet wurde; zudem die höchstrichterliche Rechtsprechung für eine grundlegende Rechtsprechung, um den Rechtsfrieden zu wahren.

Von den Schritten 6 bis 8 würde ich abraten, wenn man sonst nichts Besseres zu tun hat? Im Zusammenhang mit einer abschlägigen Bescheidung auf Pfändungsschutz, sollten diese Schritte jedoch unbedingt gegangen werden? Sicher ist es unangenehm, wenn ein Pfändungsbeschuß ins Haus

steht! Und in Gefangenschaft befindet man sich wie in einem Spinnennetz gefangen, der Institution hilflos ausgeliefert. Aber was kann man jetzt noch tun? Vor allem die Ruhe bewahren und nun den Lichtblick weiter lesen!

Wird der Vollstreckungsbescheid rechtskräftig, wird die Pfändung eingeleitet. Hier in der JVA Tegel wird das Eigengeldkonto gesperrt und alles, was nicht nachweisbar zweckgebunden auf dem Eigengeldkonto landet, wird weggepfändet.

Es empfiehlt sich, nun einen Antrag auf Pfändungsschutz bei dem AG zu stellen, von dem der Vollstreckungsbescheid ergangen ist. **Beachte: Im Regelfall ist der Gerichtsstand der Wohnort! Im Falle der Pfändung das Gericht, das den Vollstreckungsbescheid ausspricht!**

Hier kann es nun geschehen, daß je nach AG eine andere Bewertungs-

grundlage entsteht. Daher ist es sinnvoll, sich auf bereits ergangene Beschlüsse zu berufen, die auf Pfändungsschutz erkennen. Ebenfalls ist es wichtig, seine eigene soziale Stellung ausführlich darzustellen.

Nach welcher Theorie das "Kammergericht" die soziale Situation von Inhaftierten bewertet, habe ich bereits genannt. Nun kann es aber sein, daß die Bewertungslage des Kammergerichts fehlerhaft ist oder auch wesentliche Elemente nicht berücksichtigt bzw. vorhanden waren.

Das jedenfalls fiel einem Inhaftierten in der JVA Tegel auf und begründete seinen Antrag auf Pfändungsschutz nach neueren Gesichtspunkten. Hier ist dieser:

...

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

mit meinem heutigen Schreiben beantrage ich gemäß § 850 c ZPO Pfändungsschutz.

Begründung:

Gemäß § 850 c ZPO beträgt der pfändungsfreie Betrag monatlich DM 754,-.

Mein derzeitiger Monatsverdienst beträgt DM 160,- brutto. Nach Abzug von 2 % Arbeitslosenversicherung noch DM 156,80. Ziehe ich zu diesem Betrag noch den derzeit gültigen Haftkostenbeitrag hinzu, der derzeit bei DM 12,- pro Tag liegt, dann komme ich auf durchschnittlich DM 516,80 monatlich.

Diese Summe habe ich aus durchschnittlich 20 Arbeitstagen und 30 Monatstagen errechnet.

Aus den genannten Gründen bitte ich meinem heutigen Antrag zu entsprechen. Meiner Ansicht nach liegen die

§§ 43, 51 StVollzG, §§ 850, 850 c ZPO (Pfändungsschutz für Arbeitsentgelt)

Das Arbeitsentgelt des Gefangenen ist als Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 ZPO anzusehen. Dementsprechend ist sein Eigengeld, soweit es aus dem ihm zustehenden Arbeitsentgelt stammt, gemäß § 850 c unpfändbar.

Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 6. Juli 1989
- 2 O 83/89 -

Tatbestand:

Aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts B. vom 6.2.1984 ist der Klägerin der Anspruch des Streitverkündeten, eines in der Vollzugsanstalt B. einsitzenden Strafgefangenen, auf Auszahlung seines Eigengeldes zur Einziehung überwiesen worden. Die Klägerin macht im Wege des Einziehungsprozesses diesen Anspruch geltend. Die Parteien streiten allein um die Rechtsfrage, ob die Pfändungsschutzbestimmungen für Arbeitseinkommen (§§ 850 ff ZPO) auch auf das dem Eigengeld gutgeschriebene Arbeitsentgelt des Strafgefangenen anzuwenden seien.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, das Eigengeld des Strafgefangenen sei in vollem Umfang pfändbar. Die Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO seien für das dem Strafgefangenen gewährte Arbeitsentgelt nicht gültig; dieses unterliege Pfändungsbeschränkungen nur, soweit es zur Bildung des Überbrückungsgeldes in Anspruch genommen werde (§ 51 StVollzG).

Die Klägerin beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an die Klägerin 646,58 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit 01.12.1987 zu zahlen.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es ist der Ansicht, daß der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes nur mit den sich aus den §§ 850 ff ZPO ergebenden Einschränkungen pfändbar sei; da das Arbeitsentgelt im vorliegenden Fall unter dem Freibetrag des § 850 c ZPO liege, sei die Klage unbegründet.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Der Rechtsstreit wurde durch Beschluß vom 07.06.1989 dem

Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet. Das Eigengeld des Streitverkündeten ist, soweit es aus dem ihm zustehenden Arbeitsentgelt stammt, gemäß § 850 c ZPO unpfändbar.

Das Arbeitsentgelt, das der Strafgefangene gemäß § 43 Strafvollzugsgesetz beanspruchen kann, darf gemäß § 850 ZPO nur nach Maßgabe der §§ 850 a bis 850 k ZPO gepfändet werden. Daß das Arbeitsentgelt des Gefangenen als Arbeitseinkommen i.S.d. : § 850 ZPO anzusehen ist, ergibt eine am Willen des Gesetzgebers orientierte Auslegung dieser Vorschrift: Intention des Strafvollzugsgesetzes nämlich ist eine möglichst weitgehende Angleichung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, denen der Strafgefangene unterliegt, an die außerhalb des Vollzugs gegebenen Bedingungen (OLG Celle, NSTZ 81, 78 f., m. Nachw. zu den Gesetzesmaterialien); der Gefangene soll, soweit nicht unabdingbare Erfordernisse des Vollzugs entgegenstehen, dem freien Arbeitnehmer gleichgestellt werden (Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl., § 43 Anm. 1). Eine - mit der besonderen Situation des Strafgefangenen begründete - restriktive Interpretation der Pfändungsschutzbestimmungen für Arbeitseinkommen liefe dieser Zielsetzung zuwider. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Klägerin angeführten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 82, 1583). Dort ist lediglich ausgeführt, daß eine solche einengende Auslegung nicht willkürlich (und daher grundgesetzwidrig) ist; ob diese oder die hier vertretene Auffassung richtig ist und der Intention des Gesetzgebers entspricht, ist ausdrücklich offengelassen. Schließlich kann auch in den Pfändungsbeschränkungen, die in § 51 StVollzG normiert sind, keine abschließende, die Bestimmungen der ZPO ausschließende Regelung gesehen werden; hier ist vielmehr ein zusätzliches Pfändungsverbot aufgestellt, das den allgemeinen Pfändungsschutz nicht etwa ersetzen, sondern - weil die besondere Situation des Gefangenen eine Ausweitung des Pfändungsschutzes für das sogenannte Überbrückungsgeld erfordert - ergänzen soll.

Unterliegt somit das Arbeitsentgelt des Strafgefangenen den Pfändungsschutzvorschriften der ZPO, so kann auch derjenige Teil des - grundsätzlich frei pfändbaren - Eigengeldes (§ 52 StVollzG), der aus dem Arbeitsentgelt stammt, nur im Rahmen dieser Bestimmungen gepfändet werden. Da das dem Streitverkündeten zustehende Arbeitsentgelt unstrittig unter den in § 850 c ZPO aufgestellten Pfändungsgrenzen liegt, ist sein Eigengeld insoweit unpfändbar, die Klage somit abzuweisen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

wesentlichen Voraussetzungen vor, meinem Antrag zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

...

Der Hintergrund war der, daß wenn ein Inhaftierter verschuldet ohne Arbeit ist, muß dieser einen Haftkostenanteil tragen von derzeit DM 12,- pro Tag. Auf 30 Tage berechnet dann DM 360,-. Selbst wenn jetzt noch z. B. DM 200,- Arbeitsentgelt dazu kämen, läge die Gesamtsumme von DM 560,- immer noch unter dem pfändungsfreien Betrag.

HASTE WAS, BISTE WAS.
HASTE NIX, WEISTE
WAS DE BIST?



Das AG Tiergarten hat in dem nun nachfolgenden Beschluß vom 27.7.92 diesen Gedankengang zwar nicht berücksichtigt, aber dennoch ist der Beschluß von großem Interesse, welches aufatmen läßt. Der Weg ist also der richtige!

Geschäftsnummer: 32 M 4346/87

...

In der Zwangsvollstreckungssache

...

wird - in Abänderung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts Tiergarten vom 12. Juni 1987 - der dem Schuldner gebührenden Pfändungsbetrag auf DM 50,- - i. B.: fünfzig Deutsche Mark - wöchentlich festgesetzt.

Der Schuldner trägt die Kosten des Beschlusses, § 788 ZPO.

Gründe:

Durch den obengenannten Beschluß wird das Eigengeld des inhaftierten Schuldners mit Ausnahme des nach § 51 Abs. 4 StVollzG unpfändbaren Teils gepfändet.

Das nach Entlassung erforderliche Überbrückungsgeld ist inzwischen angespart. Zwar unterliegt der Arbeitsverdienst eines inhaftierten Schuldners nicht den Pfändungsbeschränkungen der §§ 850 ff. ZPO, da in den dort genannten Pfändungsfreibeträgen monatliche Belastungen wie Miete, Lebenshaltungskosten etc. enthalten sind, die ein inhaftierter Schuldner nicht aufwenden muß, je-

doch muß dem inhaftierten Schuldner ein pfändungsfreier Betrag gewährt werden, damit er seine persönlichen Bedürfnisse befriedigen kann, die von der Haftanstalt aus nicht gedeckt werden. Das Gericht hält hier die freigegebenen DM 50,- wöchentlich für angemessen.

Der Vollständigkeit halber noch das Urteil des LG Karlsruhe vom 6.7.1989!, entnommen aus ZfStrVo 1/90, S. 55 (siehe S. 15).

Im übrigen, wenn der eine oder andere nicht mehr so recht weiß, ob und wo er eventuell "Schulden" hat, kann dieses bei dem "Zentralen Schuldenregister" im AG Schöneberg durch Anfrage erfahren!

Für die Leute, die bereits in Freiheit sind oder es in absehbarer Zeit sein werden, wird der folgende Zeitungsartikel sicherlich von Interesse sein!

Hans-Joachim Fromm

(Der Tagesspiegel vom 10.8.1992)

Ratgeber: Recht

Pfändung nicht mehr so streng

Zum ersten Mal seit 1984 wurden jetzt die Freibeträge angepaßt

Seit 1. Juli 1992 gelten neue Pfändungsfreigrenzen. Das bedeutet für alle, deren Einkommen gepfändet wird oder abgetreten ist, daß ihnen in Zukunft mehr zum Leben bleibt. Der Gesetzgeber hat damit eine längst überfällige Anpassung vorgenommen, die alten Freibeträge galten seit 1984.

Wer etwa als Alleinstehender unter 1220 DM netto pro Monat verdient, dem kann jetzt nichts mehr gepfändet werden. Nach der früheren Tabelle waren in diesem Fall noch bis zu 312,20 DM pro Monat pfändbar. Bei einem Verheirateten mit zwei Kindern ist ein Nettolohn von unter 2380 DM pro Monat seit dem 1. 7. 1992 ebenfalls dem Zugriff der Gläubiger völlig entzogen. Davor mußte der Arbeitgeber hier bis zu 240 DM pro Monat abgeben.

Was im einzelnen pfändbar ist, ergibt sich aus der neu gefaßten Pfändungstabelle zu Paragraph 850 c der Zivilprozeßordnung (ZPO), die nach Einkommen und Zahl der Unterhaltsberechtigten gestaffelt ist. An Hand dieser Tabelle ermittelt der Arbeitgeber den Betrag, der an den jeweiligen Gläubiger regelmäßig abzuführen ist.

Dabei sind vor Anwendung der Tabelle vom Bruttoverdienst Steuern und Sozialabgaben abzuziehen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß unter anderem Aufwandsentschädigungen, Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen und auch die Berlinzulage unpfändbar sind, Überstundenzuschläge nur zur Hälfte.

Bei der Berechnung der Pfändungsfreigrenzen ist nur das Einkommen desjenigen maßgebend, der gepfändet wird. Das Gehalt etwa des mitverdienenden Ehepartners darf nicht hinzugerechnet werden. Dieser ist im Gegenteil - trotz eigenen Einkommens - vom Arbeitgeber als unterhaltsberechtigter Person voll zu berücksichtigen. Erst auf Antrag des Gläubigers kann das Vollstreckungsgericht bestimmen, daß Personen mit eigenem Einkommen als Unterhaltsberechtigte ganz oder teilweise in der Pfändungsberechnung unberücksichtigt bleiben.

Die neuen Pfändungstabellen gelten auch für schon laufende Pfändungen, d. h. der Arbeitgeber muß von sich aus ab 1. 7. 1992 die neuen Pfändungsfreigrenzen beachten. Tut er dies nicht, muß beim Vollstreckungsgericht - in der Regel das Gericht, das den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß erlassen hat - beantragt werden, daß der alte Beschluß entsprechend geändert wird. Sollte auch bei Anwendung der erhöhten Pfändungsfreigren-

zen der notwendige Lebensunterhalt nicht gedeckt sein, so hat der Gesetzgeber jetzt ausdrücklich klargestellt, daß der Schuldner beim Vollstreckungsgericht beantragen kann, daß ihm ein höherer als der nach der Tabelle genannte Betrag verbleibt.

Wer etwa eine besonders hohe Miete zu zahlen hat, sollte sich beim Sozialamt den Sozialhilfebedarf berechnen lassen und einen entsprechenden Antrag stellen, wenn der Sozialhilfebedarf höher als der unpfändbare Betrag ist. Einen Erhöhungsantrag kann auch stellen, wer besondere Aufwendungen, zum Beispiel nach einer längeren Krankheit, geltend machen kann. Dasselbe gilt für Familien mit mehr als vier Kindern.

Die Pfändungstabelle kommt auch dann zur Anwendung, wenn ein Gläubiger das Einkommen nicht direkt gepfändet, sondern eine Pfändung des Girokontos erwirkt hat, auf das es überwiesen wurde. Hier muß der Schuldner sofort beim Vollstreckungsgericht die Freigabe des Guthabens bis zur Höhe des unpfändbaren Betrages beantragen. Tut er dies nicht, wird das Geldinstitut nach Ablauf von zwei Wochen ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses das volle Guthaben an den Gläubiger überweisen, eine Rückforderung ist danach nicht mehr möglich.

Eine Besonderheit gilt, wenn auf das gepfändete Girokonto Renten und sonstige Sozialleistungen, etwa Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Krankengeld überwiesen werden. Solche Leistungen sind innerhalb von 7 Tagen ab Gutschrift in voller Höhe unpfändbar. Hier genügt der Nachweis gegenüber der Bank, daß es sich um eine Sozialleistung handelt, etwa durch Vorlage des Bewilligungsbescheides des Arbeitsamtes.

Nach Ablauf der 7-Tage-Frist kann der Schuldner eine Freigabe des Guthabens nur noch bis zum Pfändungsfreibetrag geltend machen. Denn auch Sozialleistungen sind grundsätzlich wie Arbeitseinkommen pfändbar. Völlig unpfändbar ist natürlich Sozialhilfe.

Pfändungsschutz besteht auch in den Fällen, in denen das Girokonto zwar nicht gepfändet, aber hoffnungslos im Minus ist. Werden auf ein solches Konto Gehaltszahlungen oder Sozialleistungen überwiesen, darf das Geldinstitut keine volle Verrechnung vornehmen. Hier gilt das allgemeine Prinzip, daß mit unpfändbaren Forderungen nicht aufgerechnet werden darf.

ERNST UNGERER



Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

"Erich" ist schuld!

Nachdem in der JVA Moabit die Prominenz in den Ehrenlogen ihren Platz gefunden hat, erinnert sei an die Namen Honecker, Mielke, Kebler, um nur einige zu nennen, schon funktionieren einige Bereiche dieser muster-gültigen Menschenaufbewahrungs-anstalt höchst ungenügend, ja bis-weißen gar nicht mehr. Wie das?

Bedarf es etwa der Aufstellung eines 5-Jahres-Planes, Herr Honecker könnte hier aktiv der Anstalt behilflich sein, um eine Neuordnung des Gefangenenein-kaufs zu realisieren.

Entstehen schon bei der Be-schaffung der notwendigen vor-geschriebenen Einkaufszettel die ersten ernstzunehmenden Schwierigkeiten, so bedeutet der kurz-fristige "Besitz" der alles entschei-denden Einkaufsliste, einen Platz an der Sonne erobert zu haben.

(Die Redaktion möge bitte nur solche Anfragen an mich weiter-leiten, die in irgendeinem ursäch-lichen Zusammenhang mit der Säuberung eines Mülleimers etc. stehen.)

Gewissenhaft verpflegt uns die Anstalt mit fast allem Notwendi-gen, dennoch gibt es bekanntlich immer wieder Querulanten und Unzufriedene, denen nichts, aber

auch gar nichts recht zu machen ist.

Da werden völlig unangemes-sene Wünsche z. B. in mir laut: mehr Marmelade, Traubenzucker, Frischobst, Fruchtsäfte, Käse und Wurst zusätzlich, - sogar Kuchen und Schokolade einkaufen zu wollen.

Derartige Wünsche sind, wie mir viele Leser beipflichten werden, illusorisch und überzogen, ja sie müssen sogar auf Ablehnung stoßen, schließlich läßt sich in einem derartig großen Komplex, wie es nun einmal die JVA Moabit darstellt, kein INTERSHOP ein-richten.

Doch zurück zum Einkauf nach Bestellsystem. Sind also die Hürden mit Einkaufsliste und Ein-kaufszettel überwunden, so schließt sich nun die Runde der Hoffnung an. Werde ich das Be-stelle in ein, zwei, drei oder vier Wochen erhalten?

Ich schlage vor, alle Justizvoll-zugsbediensteten, zumindest je-doch die Gruppenbetreuer, zusätz-lich mit Würfeln auszustatten, da-mit eine Zahl von eins bis sechs die Wochendauer bzw. Wartezeit des zu erwartenden Einkaufs fest-legen kann. Bei der Zahl "6" sollte Wiederholung zulässig sein, wobei eine Wiederholung derselbigen so-fortiger Einkauf bedeuten könnte.

Dieser Fall trägt Ausnahmecha-rakter, trifft er doch nur in selte-nen Fällen ein. Der jeweilig be-troffene Gefangene sollte den Vorgang des Würfels mitver-folgen dürfen, spart man doch auf diese Weise eine erhebliche An-zahl von Vormeldern mit un-bequemen Anfragen ein!

Die ungeschminkte Wahrheit in Moabit lautet: Der Einkauf funktioniert nicht!

Ist jenen Verantwortlichen be-wußt, welches Potential an Gegnern und Unzufriedenen sie sich selber schaffen?

Es schleunigst zu verändern, sollte den dafür Verantwortlichen einiges Kopfzerbrechen bereiten. Aber vielleicht trägt doch "Erich" die Schuld!

Klaus Hafemann
JVA Berlin-Moabit

Hallo René!

Ich bin seit fünf Monaten hier in Koblenz in U-Haft - leider, dachte nicht, daß ich noch einmal damit zu tun haben werde. Nach meiner Verurteilung werde ich mich nach Berlin verlegen lassen. Vorerst jedoch sitze ich hier fest.

Berlin ist ja schon ein böser Knast, aber nichts gegen dieses mittelalterliche Kastell hier in Koblenz. Um alle Mißstände hier aufzuführen, würde glatt ein ganzes Buch füllen. Na ja, es ist eben tiefste Provinz. Die sind hier mindestens 30 Jahre zurück. Ich habe so das komische Gefühl, die wissen noch nicht einmal, daß es ein StVollzG gibt. Jedenfalls waren vor 20 Jahren einige Dinge in Bruchsal schon erlaubt, die hier noch immer verboten sind. Zum Beispiel:

Plastiktüten sind verboten - es könnte ja jemand ...; Porno - igitt, das ist ja schweinish; Karton - darin könnte man ja was ver-stecken, Rasierapparate - nur elektrische, ansonsten bekommt man die alten aus der Militärzeit von der Anstalt mit den Klingen, wo man sich die Haut abziehen kann, aber nicht rasieren. So könnte man hier weiter machen, seitenlang!

Drei Dinge sollte man der Ob-jektivität halber jedoch lobend er-wähnen:

1. Das Essen ist hier besser als in vielen Anstalten.





2. Die meisten Beamten sind hier höflicher und geben einem auf eine Frage auch eine korrekte Antwort.

3. Der Besuch ist hier angenehmer als in Moabit - so ähnlich wie bei Euch in Tegel, nur daß eben bei U-Gefangenen ein Beamter mit dabei sitzt. Ansonsten kannst du den Knast total vergessen.

Fürs erste seid ganz herzlich begrüßt

Adolf Nowak
JVA Koblenz

Sehr geehrte Redaktion!

Als aufmerksamer Leser des Lichtblicks und auch als unmittelbar Betroffener der Verhältnisse in der hiesigen JVA möchte ich einige Gedanken dazu äußern.

Kalauer statt Talauer

Wie ein dicker roter Faden ziehen durch jede Ausgabe des Licht-

blicks Beschwerden über die Verletzungen geltenden Rechts, über die Mißachtung von Verfügungen/Anordnungen des Justizsenats sowie über die zynischen Interpretationsvarianten des StVollzG durch die Leitung der JVA Tegel.

Unbestritten ist es die Aufgabe einer freien Presse, Mißstände in Regierung und Verwaltung aufzudecken und anzuprangern und so die Verantwortlichen zu korrekativen Maßnahmen zu veranlassen. Diese Vorgehensweise ist legitim und in einem Staatswesen mit einer demokratischen Verfassung in dieser verankert. Das Massenmedium Presse steht somit als ein quasi Kommunikator zwischen dem "Volk" (welches es als soziologische Größe nicht gibt, außer in der pluralistischen Vielfalt seiner unterschiedlichen Gruppen) und den Regierenden, und erfüllt seine Aufgabe im Kommunikationsprozeß. Ob der Lichtblick den Effekt des "Handlungsdrucks" jedoch auslöst, scheint mir zweifelhaft.

Betrachten wir "die Regierenden" etwas genauer und machen

einen kleinen historisch-soziologischen Exkurs:

Bereits die Neandertaler formierten in Gruppenverbänden mit einer politisch-hierarchischen Struktur, wobei die Regierenden sich durch überlegene Körperkraft, Brutalität oder auch einfach durch Intelligenz und Geist als solche legitimierten. Evolution und Population trugen dazu bei, daß heutzutage die Gruppenführer die Intelligentesten und geistig und moralisch (?) höchst entwickelten Spezies einer Gruppe (populär-semantic: Volk, Nation) darstellen, sozusagen die ELITE! Ausgestattet mit dem Votum der Gruppe und einer Fülle von Macht müssen sie ihren Eliteanspruch einlösen und rechtfertigen oder aber ihre Selbstüberschätzung eingestehen. (Hallo Erich!)

Zurück in die Berliner JVAs. Wer will ernsthaft bestreiten, daß Frau Jutta Limbach (Jutta Courage!) ihren Eliteanspruch zu recht erlebt? Ist sie nicht promoviert, habilitiert, und von ihrem genetischen Erbe geradezu präde-

stiniert? Eine Legitimation par excellence! Leitet sie nicht zu recht die Aufsichtsbehörde über die Berliner Haftanstalten? Die Antwort ist ein klares Nein. Es mag ja zutreffend sein, daß ein Politiker "seiner Verwaltung" letztlich mehr oder weniger hilflos ausgeliefert ist, die sich weigert, seinen Anordnungen und Verfügungen Folge zu leisten, was aber letztendlich nur von Führungsschwäche zeugt. Genau diese Art Führungsschwäche brachte die Weimarer Republik zu Fall und öffnete einer starken Führerpersonlichkeit Tür und Tor - das Ergebnis kennen wir alle!

Alle diese Erkenntnisse werden die Lage für uns Gefangene nicht verbessern und die Anstaltsleiter nicht dazu bewegen, unsere verfassungsmäßigen Rechte zu respektieren. Aufgrund der Verhältnisse besitzen wir nur einen schmalen Agitationsraum, um unseren Forderungen den nötigen Nachdruck zu verleihen, ohne den Boden des Gesetzes zu verlassen - aber er ist existent!

Wir haben eine geringe Chance - nutzen wir sie!

Bodo Henning
JVA Berlin-Tegel

An den Lichtblick ...

Seit fast zwei Jahren kämpfen wir um die Bearbeitung von meinem Sohn und mir wegen Nötigung im Amt, Körperverletzung und falsche uneidliche Aussage vor Gericht, erstatteten Anzeigen gegen ehemalige DDR-Organen, vom 30.1.1990, 16.3.1990 und Ergänzung vom 18.2.1991.

Der Empfang wurde uns von der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin bestätigt und eine Abgabeverfügung an das Landgericht Berlin mitgeteilt.

Mehrere Anfragen durch uns und dem Rechtsanwalt in den vergangenen zwei Jahren brachten keine Aufklärung über den Stand der Bearbeitung der Anzeigen bzw. erhielten wir nicht einmal eine Antwort.

Von der Bearbeitung dieser Anzeigen hängt aber das Schicksal eines Gefangenen ab, aber was ist das schon?!

Erst durch eine Eingabe an den Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin brachte "Licht"? in die Sache!

Mit zwei Schreiben gleich wurde uns nun mitgeteilt, daß die gesamten Strafakten verlorengegangen sind!

Was soll man nun davon halten?
Werden so die Probleme aus dem Osten aufgearbeitet?
Was hat der Lichtblick für eine Meinung?
Anbei zwei Ablichtungen der zwei genannten Schreiben.

Hochachtungsvoll!
Herbert Geisweidt
Berlin

Dieses permanente Gemeckere von links ist doch widerlich!

Noch nie war unsere Demokratie so intakt wie gerade jetzt!



Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin

70 Js 628/90

Gesch.-Nr. bitte stets angeben

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin
Turmstraße 91, D-1000 Berlin 21

Herrn
Herbert Geisweidt

Sehr geehrter Herr Geisweidt!

Ihr Schreiben vom 16. August 1992 liegt mir zur Bearbeitung vor.

Die Akten 70 Js 628/90 (3 Js 286/90) sind, was ich sehr bedaure, im Geschäftsgang in Verlust geraten. Ohne Akten jedoch vermag ich Ihr Anliegen derzeit nicht sachgerecht zu bearbeiten.

Nach dem Verbleib der Akten wird intensiv geforscht. Ich werde un-
aufgefordert auf die Angelegenheit zu gegebener Zeit zurückkommen.

Hochachtungsvoll
Schmidt
(Schmidt, H.-J.)
Staatsanwalt

Turmstraße 91, den 26.08.1992
D-1000 Berlin 21
Fernruf: Vermittlung 39 79-1
Durchwahl/Apparat 39 79- 2029
(Intern 9 33)
Telex 181 796 krimg d
Telefax 39 79-33 10
Sprechstunden:
Montags bis freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

Jeder einzelne Bürger hat es in der Hand, unmittelbaren Einfluß auf die Politik und die Politiker auszuüben!

Vorausgesetzt, er hat genügend Geld.



Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

3133 E 50/92

Gesch.-Nr. bitte stets angeben

Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht
Turmstraße 91, D-1000 Berlin 21

Herrn
Herbert Geisweidt

Sehr geehrter Herr Geisweidt!

Auf Ihre Anfrage vom 16. August 1992 muß ich Ihnen zu meinem Bedauern mitteilen, daß die Akten 70 Js 628/90, die von hier erfordert worden waren, seit Februar 1992 außer Kontrolle geraten sind

Turmstraße 91, den 20. August 1992
D-1000 Berlin 21
Fernruf: Vermittlung 39 79-1
Durchwahl/Apparat 39 79- 2767/2874
(Intern 9 33)
Telex 181 796 krimg d
Telefax 39 79-33 10
Sprechstunden:
Montags bis freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

Sie konnten daher bisher nicht eingesehen werden. Nach den Akten wird geforscht.

Es ist davon auszugehen, daß sich die in Ihrem Schreiben vom 02. Mai 1992 erwähnten Anzeigen bei diesem Verfahren befinden, da sonst in der hiesigen Datei keine Aktenzeichen für diese Anzeigen festgestellt werden konnten.

Ich bedaure außerordentlich, Sie nochmals um Übersendung von Ablichtungen der Anzeigen zu meinem obigen Aktenzeichen bitten zu müssen.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
H. J. Schmidt
(Steglich)
Oberstaatsanwalt

Luther über Zustand des Haftkrankenhauses Moabit „erschüttert“

„Schlechter als das schlechteste Krankenhaus im Ostteil.“ So beurteilt Gesundheitsminister Peter Luther (CDU) den baulichen Zustand und die Arbeitsbedingungen im Haftkrankenhaus Moabit. Zu kleine Krankenzimmer, unzureichende sanitäre Anlagen sowie mangelhaft ausgestattete Operationssäle sah der Senator bei einem Besuch in Moabit, wo derzeit 75 Männer und zehn Frauen auf zwei inneren und einer chirurgischen Station versorgt werden. Luther äußerte sich „erschüttert“ und kündigte an, gemeinsam mit Justizsenatorin Jutta Limbach (SPD) einen möglichst raschen Umzug des Haftkrankenhauses auf das Gelände des Klinikums Buch im Nordosten Berlins voranzutreiben.

In Buch, so die ursprüngliche Senatsplanung, sollte der dortige Medizinische Bereich V in ein zentrales Haftkrankenhaus umgebaut werden, das auch Brandenburg zur Verfügung steht. 90 Millionen DM lautete im vergangenen Jahr eine erste Kostenrechnung, die neben der Sanierung bestehender Krankenhausgebäude auch Neubauten vorsah. Da es nach Angaben der Justizverwaltung bei der finanziellen Beteiligung Brandenburgs „klemmt“, denkt man jetzt an eine kleinere Lösung ohne Neubauten. Das Konzept ist jedoch noch in der Schwebelage, da Senatskanzlei und Finanzverwaltung unter dem strikten Spargelot eine bessere medizinische Behandlung von Gefangenen offenbar nicht als primäre Aufgabe ansehen.

Die Justizbehörde „hofft“, in der zweiten Hälfte dieses Jahrzehnts mit dem Umbau in Buch beginnen zu können. Dort müßten zum Beispiel die derzeit noch betriebenen Bettensäle verkleinert und modernisiert sowie Mauern für die Sicherheit errichtet werden. Das neue Haftkrankenhaus Buch, so jüngste Überlegungen, könnte in mehreren Schritten ausgebaut werden, um spä-

ter auch Gefangene anderer Bundesländer dort unterzubringen. Die Rahmenbedingungen für ein Haftkrankenhaus in Buch seien hervorragend, betonte der Leiter des Moabiter Justizkrankenhauses, Rainer Rex, auf Nachfrage. Buch käme nicht nur Mitarbeitern und Patienten zugute, auch der Schutz vor Ausbrüchen werde erhöht.

„Die desolaten technischen Bedingungen in Moabit erlauben nur kleinere chirurgische Eingriffe. Wir sind deshalb gezwungen, eine Vielzahl von Operationen in Kliniken außerhalb der Anstalt vornehmen zu lassen, wobei die Fluchtgefahr steigt.“ Zudem koste „auswärtige Behandlung“ der Justiz zusätzliches Geld. Rex freute sich über Luthers Kritik.

Trotz Mängeln und Bedarf für „eine grundlegende Verbesserung“ hält die Justizverwaltung die Behandlungsmöglichkeiten in Moabit für „ausreichend“, Amtsärzte kontrollierten die Versorgung der Inhaftierten „ständig“. Die Gesundheitsverwaltung als Aufsichtsbehörde schritt zuletzt im Frühjahr ein, als einer der zwei kleinen Operationssäle wegen technischer Unzulänglichkeiten geschlossen wurde.

Senator Luther, der aus dem Ostteil der Stadt stammt, hat bei seinem Besuch in Moabit auch „erstmalig persönlich“ den dort einsitzenden prominentesten Kranken gesehen. „Erich Honecker geht es dort nicht besser oder schlechter als allen übrigen Gefangenen.“ Nur wenige Patienten liegen jedoch wie Honecker allein. Seine Notdurft kann der frühere Staatschef somit als „kleines Privileg“ ungestört verrichten – abgeschlossene Toiletten gibt es in den Moabiter Krankenzimmern genauso wenig wie individuelle Badezimmer.

Neben Moabit gibt es in der Stadt 50 Haftkrankenhausbetten in Plötzensee (Innere Station) sowie 46 Betten für Psychiatrie und Neurologie in Tegel. bk

(Berliner Morgenpost vom 11.9.1992)

(Der Tagesspiegel vom 12.9.1992)

Wiedergutmachen statt Bestrafen

Potsdam - Ein Täter-Opfer-Ausgleich-Modell will Justizminister Hans Otto Brätting in Brandenburg einführen. Brätting forderte die Staatsanwälte auf, „in geeigneten Fällen“ statt auf Bestrafung verstärkt auf eine Wiedergutmachung des Schadens hinzuwirken. Ein von der Justiz geförderter Ausgleich sei für die Wiederherstellung des Rechtsfriedens oftmals dienlicher als eine Bestrafung.

Nach dem Modell soll ein Vermittler versuchen, daß sich der Täter in einem direkten Gespräch mit dem Geschädigten zur Wiedergutmachung des Schadens bereit erklärt. In manchen Fällen könne dies per Entschuldigung oder Hilfeleistung erfolgen. Gelingt eine „alle Seiten zufriedenstellende Wiedergutmachung“, soll der Staatsanwalt nach Ansicht von Brätting das Verfahren einstellen. BM/ADN

(Der Tagesspiegel vom 15.9.1992)

Strafvollzugsbedienstete beginnen Fortbildung

POTS DAM, 14. September (ADN). Die ersten von 900 Brandenburger Strafvollzugsbediensteten haben am Montag eine Anpassungsfortbildung begonnen. In 160 Stunden werden sie sich mit Verfassungsrecht, Vollzugsrecht und sozialwissenschaftlichen Fächern vertraut machen und sich so auf die Erfordernisse eines rechtsstaatlichen, humanen und effektiven Strafvollzugs vorbereiten, teilte das Justizministerium mit. Zuerst werden sich die für die Verbeamtung vorgesehenen Bediensteten fortbilden. Die Schulungen werden das Land in den nächsten drei Jahren etwa eine halbe Million Mark kosten.

Plötzensee künftig Gefängnis für Männer

Der parlamentarische Rechtsausschuß hat sich in seiner Sitzung am Freitag auf die Neuorganisation der Berliner Haftanstalten verständigt. Demnach soll das Gebäude in Plötzensee, das gegenwärtig als Frauengefängnis nur wenig genutzt wird, für den geschlossenen Männervollzug umgewidmet werden. Weibliche drogenabhängige Straf- und Untersuchungsfangene werden nach den Vorstellungen des Ausschusses künftig in Lichtenberg untergebracht, nicht abhängige Frauen in Pankow. Für den offenen Frauenvollzug soll künftig der Standort Ollenhauerstraße genutzt werden. Für die Häftlinge und das Personal sollen sich keine Verschlechterungen ergeben.

Weiter bat der Ausschuß den für die Finanzen zuständigen Hauptausschuß, Mittel für den Umbau der Haftanstalt Köpenick freizugeben, um dieses Gebäude vorübergehend für den offenen Männervollzug herzurichten. Dies solle nur mit einem Mindestaufwand geschehen, da Köpenick nur bis zur Sanierung der Vollzugsanstalten Düppel und Hakenfelde gebraucht werde. Tsp

(Berliner Kurier vom 6.10.1992)

Häftling erhängte sich mit Laken

Tegel - Selbstmord im Gefängnis. Untersuchungshäftling Mathias W. (26) erhängte sich am Montag mit einem Laken in einer Toilette. Er war am 6. August wegen Raubes verurteilt worden, saß wegen akuter Selbstmordgefahr bereits in der Psychiatrischen Abteilung.

Neue Referate für die Strafvollzugsabteilung?

Eine „sofortige Umstrukturierung der Strafvollzugsabteilung in der Senatsverwaltung für Justiz“ hat der Vorsitzende des Verbandes der Justizvollzugsbediensteten Berlins, Joachim Jetschmann, gefordert. Seiner Meinung nach sollten ein Planungsreferat und zwei eigenständige Referate für den offenen und für den geschlossenen Strafvollzug eingerichtet werden.

Anlaß dieses Vorschlages ist ein Beschluß des parlamentarischen Rechtsausschusses, der die Umwidmung der Vollzugsanstalt für Frauen in eine Anstalt für den geschlossenen Männervollzug zum Ziel hat.

Außerdem empfahl der Rechtsausschuß, den Standort Lichtenberg für weibliche drogenabhängige Straf- und Untersuchungsgefingene, den Standort Pankow für nicht drogenabhängige weibliche Untersuchungsgefingene, den Standort Ollenhauerstraße für den offenen Frauenvollzug und den Standort Neuwedeller Straße für die sozialtherapeutische Anstalt für Frauen sowie den Mutter-Kindbereich bereitzustellen. Tsp

(Berliner Morgenpost vom 1.9.1992)

Nein zu Drogen-Freigabe

Heckelmann: Dealer konsequent abschieben

Innensenator Dieter Heckelmann (CDU) sieht in der „konsequenten Abschiebung von Drogenhändlern einen wesentlichen Beitrag zur Entspannung des politischen Klimas“. Weil das Dealen mit Drogen „zu einem hohen Anteil fest in der Hand von Ausländern“ sei, würden viele Bundesbürger „diese Personen pauschal mit anderen Ausländern in einen

Topf“ werfen. Außerdem wandt sich Heckelmann gegen die Legalisierung auch weicher Drogen. Handels- und Besitzverbot seien geeignet, um die Bevölkerung vor dem leichten Zugriff auf Drogen zu schützen. Die Legalisierung sei „genau das, was die Händler sich wünschen“, um „mit der Vereidung der Süchtigen ihren Profit machen zu können.“ B

PRESSESPIEGEL BEZESSPIEGEL

(Der Tagesspiegel vom 21.8.1992)

Gefängnispersonal sieht sich diffamiert

POTS DAM, 20. August (ADN). Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Brandenburg hat am Donnerstag vor der Diffamierung aller Bediensteten des DDR-Strafvollzugs gewarnt. Nur wenige der damals in den Gefängnissen Tätigen hätten sich schuldig gemacht, erklärte der Vorsitzende Willi Köbke. Jetzt publizierte Zahlen von über 1000 Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Potsdam suggerierten, daß fast gegen jeden noch im Vollzug

Beschäftigten ermittelt werde. Tatsächlich aber konzentrierten sich allein 400 Verfahren auf zwei ehemalige Bedienstete Cottbus. Köbke gab zu bedenken, daß Wahrheitsgehalt der Vorwürfe noch ungeprüft sei.

Erst in Einzelfällen hätten sich in bisher 27 Anhörungen vor einer Kommission des Justizministeriums Beschuldigte bestätigt und zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen geführt. Außerdem erstreckten sich die Vorfälle auf einen Zeitraum von 30 Jahren und fast keiner der Betroffenen sei mehr im Strafvollzug tätig.

(Der Tagesspiegel vom 24.9.1992)

BGH zum Haschisch-Verbot: Gesellschaft darf sich wehren

Bundesgerichtshof veröffentlicht seine Urteilsbegründung

KARLSRUHE, 23. September (dpa). Die Gesellschaft darf sich gegen die Ursachen des Drogenmißbrauchs wehren, weil sie auch für die negativen Folgen aufkommen muß. Ein solcher „Präventionszweck“ dürfe auch mit den Mitteln des Strafrechts verfolgt werden, heißt es in der am Mittwoch veröffentlichten Begründung des Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 25. August zum Haschisch-Verbot in Deutschland. (Az: 1 StR 362/92).

Die Richter hatten dieses Verbot für verfassungsgemäß erklärt. Das letzte Wort haben jetzt aber noch die Verfassungsrichter. Das Landgericht Lübeck, das im Februar das Verbot von Haschisch als unzulässig bezeichnet hatte, weil Alkohol und Nikotin gefährlicher seien, hat sich deshalb an

das Bundesverfassungsgericht gewandt. Nach Ansicht der BGH-Richter muß außerdem berücksichtigt werden, daß gegenbedingte Schwierigkeiten und stungensfälle in Schule, Ausbildung und Familie – „wie sie beim Haschisch Konsum häufig auftreten“ – mit beträchtlichen Kosten und Mühen verbunden die dann anderen zur Last fielen.

Das Argument, wonach übermäßig hoholgensüß größere Gesundheitsschäden hervorrufen könnte, sei kein Grund, „ter riskante Drogen“, zu erlauben. Zuhätten sich bei Alkoholmißbrauch „gesellschaftliche Schutzmechanismen“ entwickelt, durch die drohenden Gefahren „in wissendem Maße“ entgegengewirkt werden könne.

Wittern einen neuen Beruf erlernen

Fahren wurden 946 Berliner Häftlinge ausgebildet / „Löhne sind zu niedrig“

jt Erik R., iner Haft Ein Gefür saß er utschvoll- n sitzt er es „Räub- Das alles ssen. Der leger ge- hreicher at schon n, im Te- hilfe eie in den Strafvoll- worden

Borrmann bei einem Besuch der Gefangen-
Werkstätten in Tegel, sei der Ausbil-
dungsbereich. Gerade mal neun junge
Männer haben nach Angaben von Horst
Dufeldt, dem zuständigen Referenten für
Arbeitswesen, hier ihre Lehre abgeschlos-
sen.

Der Grund, warum das Angebot trotz
vorhandener Kapazitäten – allein in Tegel
stehen über hundert Ausbildungsplätze
jährlich zur Verfügung – nur begrenzt
wahrgenommen wird, ist seiner Meinung
nach bei den Häftlingen selbst zu suchen.
Wer sich ausbilden lassen wolle, der müsse
eben auch in der Haftanstalt am Berufs-
schulunterricht teilnehmen. Und viele
Strafgefangenen hätten, wenn überhaupt,
oft nur schlechte Erfahrung mit Schule und
Lernen gemacht.

Eine weitere Ursache sei die Länge der
Ausbildung. Berufe mit einer Lehrzeit von
dreieinhalb Jahren wollten nur die wenig-
sten erlernen. Dufeldt: „In vielen Fällen ist
die Haftstrafe zu kurz dafür.“ Zwar könnten
Ex-Häftlinge ihre Ausbildung in der Straf-
anstalt beenden, obwohl sie schon wieder
auf freiem Fuß seien. „Davon wird jedoch
fast nie Gebrauch gemacht.“

An mangelnder Vielfalt kann das geringe
Interesse kaum liegen: Unter 37 Berufen
darf der Strafgefangene in Tegel wählen.
Schlosser kann er hier zum Beispiel wer-
den, Drucker, Polsterer oder Schuster. Die
Produkte decken in erster Linie den Bedarf
der Anstalt. „Nach draußen“ gehen aber
auch Holzspielzeug für die Berliner Kin-
dertagesstätten genauso wie Formularvor-
drucke für die Justizbehörden. „Licht-
blick“, die Anstalts-Zeitung in Tegel, wird
in allen Berliner Gefängnissen verteilt und
teilweise sogar überregional vertrieben.

Unzufrieden seien jedoch viele Strafge-
fangene mit dem Lohn für ihre Arbeit, sagt
Staatssekretär Borrmann. Nach der bun-
deseinheitlichen Regelung – fünf Prozent
vom Durchschnittslohn eines in Freiheit
Beschäftigten – erhielten sie im Schnitt
8,40 DM pro Tag. Borrmann fordert eine An-
hebung auf acht Prozent. Anders könnten
die Häftlinge ihre oft sehr hohen Schulden
nicht abzahlen. Und das erschwere ihre so-
ziale Eingliederung erheblich. jmn

Sicherheit im Strafvollzug: Staatsanwälte machen mobil

Jüngste Zwischenfälle im Berli-
ner Strafvollzug (Flucht eines
schwerkriminellen Rumänen aus
der U-Haft beim Klinik-Aufent-
halt, versuchte Vergewaltigung
einer Beamtin in Tegel durch ein-
nen Häftling, wir berichteten) sor-
gen für Unruhe unter den Staats-
anwälten: Die in der Vereinigung
Berliner Staatsanwälte (VBS) zu-
sammengeschlossenen Anklage-
vertreter haben scharfe Kritik an
den für den Vollzug zuständigen
Verantwortlichen in der Berliner
Justizverwaltung geübt.

In einer vom Vorsitzenden der
VBS, Oberstaatsanwalt Hans-Jür-
gen Fätkinhauer, abgefaßten Er-
klärung von gestern heißt es, die
jüngsten Vorkommnisse machten
deutlich, „welch skandalös gerin-
gen Stellenwert der Begriff Si-
cherheit in den Berliner Haftan-
stalten derzeit hat“. Die immer
wieder nach dem gleichen Schem-
a ablaufenden, „zum Teil gro-
tesken Pannen offenbarten deutliche
Führungsschwächen im Voll-
zug, die auf Überforderung und
falsche inhaltliche sowie politi-
sche Zielsetzungen hindeuten“.

Der Berliner Morgenpost sagte
Fätkinhauer, die „einfachen“
Vollzugskräfte seien von der Kri-
tik ausdrücklich anzunehmen.
Auch Justizsenatorin Jutta Lim-
bach könne nicht für alle Pannen
selbst verantwortlich gemacht
werden. Konsequenzen müsse es
aber in der für den Vollzug zu-
ständigen Abteilung V der Justiz-
verwaltung geben. Jörg Meißner

(Die Tageszeitung vom 4.9.1992)

(Der Tagesspiegel vom 25.8.1992)

Senatsstreit um Drogenpolitik

Dissens zwischen Luther und Krüger / Gesundheitssenator für Runden Tisch

Berlin. Die drogenpolitische Kon-
troversen zwischen Jugend senator
Thomas Krüger (SPD) und Gesund-
heitssenator Peter Luther (CDU)
weitete sich aus. Luther forderte jetzt,
die verhärteten Standpunkte an ei-
nem Runden Tisch zu klären und dort
ein Konzept zur Behandlung von
Drogenabhängigen zu entwerfen.
Die von Krüger in den vergangenen
Wochen forcierte „Entkriminalisie-
rungsdebatte“ könne nicht von der
„dürftigen Bilanz der Drogenpolitik“
ablenken, so Luther. Leider werde in
der Jugendverwaltung mehr über das
Betäubungsmittelrecht diskutiert als
über Handlungskonzepte.

Mit der Ablehnung jeder Legali-
sierung harter wie weicher Drogen
hatte Luther sich vor einigen Tagen
öffentlich gegen den Ärztekammer-
präsidenten Ellis Huber gewandt und
damit heftigen Protest ausgelöst.
Auch eine Entkriminalisierung der
Konsumenten hatte Luther in diesem
Zusammenhang abgelehnt. Als „un-
differenziert“ hatte Krüger daraufhin
Luthers Äußerungen gewertet. Die
Hilfe für Drogenabhängige erfor-
dere „mehr Flexibilität, als die Äuße-
rungen des Gesundheitssenators er-
kennen lassen“. Auch die Fraktionen
von SPD und Bündnis 90/Grüne
schlossen sich der Kritik an. Neben
der Entkriminalisierung der Konsu-
menten forderte Bernd Köppl, ge-
sundheitspolitischer Sprecher von
Bündnis 90/Grüne, auch die kontrol-
lierte Drogenabgabe sowie die Ein-
richtung von sogenannten „Überle-
bensräumen“, in denen sich Drogen-
abhängige streifen einen Schuß set-
zen können.

Luther hingegen setzt statt auf Leg-
alisierung auf eine bessere Versor-
gung der Junkies. Um ihren „kata-
strophalen gesundheitlichen Zu-
stand“ zu verbessern, will er nun ei-
gene Konzepte in der Drogenpolitik
forcieren. Ein mobiles Arztzimmer
soll ab September auf der Szene ne-
ben Spritzen auch Gesundheitsbera-
tung anbieten. Außerdem, so Lu-
ther, werde am Urban-Krankenhaus
zur Zeit ein Konzept entwickelt,
Drogenabhängige methodengestützt
zu behandeln. Bisher ist die Abgabe
von Methadon im Krankenhaus so
gut wie nicht vorgesehen.

Um nach dem Schlagabtausch der
vergangenen Woche die Anti-Dro-
gen-Arbeit in Berlin besser zu koor-
diniieren, sollen sich nach den Vor-
stellungen der Gesundheitsverwal-
tung die zuständigen Verwaltungen
sowie die Ärztekammer verstärkt zu-
sammensetzen und an einem Tisch
Konzepte diskutieren. „Wir werden
mit eigenen Vorstellungen und An-
geboten der federführenden Verwal-
tung auf die Sprünge helfen“, kün-
digte Luther an. jgo

(Frankfurter Rundschau vom 15.9.1992)

„Opfer von Straftaten sollten besser entschädigt werden“

Kriminologen befragten Bevölkerung / Schlichtungsstellen für Beteiligte / Mehrheit für geringere Strafe nach Wiedergutmachung

Von unserem Korrespondenten Eckart Spoo

HANNOVER, 14. September. Eine klare
Mehrheit der Deutschen wünscht, daß im
Strafrecht die finanzielle Entschädigung
des Opfers Vorrang vor einer vom Staat
beanspruchten Geldstrafe erhält. Zu die-
sem Ergebnis kam eine Umfrage, wie
jetzt das Kriminologische Forschungs-
institut Niedersachsen in Hannover berich-
tete. Das Institut ließ in den alten Bun-
desländern 4000 und in den neuen 2000
Bürger zu kriminalpolitischen Themen
befragen. Nur 31,1 Prozent der Befragten
im Westen und 27,7 Prozent im Osten be-
fürworteten die gegenwärtige Praxis der
Justiz, bei Eigentumsdelikten, Körperver-
letzung und anderen Straftaten zunächst
eine Geldstrafe zu verhängen und erst
danach über Schadenersatz oder Schmer-
zensgeldansprüche des Opfers zu ent-
scheiden. Jeweils etwa zehn Prozent an-
worteten mit „weiß nicht“, alle anderen
sprachen sich dafür aus, die Reihenfolge
so zu ändern: Zunächst Wiedergutma-
chung des Schadens und erst danach
eine eventuelle Geldstrafe.

Professor Christian Pfeiffer, der Direk-
tor des Kriminologischen Forschungsin-
stituts, bewertete dieses Ergebnis als
nachdrückliche Unterstützung für die
kürzlich von einem Arbeitskreis deut-
scher, schweizerischer und österreichi-
scher Strafrechtslehrer unter dem Titel
„Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung“
vorgelegten Empfehlungen zur Straf-
rechtsreform. Pfeiffer erläuterte, die Op-
fer von Straftaten erlebten oft, daß die
Gerichte die Angeklagten zu hohen Geld-
strafen verurteilten, ohne dabei zu be-
rücksichtigen, ob das Opfer bereits ent-
schädigt ist. Auch bei der Vollstreckung
der Geldstrafen prüfe die Strafjustiz
meist nicht, ob konkurrierende Wiedergut-
machungsinteressen des Opfers beste-
hen. Im Vergleich zum Opfer habe die
Justiz – auch mit dem Druckmittel der
Ersatz-Freiheitsstrafe – weit bessere
Chancen, ihren Zahlungsanspruch durch-
zusetzen. „Wenn man die Aufgabe des
Strafrechts ernst nimmt, den durch die
Straftat gestörten sozialen Frieden wie-

derherzustellen, dann erscheint ein um-
gekehrtes Vorgehen geboten“, sagte Pfeif-
fer. Der Gesetzgeber müsse das Strafe-
setzungsbuch und die Strafprozeßordnung
dahingehend ändern, daß Geldstrafen erst
zum Zuge kommen dürften, nachdem die
Schadenersatzansprüche der Opfer voll-
ständig befriedigt seien.

Die Reformvorschläge von Pfeiffer und
anderen Wissenschaftlern sehen vor, daß
Schlichtungsstellen eingerichtet werden,
wo unter Vermittlung eines Sozialpäd-
agogen Opfer und Täter einer Straftat
möglichst bald nach Abschluß der Ermitt-
lungen und vor Beginn einer gerichtli-
chen Hauptverhandlung die Tat, deren
Ursachen und Folgen durchsprechen und
eine Wiedergutmachung aushandeln. Die-
ser „Täter-Opfer-Ausgleich“ ist im Ju-
gendstrafrecht schon seit Mitte der acht-
ziger Jahre erprobt und seit 1990 im Ju-
gendgerichtsgesetz verankert. In einigen
Gerichtsbezirken, zum Beispiel in Braun-
schweig, laufen gegenwärtig Modellver-
suche zur Erprobung des Täter-Opfer-

Ausgleichs auch im Erwachsenen-Straf-
recht. Die von Pfeiffers Institut veranlaßte
Befragung ergab nun 73,3 Prozent Zu-
stimmung dafür, daß bundesweit solche
Schlichtungsstellen eingerichtet werden
sollen.

Mehr als 70 Prozent (im Osten fast 80
Prozent) der Befragten sprachen sich
auch dafür aus, im Erwachsenen-Straf-
recht ebenso wie im Jugendstrafrecht ge-
meinnützige Arbeit als Alternative zu
Geldstrafe oder kurzer Freiheitsstrafe
einzuführen. Die Alternativ-Professoren
empfehlen diese strafrechtliche Sanktion
als „Wiedergutmachung an der Allge-
meinheit“ in Fällen, wo eine Straftat kei-
ne Einzelperson geschädigt hat und ein
Täter-Opfer-Ausgleich in der beschriebe-
nen Form nicht möglich ist.

Weiter wurde ermittelt, daß nach dem
Willen einer großen Bevölkerungsmehr-
heit die Gerichte nach einer gelungenen
Wiedergutmachung entweder auf weitere
Strafverfolgung verzichten oder das
Strafmaß deutlich mildern sollen.

NRW: Drogenkonsum ohne Knast

Düsseldorf (taz) — Die nordrhein-
westfälische Landesregierung will
notfalls im Alleingang dafür sorgen,
daß der Besitz verbotener Drogen in
kleinen Mengen für den persönli-
chen Gebrauch nicht bestraft wird.
„Dieses Nichtbestrafen sollte nicht
ein Ausnahmefall sein, sondern der
Regelfall werden“, sagte der Düssel-
dorfer Innenminister Herbert
Schmoor gestern auf einem Drogen-
kongreß der Düsseldorfer Landesre-
gierung.

Generell will die Landesregie-
rung aber auch künftig – ähnlich wie
die Niederlande – an einem Verbot
weicher wie harter Drogen festhal-
ten. Staatsanwaltschaft und Polizei
sollen lediglich vom Strafverfol-
gungszwang befreit werden. Nach
Auffassung der Düsseldorfer Regie-
rung könnte dafür bundesweit der
Weg frei gemacht werden, indem
man den Besitz geringer Mengen von
Drogen von einer Straftat zur „Ordn-
ungswidrigkeit“ herabstufen
würde. Nach den Worten des nord-
rhein-westfälischen Justizministers
Rolf Krumsiek wäre es auch denk-
bar, durch Änderung des Betäu-
bungsmittelgesetzes die Polizei zu
ermächtigen, von sich aus auf eine
Verfolgung zu verzichten.

Zur Zeit gilt das „Legalitätsprin-

zip“, das die Polizei verpflichtet, je-
des Drogendelikt zu verfolgen. Soll-
ten diese beiden Wege in Bonn nicht
durchsetzbar sein, will die Düssel-
dorfer Regierung das Problem auf
dem Erlaßwege zunächst für NRW
allein lösen. Bereits jetzt könne man
durch einen gemeinsamen Erlaß von
Justiz- und Innenminister den Straf-
verfolgungsbehörden „Maßstäbe an
die Hand geben“, wie bei den Konsu-
menten von einer Verfolgung abge-
sehen werden könnte. Bis zum Ende
des Jahres sei mit einem entsprechen-
den Erlaß zu rechnen, sagte Krums-
siek.

Weiteren Handlungsbedarf zur
Entkriminalisierung oder Legalisie-
rung – wie etwa in Hessen diskutiert
– sieht man in Düsseldorf „auf ab-
sehbare Zeit“ nicht. Von der „Frei-
gabepolitik“ halte man ebensowenig,
so Gesundheitsminister Her-
mann Heinemann, wie von der in
Hamburg propagierten Verschreibung
von Heroin auf Krankenschein.
Fortgesetzt wird in NRW dagegen
das Methadon-Modellprojekt, an
dem zur Zeit 200 Personen teilneh-
men. Gegenwärtig verhandelt Hei-
nemann, der eine massive Ausweitung
der Methadonvergabe favori-
siert, mit den Krankenkassen über
eine Kostenbeteiligung. J.S.



GIV

Berlin 27, den 17.8.1992

An den
Leiter der JVA Tegel
Herrn Lange-Lehngut

Sehr geehrter Herr Lange-Lehngut,

da unsere zahlreichen Bemühungen bezüglich des Sprechzentrums II/III – sowohl bei Gesprächen der Gesamtinsassenvertretung mit der Anstaltsleitung als auch bei den Gesprächen der Insassenvertretungen mit den jeweiligen Teilanstaltsleitungen – zu keiner Behebung der Mißstände geführt haben, wenden wir uns hiermit nochmals schriftlich an Sie.

Bevor wir zu unserem Hauptanliegen kommen, möchten wir zum besseren Verständnis Allgemeines zum Sprechzentrum II/III ausführen.

Wie Ihnen bekannt ist, wurde das Sprechzentrum II/III zur Wahrnehmung von Sprechstunden für Gefangene der Teilanstalten II und III einschließlich III E 1972 eröffnet. Das Sprechzentrum II/III wurde von der Kapazität her auf die Anzahl der in den Teilanstalten II/III untergebrachten Gefangenen ausgerichtet. In den Teilanstalten I und IV wurden die Sprechstunden in eigenen Sprechzentren abgewickelt. Durch die Eröffnung der Teilanstalten V (1982) und VI (1988) erhöhte sich der Bedarf an Kapazitäten zur Sprechstundenabwicklung, da diese Teilanstalten über keine eigenen Sprechzentren verfügten. Dies hatte nach einiger Zeit zur Folge, daß die Pavillons der Teilanstalten V und VI an den Wochenenden für die Durchführung von Sprechstunden genutzt worden sind; um das Sprechzentrum II/III zu entlasten.

Im letzten Jahr wurde auf die Senatsverwaltung für Justiz wegen der Drogenproblematik in der JVA

Tegel erheblicher Druck ausgeübt. Die Anstaltsleitung der JVA Tegel glaubte, daß durch die Zentralisierung aller Sprechstunden – Ausnahme TA IV – ein Ansatz zur Lösung des Drogenproblems gegeben wäre. Als Hauptargument für diese unpopuläre Maßnahme wurde die Möglichkeit besserer Kontrollen angeführt. Bevor eine diesbezügliche Entscheidung getroffen wurde, erfolgte an den Leiter des Sprechzentrums die Aufforderung, anhand einer Langzeitanalyse festzustellen, ob aufgrund der vorhandenen Kapazitäten eine Zentralisierung überhaupt machbar sei. Dazu wurde die Anzahl der maximal möglichen Sprechstunden verglichen mit der Anzahl der zusätzlich anfallenden Sprechstunden und festgestellt, daß die Kapazitäten ausreichen würden, um alle Sprechstunden im Sprechzentrum II/III durchzuführen. Dabei wurde jedoch Gravierendes außer acht gelassen. Das zusätzliche Mehr an Sprechstunden durch die Schließung der Pavillons der Teilanstalten V und VI an den Wochenenden wurde nicht der tatsächlichen Nutzung an den entsprechenden Wochenenden gegenübergestellt, sondern pauschal umgerechnet. Aufgrund der nicht gegebenen Auslastung des Sprechzentrums II/III innerhalb der Woche – vor allem zu den sehr frühen Zeiten – ist sehr wohl nachzuvollziehen, daß nach dieser Gegenüberstellung festgestellt wurde, daß die gegebenen Kapazitäten des Sprechzentrums II/III ausreichen würden, um eine Zentralisierung aller Sprechstunden zu ermöglichen. Eine realistische Analyse, die sich an den entsprechenden Tagen hätte orientieren müssen, hätte frühzeitig aufgezeigt, daß eine Zentralisierung aller Sprechstunden ohne erhebliche Verschlechterung bezüglich Qualität und Quantität von Sprechstunden nicht möglich ist. Frühzeitig wurde auf diesen logischen Zusammenhang von einzelnen Insassenvertretungen hingewiesen.

Bei den Sprechstunden handelt es sich für uns Gefangene und auch für unsere Besucher um einen Bereich, der von erheblicher Bedeutung ist. Daher haben wir mehrmals sehr eindringlich auf die von uns festgestellten Veränderungen hingewiesen. Zum Beispiel darauf, daß vermehrt Sprechstundenanträge – vor allem aus den Altbereichen – abgelehnt wurden, daß die vor der Zentralisierung übliche Sprechstundenzeit verkürzt wurde, daß die Wartezeiten sich verlängerten, daß die Praxis der Durchsuchungen in keinerlei Verhältnis zu den tatsächlichen Funden steht, daß die Belüftung des Sprechzentrums II/III miserabel ist, daß die Akustik schlecht ist usw. In diesem Zusammenhang erklärte sich Herr Marhofer von der Senatsverwaltung bereit, mit der Insassenvertretung der Teilanstalt VI eine Begehung der Sprechzentren durchzuführen, um sich ein eigenes Bild zu machen und sich im Anschluß an diese Begehung einer Diskussion zu stellen. Bei dieser Begehung wurden die von uns festgestellten Mängel aufgezeigt und Herrn Marhofer das Ergebnis einer Umfrage, das die Verschlechterung dokumentieren sollte, mitgeteilt. Leider haben wir hier die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Denn als sich Herr Marhofer nochmals mit dem Sprechzentrum in Verbindung setzte, um von dort eine Stellungnahme zu unseren Ausführungen zu erhalten, war natürlich alles ganz anders. Die Vorwürfe hätten keine Bestätigung gefunden, unsere Behauptungen ließen sich nicht belegen. Eigentlich logisch, daß diese Auskunft kommen mußte, denn wer räumt schon gerne ein, nicht alles bewältigen zu können.

Nachdem durch die Zunahme von Beschwerden die Verschlechterung von Qualität und Quantität der Sprechstunden immer deutlicher wurde, erfolgte die Schließung des Sprechzentrums II/III zwecks Umbauarbeiten. Das Ziel dieser Umbauarbeiten, die bereits im Vorfeld hätten getätigt werden müssen, war es, den eingetretenen Verschlechterungen entgegenzuwirken. Für die Dauer der Umbauarbeiten erfolgte die Verlegung der Sprechstundendurchführung auf einen Flur der Teilanstalt I. Diese Verlegung erfolgte leider ohne vorherige Information der Gesamtinsassenvertretung. So waren wir nicht in der Lage, unsere Mitgefangenen auf diese Veränderung vorzubereiten. Die Folge war eine große Unruhe unter den Gefangenen. Wie uns bekannt wurde, sollte es sich um eine kurzfristige Baumaßnahme handeln. Da jedoch bereits beendete Umbauten mehrmals abgeändert wurden, wurde aus einer kurzfristigen Baumaßnahme eine langfristige, was uns natürlich

zu der Frage veranlaßte, welche fähigen Köpfe hier die Planung und Durchführung übernommen haben. Vielleicht auch eine Frage, die das Landesrechnungsamt interessiert.

Da propagiert wurde, daß das Sprechzentrum den neuen Verhältnissen angepaßt werden sollte, war die Mehrzahl der Gefangenen von den durchgeführten Umbauarbeiten mehr als nur enttäuscht. Sicherlich sind die Umbauarbeiten als Versuch zu bewerten, eine verbesserte räumliche Ausstattung zu erlangen, um damit die Gesprächsatmosphäre für Gefangene und Besucher zu verbessern. Dazu wurde der Fußboden mit Fliesen versehen, die Fenster mit textilen Vorhängen ausgestattet, zur Verbesserung der Akustik eine Holzdecke eingezogen, Tische und Stühle erneuert. Es kristallisierte sich jedoch sehr bald heraus, daß das Vorhaben nicht gelungen war. Vielleicht liegt das daran, daß mehr Tische als vor den Baumaßnahmen aufgestellt worden sind. Das, was augenscheinlich gut verbessert wurde, sind die Arbeitsbedingungen für die dort tätigen Bediensteten. Ein schöner Tresen zierte den Flur und die Bediensteten sind jetzt in der Lage, durch die verglasten Ausbuchtungen die Besuchsräume besser zu überblicken und somit überwachen zu können. Bezüglich Entgegenwirken von Verschlechterungen der Qualität und Quantität von Sprechstunden muß festgestellt werden, daß die getroffenen Umbauarbeiten nicht geeignet sind, das Problem zu lösen. Für uns sind die Umbauarbeiten im Ergebnis eine Frechheit, da im wesentlichen der Sicherheitsaspekt Berücksichtigung gefunden hat. Akustik und Belüftung sind immer noch katastrophal und bezüglich der Quantität von Sprechstunden trat eine Verbesserung in keinster Weise ein.

Es ist offensichtlich, daß das Sprechzentrum II/III von der Kapazität her nicht geeignet ist, den erhöhten Andrang an Wochenenden zu bewältigen. Beleg dafür dürfte die Anzahl der nicht genehmigten Sprechstundenanträge für Wochenenden sein und vor allem die Knappung der Sprechzeiten. Als Frechheit empfinden wir es, daß durch Änderung in der Genehmigungspraxis Sondersprechstunden auf "kaltem Wege" von den Wochenenden ferngehalten werden. Es finden an den Wochenenden praktisch keine Sondersprechstunden mehr statt.

Als die Gesamtinsassenvertretung seinerzeit von dem Vorhaben erfuhr, an Wochenenden und Montagen keine Sondersprechstunden mehr zu genehmigen, wurde diesbezüglich sofort interveniert. Dieses hatte zur Folge,

daß offiziell von diesem Vorhaben Abstand genommen wurde. Durch die nun eingeführte Regelung, Regelsprechstunden vierzehn Tage und Sondersprechstunden sieben Tage vor dem gewünschten Termin zu bearbeiten, hat man es geschafft, Sondersprechstunden von Wochenenden fernzuhalten. Das ergibt sich aus der Auslastung des Sprechzentrums II/III mit Regelsprechstunden an den Wochenenden. Die Termine sind ständig durch Regelsprechstunden besetzt. Das dies nicht gerade der Förderung von Kontakten dienlich ist, dürfte Ihnen nicht unbekannt sein. Besucherinnen und Besucher, die innerhalb der Woche arbeiten müssen, können nur an den Wochenenden Sprechstunden wahrnehmen. Da ist es egal, ob es sich um Sonder- oder Regelsprechstunden handelt. Durch diese Regelung verkehren Sie Ihren Resozialisierungsauftrag genau ins Gegenteil.

Bis vor einiger Zeit war es noch möglich, daß Besucher aus dem Umland Berlins, die ja eine sehr lange An- und Abfahrtszeit haben, bei Vorlage des Ausweises ohne Probleme eingelassen wurden und für eine relativ lange Zeit den Gefangenen sehen und sprechen konnten. Seltenerweise ist dieses seit einiger Zeit so nicht mehr möglich. Besucher aus dem Umland Berlins kommen nur noch bei ihrem ersten Besuch ohne beantragten Sprechschein in die JVA Tegel. Bei allen darauffolgenden Besuchen ist es notwendig, einen Sprechschein zu beantragen. Dabei kann es durchaus dazu kommen, daß Besucher, die stundenlange Fahrzeiten auf sich nehmen, einen sehr frühen Termin bekommen; eine Unmöglichkeit. Da viele dieser eben erwähnten Besuche an Wochenenden stattfinden, ist für uns der Zusammenhang dieser Maßnahme mit der Überlastung des Sprechzentrums II/III offensichtlich.

Neuerdings ist man dazu übergegangen, Besuchern, die ohne Sprechschein zur Sprechstunde erscheinen, den Eintritt zu verwehren, obwohl es sich um eine genehmigte Sprechstunde handelt. Für uns ist diese Maßnahme mehr als fragwürdig, da es durchaus sein kann, daß Sprechscheine durch die Telekom nicht mehr rechtzeitig zugestellt worden sind. Fragwürdig auch aus dem Zusammenhang heraus, daß die jeweiligen Besucher durch den Genehmigungsvorgang den Bediensteten ohnehin bekannt sind, da sie in entsprechenden Listen eingetragen sind. Aus diesem Grund ist es für uns schleierhaft, warum Besuchern, die Sprechscheine - aus welchem Grund auch immer - nicht dabei haben, der Eintritt ohne Vorlage des Sprechscheins verwehrt

wird. Ist doch in jedem Falle die Legitimation entscheidend.

Bevor alle Sprechstunden zentralisiert wurden, war es möglich, genehmigte Sprechstunden, die dann nicht wahrgenommen werden konnten, weil der oder die Besucher verhindert waren, zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Seit einiger Zeit ist auch dieses nicht mehr möglich.

Es ist das Gerücht im Umlauf, daß diese Zustände wissentlich toleriert werden, da einige Besucher aus diesen Gründen nicht mehr kommen und so die Überlastung des Sprechzentrums II/III aufgefangen werde; zumal bald ja noch mehr Kapazitäten durch die Eröffnung der Teilanstalt I notwendig sind. Es mag zwar sarkastisch klingen, aber auch uns drängt sich dieser Eindruck auf.

Wir sind nicht länger gewillt, diese Zustände hinzunehmen, handelt es sich doch um Außenkontakte, die für uns von enormer Wichtigkeit sind. Zudem wurden nicht unsere Besucher zu einer Haftstrafe verurteilt, sondern wir.

Fassen wir zusammen. Die Zusage, daß Qualität und Quantität der Sprechstunden durch die Zentralisierung gewährleistet bleiben, konnte trotz baulicher Veränderungen im Sprechzentrum II/III nicht eingehalten werden. Setzt man die Zahl der Mißbräuche durch die Einbringung unerlaubter Dinge ins Verhältnis zur Anzahl von Besuchen, ergibt sich eindeutig die Unvertretbarkeit verschärfter Kontrollen und somit die Unverhältnismäßigkeit derselben. Ist jetzt schon zu erkennen, daß das Mehr an Sprechstunden durch die Schließung der Pavillons der Teilanstalten V und VI vom Sprechzentrum II/III nicht bewältigt werden kann, wird sich dieser Zustand durch die Eröffnung der Teilanstalt I noch verstärken. Es gibt eine nicht geringe Anzahl von Besuchern, die aufgrund der oben aufgeführten Gründe erklärt haben, nicht mehr so oft zu den Sprechstunden kommen zu wollen.

Nach alledem beantragt die Gesamtinsassenvertretung:

- I) Spätestens beim Greifen der Umstrukturierungsmaßnahmen die Pavillons der Teilanstalten V und VI an den Wochenenden wieder für Sprechstunden zu nutzen. Alternativ einen Pavillon für beide Teilanstalten an den Wochenenden zur Durchführung von Sprechstunden zu nutzen.
- II) Eine zusätzliche Spätsprechstunde mittwochs in der Zeit von 12 bis 20 Uhr einzuführen.

- III) Die Öffnungszeiten des Sprechzentrums II/III an Samstagen und Sonntagen und Feiertagen auf 9 bis 16 Uhr festzusetzen.
- IV) Die Praxis der Sprechscheinzusendung insofern zu ändern, daß keine Sprechscheine mehr zugesendet werden müssen. Zum Beispiel durch Auflistung, wann zu Besuch kommt und diese

- tabellarische Liste am Einlaßtor hinterlegen, damit die dort tätigen Bediensteten wissen, wer die Anstalt zur Wahrnehmung einer Sprechstunde betreten darf und wer nicht.
- V) Durch die Installation von Ventilatoren kurzfristig eine Besserung der Belüftung herbeizuführen.

- VI) Die Verhältnismäßigkeit der Kontrollen von Besuchern zu prüfen.
- VII) Wieder vermehrt Sondersprechstunden zu den Wochenenden zuzulassen.

Mit freundlichem Gruß
I. A. Ralf Rothert
Gesamtinsassenvertretung

Senatsverwaltung für Justiz

BERLIN

Senatsverwaltung für Justiz
Bismarckstraße 21-25, D-1000 Berlin 62

An die
Gesamtinsassenvertretung der
Justizvollzugsanstalt Tegel
z. H. Herrn Ralf Rothert
Seidelstraße 39

1000 Berlin 27

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
4450 - V/1-1

Telefon (030) 783-1 (Verm.) App-Nr. 39 02
(030) 783 (Durchw.)
90 (Intern)
Teletax (030) 783 2936
Tele: 102 869 Justiz
Bfz (030) 783 00 00 04 (Anst.)
Bearb.: Herr Zippe

Datum: 16. August 1992

zuglockerungen setzt in jedem Einzelfall die Bedürftigkeit des Inhaftierten voraus. Bedürftig ist ein Gefangener, soweit ihm im laufenden Monat aus Hausgeld und Eigengeld nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung steht (Nr. 3 der VV zu § 46 in der Fassung des § 199 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG). Bei nichtbedürftigen Gefangenen steht es im Ermessen der Anstalt, in begründeten Einzelfällen rückzahlbare Vorschüsse zu gewähren.

Auch wenn in der JVA Tegel vor Einführung der ermäßigten Monats-Fahrausweisen der BVG die Gewährung von sozialen Beihilfen für Fahrgelder anlässlich von Vollzuglockerungen großzügiger gehandhabt wurde, erwächst dem Inhaftierten hieraus kein Rechtsanspruch auf Beibehaltung dieser bisherigen Verfahrensweise.

Hinsichtlich der Gewährung von Sozialmitteln für die Verpflegung anlässlich der Wahrnehmung von Vollzuglockerungen, hat uns der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel mitgeteilt, daß diese auch bisher schon nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht kam. Zukünftig erhalten Gefangene auf Wunsch ein sogenanntes Lunchpaket, wenn sie aufgrund eines längeren zeitlichen Aufenthalts außerhalb der Anstalt nicht an der Anstaltsverpflegung teilnehmen können, so daß es grundsätzlich der Gewährung von Beihilfen für die Verpflegung bei der Wahrnehmung von Vollzuglockerungen nicht mehr bedarf.

Aus vorgenannten Gründen sehen wir uns daher nicht veranlaßt, die JVA Tegel anzuweisen, den Gefangenen bei Ausgangsgewährung die Monats-Fahrausweise der BVG kostenfrei auszuhändigen und einen Betrag von mindestens 8,05 DM pro Ausgang als Verpflegungsgeld auszuführen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Zippe
Zippe

Sehr geehrter Herr Rothert,

die Prüfung Ihrer Eingabe vom 05. Juli 1992 hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Die Gewährung von Beihilfen aus dem Sozialfond für den Erwerb von ermäßigten Monats-Fahrausweisen der BVG bzw. Einzelfahrscheinen zur Wahrnehmung von Voll-

Insassenvertretung Haus V

Abgeordnetenhaus von Berlin
Der Vorsitzende des Petitionsausschusses

BERLIN

Abgeordnetenhaus von Berlin - Petitionsausschuss
John-F. Kennedy-Platz - Rathaus Schöneberg, W-1000 Berlin 62

Herrn Hans-Joachim Fromm
Sprecher der Insassenvertretung
der Teilanstalt V
Justizvollzugsanstalt Tegel
Seidelstr. 39

1000 Berlin 27

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
3231/12-W

Direktnr.: 783 } 3519
Zentrale: 783-1 } App.
Intern: (90)

Berlin, den 16. August 1992/Wc

Gesamtinsassenvertretung am Diskussionsprozeß ist zu einer späteren Zeit durchaus vorgesehen und wurde mit dieser zwischenzeitlich auch ausdrücklich entsprechend vereinbart.

Wie uns mitgeteilt worden ist, hat der Teilanstaltsleiter V in seinen regelmäßigen Gesprächen mit der Insassenvertretung - so am 7. April und 5. Mai 1992 - mehrfach auf den Sinn und die Zielrichtung der Arbeitsgruppe, die im einzelnen vorgesehenen Arbeitsschritte sowie auf die beabsichtigte Form der Beteiligung der Gesamtinsassenvertretung hingewiesen.

Ihre Einwendungen, die Ausgangs- beziehungsweise Rückkehrzeiten bei Beurlaubungen gemäß § 13 StVollzG würden ausschließlich vom Teilanstaltsleiter V geändert, treffen nicht zu.

Aufgrund der vermehrten Zahl von Gefangenen, die nach Vollzuglockerungen gegen 21.00 Uhr in die JVA Tegel zurückkehrten, haben sich am Tor I erhebliche organisatorische und sicherheitsrelevante Beeinträchtigungen ergeben, da zu diesem Zeitpunkt nicht nur der Schichtwechsel ansteht, sondern auch die letzten freien Mitarbeiter die Anstalt zu verlassen haben.

Um die notwendigen gründlichen Kontrollen der rückkehrenden Gefangenen sicherzustellen, war somit die Verlagerung der abendlichen Rückkehrzeiten - begründete Ausnahmen sind hiervon nicht betroffen - anstaltsweit erforderlich.

Demzufolge wird bei Gefangenen, die gemäß § 13 StVollzG an Wochenenden beziehungsweise an sonstigen aufeinanderfolgenden Tagen beurlaubt werden, die Rückkehrzeit auf spätestens 20.00 Uhr festgelegt. Auch bei stundenweisen Beurlaubungen an Wochentagen soll die Rückkehrzeit um 21.00 Uhr beziehungsweise zu einem späteren Zeitpunkt nur bei Vorlage einer entsprechenden Begründung genehmigt werden. Um hier eventuell Härten auszugleichen, wurde den Inhaftierten die Möglichkeit eingeräumt - eine generelle Verpflichtung besteht insoweit jedoch nicht - die Anstalt bereits um 8.00 Uhr zu verlassen.

Eine Beeinträchtigung der Aufrechterhaltung sozialer Bindungen vermögen wir aufgrund der als gering, aber für einen geordneten Dienstablauf als erforderlich anzusehenden Vorverlagerung der Rückkehrzeiten nicht zu erkennen.

Abschließend ist festzustellen, daß Beurlaubungen gemäß § 13 StVollzG entsprechend dem aus dem Vollstreckungsjahr errechneten Kontingent von 504 Stunden gewährt werden. Nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die Quantität der Beurlaubungen insgesamt sind somit durch die Neuregelung nicht gegeben.

Ihre Eingabe haben wir mit diesen Hinweisen für erledigt erklärt.

Mit freundlichen Grüßen

Ch. Wegener
(Ch. Wegener)
amt. Vorsitzende

Sehr geehrter Herr Fromm,

die Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin haben Ihre Eingabe vom 25. April 1992, die uns zuständigkeithalber vom Rechtsausschuß des Abgeordnetenhauses übersandt wurde, beraten.

Im Interesse einer weiteren Verbesserung der Bekämpfung der Drogenproblematik im Strafvollzug wurde in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel unter Einbeziehung der aufgrund des steigenden Belegungsdrucks voraussichtlichen Wiederinbetriebnahme der Teilanstalt I im Herbst dieses Jahres die Arbeitsgruppe "Neustrukturierung der JVA Tegel" gebildet.

Ziel der Arbeitsgruppe ist es, im Wege der Verlagerung und Zusammenlegung bestimmter Gefangenengruppen unter anderem besonders geschützte Bereiche für Inhaftierte ohne erkennbare Drogenproblematik sowie für behandlungswillige Drogenabhängige einzurichten.

Die erste Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 1. April 1992 statt. Der aktuelle Planungsstand liegt derzeit im wesentlichen im Bereich der Grobstrukturierung. Eine aktive Beteiligung der Gesamtinsassenvertretung ist in diesem Stadium (noch) nicht vorgesehen. Es bleibt der Gesamtinsassenvertretung - wie ihr von der JVA Tegel mitgeteilt wurde - jedoch unbenommen, diesbezüglich Vorschläge und Anregungen vorzutragen. Eine Beteiligung der

Kurswechsel in der JVA Tegel?

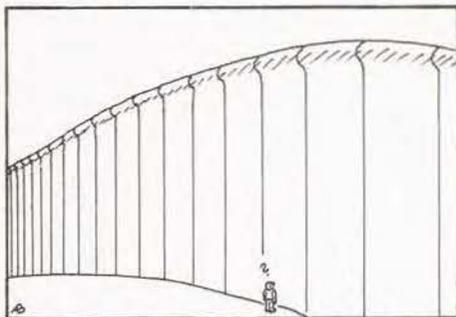
„Am Rande der Finsternis oder der Versuch, sich Rechte (Verwaltungsakte nach § 35 VwVfG) zu erhalten?“

Die Gerüchte brodelten schon seit einigen Monaten, daß etwas Außergewöhnliches im Gange ist. Wie für 1990 die Koordinierungskonferenzen für Stimmung unter den Inhaftierten sorgten, so nennt sich das Würfelkomitee der Anstaltsleitung diesmal "Arbeitsgruppe Neustrukturierung der JVA Tegel".

Gesellschaftspolitisches Medienspektakel entfachte Ende 1990 ein Feuer, einst durch die FDP-Fraktion verursachte Drogenhatz. Auf Tauchstation gehend, sahen sich die Senatsverwaltung und die JVA Tegel gefordert, etwas Sichtbares zu unternehmen. Operative Hektik ersetzt geistiges Denken, und so wurde unter dem Deckmantel des Ordnungsdenkens der Sicherheitsgürtel enger geschnallt. Zusehends wurden die Drogen-Haschpuppies - der Freund des Menschen - unsere ständigen Begleiter. Geschnüffelt wurde viel, aber nur wenig gefunden. Ebenfalls wurden zusätzlich Leibesvisitationen bei den Besuchern durchgeführt, und noch einiges mehr erregte unsere Aufmerksamkeit. Die einzig legale Droge der Anstaltsleitung wirkt auch noch heute in konservativer Harmonie: "Die Mauer in den Köpfen."

Ende 91 war es die Entweichung von "W.", die für Negativ-Schlagzeilen sorgte. In Null Komma nichts wurde intern die 11er-Maßnahme (§ 11 StVollzG) beschnitten. Von dem § 10 StVollzG "... 4 Jahre vor voraussichtlicher Entlassung kann ..." rückte man dezent ab. Nichterkennen wurde zur vierten Weisheit? Und mit einer flächendeckenden Phlegmatik werden die wesentlichen Resozialisierungsabsichten des StVollzG krankhaft blockiert.

Am 1. April 92 fand die erste Sitzung der Arbeitsgruppe statt mit dem Ziel, irgendwas zwecks der Drogenproblematik zu tun. Zu diesem Zeitpunkt ahnte man noch nichts von dem bevorstehenden Sommerloch, wo die Medien in alter Manier die Flucht von "J." am 28.6.92 zum Anlaß nahmen, mal wieder das Sicherheitsdenken auf den Plan zu rufen. Leider blieb dieses nicht ohne Folgen, weil Trittbrettfahrer aus der Koalitionspartei (CDU) auf den fahrenden Zug aufsprangen, um auf sich aufmerksam zu machen.



Der machtpolitische Druck, dem die Senatsverwaltung für Justiz und die JVA Tegel ausgesetzt war, stieg zusehends an, was sicherlich die "Arbeitsgruppe" stark beeinflusste! Eine neue Konzeption mußte her? Man will jedenfalls zeigen, man tut etwas!

Die Situation verschärft sich zunehmend, da die Anstalt unter Belegungsdruck steht (rapides Ansteigen der Gefangenzahlen) und die Notwendigkeit es erfordert, daß voraussichtlich die TA I wieder geöffnet werden muß. In diesem Zusammenhang - also der Voraussetzung, daß die TA I wieder geöffnet wird - sieht nun die Anstalt die große Chance, eine sogenannte Umstrukturierung der gesamten JVA zu ermöglichen. Zwar hüllen sich die Anstaltsgurus in Schweigen, und dennoch sind eine Menge an Informationen ans Tageslicht durchgesickert. Demnach ist mit einer Vielzahl von Veränderungen zu rechnen (siehe auch Seite 4).

Finster, finster, sieht es da aus! Es handelt sich lediglich um eine Verlagerung der Drogenproblematik, und von Verbesserung so gut wie keine Spur!

Wie gestaltet sich zu dieser Situation die rechtliche Seite? Man bedenke: Die Anstalt war bisher nicht bereit, freiwillig etwas Positives für Gefangene zu tun, es sei denn, die Verbreitung von AIDS nicht zu verhindern! Das meiste an Veränderungen - und waren diese noch so klein - mußte hart erkämpft werden. Viele können sich noch an den "Arbeitsstreik" von 1990 erinnern, welcher im Ergebnis lieferte, daß in der TA II und III der lange Riegel aufgehoben und das "Freistundenkontingent" erhöht wurden.

Durch eine Gesetzesvorschrift des "Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)" wird im § 35 VwVfG der Verwaltungsakt definiert. Im nicht "rechtmäßigen Verwaltungsakt" oder auch "begünstigenden Verwaltungsakt" kann nach § 48 VwVfG (Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes) dieser nur in besonders begründeten Fällen zurückgenommen werden. Nach § 49 VwVfG (Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes) wird der Widerruf des Verwaltungsaktes noch schwieriger. Kurz erklärt sagt uns das, daß die Institution - vertreten durch die Anstalt - uns nicht ohne weiteres etwas wegnehmen kann, außer es ist durch die §§ 48 und 49 VwVfG begründet. Hat also die Anstalt etwas gewährt oder einen Zustand herbeigeführt, der jemanden begünstigt, erhält der Begünstigte damit einen Rechtsanspruch auf die Begünstigung. Aufgrund dieses Rechtsanspruchs ist dann die Begünstigung einklagbar. Der wesentliche Sinn läßt sich aus dem "Gewohnheitsrecht" herleiten. Dieses - angesiedelt im BGB - existiert heute nicht mehr in seiner ursprünglichen Form. Es ist aber immer noch verborgen im § 226 BGB (Schikaneverbot), § 242 BGB (Leistung nach Treu und Glauben) sowie in § 826 BGB (Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung).

Es darf somit niemand in seiner sozialen Situation geringer gestellt (behandelt) werden, ohne daß ein Verschulden (§ 49 Abs. 2 (2) VwVfG) durch die betreffende Person vorliegt oder auch die weiteren Punkte 1 bis 5 des Abs. 2 zu § 49 VwVfG nicht gegeben sind.

Meines Erachtens handelt es sich bei dem Verwaltungsakt um die stärkste Waffe, wo verhindert werden kann, daß willkürlich Rechte weggenommen werden können.

Nach dem derzeitigen Wissensstand werden die meisten Inhaftierten von einer möglichen Umstrukturierung betroffen sein. Dort wo sich die soziale Situation verschlechtern sollte, rate ich dringend, den Klageweg zu beschreiten? Zudem sollte man sich auch noch gehörig beschweren! Wie beides aussehen kann, ist folgenden Beispielen zu entnehmen bzw. zu übernehmen und anzuwenden:

Muster eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung!

Bruno Beispiel
Seidelstraße 39
W-1000 Berlin 27

An das
Landgericht Berlin
- Strafvollstreckungskammer -
Turmstraße 91
W-1000 Berlin 21

Berlin, den ...

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Strafvollstreckungssache Bruno Beispiel stelle ich selbst gemäß § 109 StVollzG den Antrag, den Leiter der JVA Tegel zu verpflichten, die gegen meine Rechte gerichtete Maßnahme der Verkürzung der Bewegung im Freien und die Ausweitung der Einschlußzeiten zurückzunehmen, da diese Maßnahmen einen erheblichen Eingriff in meine Rechte darstellen.

Ich fühle mich in meinen Rechten aus den §§ 2 Satz 1; 3 Abs. 2; 4 Abs. 2 StVollzG verletzt.

Ich beantrage Prozeßkostenhilfe.

Gründe:

Für die StA ..., zum Az. ..., verbüße ich eine Freiheitsstrafe von ... wegen ... Seit ... befinde ich mich in der JVA Tegel in der TA II. Dort herrscht folgender Tagesablauf an den Wochenenden:

- 7.30 Uhr Aufschluß
- 8.00 Uhr Freistunde
- 9.00 Uhr Evg. Gottesdienst
- 10.00 Uhr Kath. Gottesdienst
- 11.20 Uhr Ausgabe der Mittagkost
- 12.00 Uhr Zählung
- 12.15 Uhr Aufschluß
- 12.30 Uhr Freistunde
- 16.45 Uhr Einschluß zur Zählung
- 17.30 Uhr Aufschluß zur Freizeit (Gruppenaktivitäten, Fernsehen etc.)
- 22.00 Uhr Nachtverschluß

Mit der neuen Organisation wurde mir die zweite Freistunde weggenommen. Desweiteren bin ich an den Wochenenden ab 16.45 Uhr unter Verschluß. Dies empfinde ich als willkürliche Disziplinarmaßnahme gegen mich. Gemäß § 40 VwVfG ist bei Ermessensentscheidungen immer der Sinn des Gesetzes zugrunde zu legen. Dieses ist hier nicht geschehen.

Die Freistunde und Aufschlußzeiten sind als ein Teil der Behandlung hin zu den §§ 2 Satz 1, 3 Abs. 2 StVollzG gewährt worden. Deshalb ist hier der § 40 VwVfG analog anzuwenden. Ebenso der § 49, hilfsweise § 48 VwVfG.

Aus den genannten Gründen ist die Rücknahme des (begünstigenden) Verwaltungsaktes nicht möglich.

Meinem Antrag ist stattzugeben.

Hochachtungsvoll

...

Muster einer Dienstaufsichtsbeschwerde!

Bruno Beispiel
Seidelstraße 39
W-1000 Berlin 27

An die
Senatsverwaltung für Justiz - Abt. V
Salzburger Straße 21-25
W-1000 Berlin 62

Berlin, den ...

Betreff: Kürzung der Freistunden
(Bewegung im Freien) und
Aufschlußzeiten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit meinem heutigen Schreiben erhebe ich Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Leiter der JVA Tegel wegen vorsätzlichem Rechtsbruch.

Gründe:

Für die StA ..., zum Az. ..., verbüße ich zur Zeit eine Freiheitsstrafe von ... In der JVA Tegel bin ich in der Teilanstalt II untergebracht. Mit der Neustrukturierung der Organisation der JVA Tegel werden die Freistunden (Bewegung im Freien) und die seit Jahren geltenden Aufschlußzeiten gekürzt bzw. gänzlich abgeschafft.

Dieses ist eine ungerechtfertigte Benachteiligung, die den Charakter einer Disziplinarmaßnahme trägt.

Teil III. Verwaltungsakt**Abschnitt I. Zustandekommen des Verwaltungsaktes**

§ 35. **Begriff des Verwaltungsaktes.** Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

§ 36. **Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt.** (1) Ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, darf mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, daß die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit

1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung);
2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung);
3. einem Vorbehalt des Widerrufs oder verbunden werden mit
4. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage);
5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(3) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

§ 40. **Ermessen.** Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

§ 48. **Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes.** (1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, wenn er

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Soweit der Verwaltungsakt zurückgenommen worden ist, sind bereits gewährte Leistungen zu erstatten. Für den Umfang der Erstattung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Erstattungspflichtige bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3

Mit diesem Verwaltungsakt werden meine Rechte aus den §§ 2; 3 u. 4 Abs. 2 StVollzG erheblich eingeschränkt. Damit sind die §§ 40, 48 und 49 VwVfG erheblich verletzt, weil bei allen Ermessensentscheidungen der Sinn und Zweck des Gesetzes zugrunde gelegt werden muß. Gemäß § 49 VwVfG, hilfsweise § 48 Abs. 2 VwVfG, ist eine Rücknahme eines (begünstigenden) Verwaltungsaktes nicht möglich, wenn dies mit erheblichen Nachteilen für den Betroffenen verbunden ist. Diese erheblichen Nachteile sind gegeben, weil bei der Entscheidung, die Aufschlußzeiten zu gewähren, der Sinn des StVollzG angewendet wurde, so daß hieraus folgt, daß die Rücknahme einen erheblichen Einbruch in das StVollzG darstellt und die Aufgabe der Resozialisierung gefährdet ist.

Dieses stellt einen vorsätzlichen Rechtsbruch dar.

Hochachtungsvoll

...

.

Hans-Joachim Fromm

nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes begründet haben. Die zu erstattende Leistung soll durch die Behörde zugleich mit der Rücknahme des Verwaltungsaktes festgesetzt werden.

(3) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der nicht unter Absatz 2 fällt, zurückgenommen, so hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den dieser dadurch erleidet, daß er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der ausgleichende Vermögensnachteil wird durch die Behörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Behörde den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

(4) Erhält die Behörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1.

(5) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach § 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zurückzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

(6) Für Streitigkeiten über die nach Absatz 2 zu erstattende Leistung und den nach Absatz 3 ausgleichenden Vermögensnachteil ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, sofern nicht eine Entschädigung wegen enteignungsähnlichen Eingriffs in Betracht kommt.

§ 49. **Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes.** (1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müßte oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat;
3. wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
4. wenn die Behörde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht oder auf Grund des Verwaltungsaktes noch keine Leistungen empfangen hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
5. um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 48 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Der widerrufende Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die Behörde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(4) Über den Widerruf entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach § 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der widerrufende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

(5) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, daß er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein Vertrauen schutzwürdig ist. § 48 Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Für Streitigkeiten über die Entschädigung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Sprechzentrum

– alter Krampf im neuen Gewand

Von Dezember 1991 bis April 1992 wurde das Sprechzentrum der Häuser II, III, V und VI wegen Umbauarbeiten geschlossen. In dieser Zeit fanden die Sprechstunden auf einem Gang der bis heute stillgelegten Teilanstalt I statt (stillgelegt bis auf

die "Abschirmstation für Dealer" A 4).

Seit April also können die Gefangenen im neugestylten Sprechzentrum ihren Besuch empfangen. Jetzt im August war die offizielle Einwei-

hungsfeier. So wurden zu diesem Anlaß am 18.8. – 13 Uhr – höhere Bedienstete der JVA Tegel, sogar die Gesamtinsassenvertretung und ein Mitarbeiter des Lichtblicks geladen. Grund genug, seinen Eindruck hier nicht unerwähnt zu lassen.

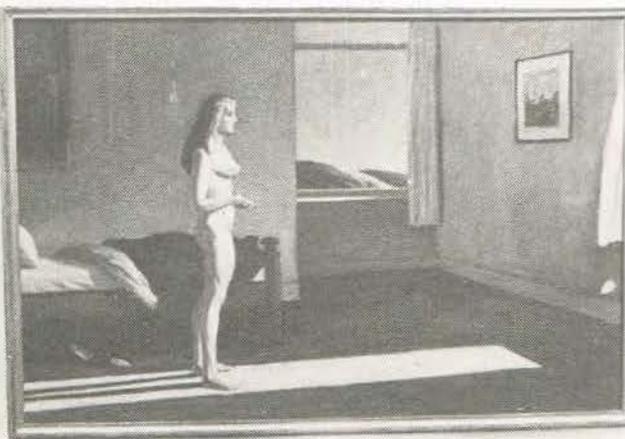


Foto: Dietmar Bühner

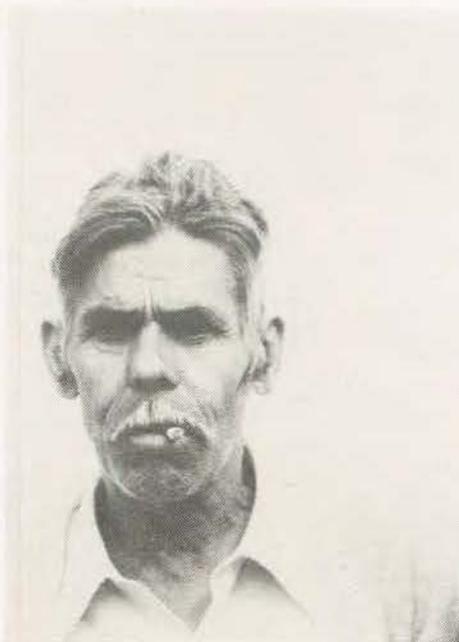


Foto: Dietmar Bühner

Nachdem die geladenen Gefangenen kurze Zeit etwas unbeholfen zwischen all den "hohen Tieren" umherstaketen, wurde zu einer Ansprache gerufen. Der Anstaltsleiter, Herr Lange-Lehngut, persönlich ergriff das Wort und faßte sich kurz mit dem Hinweis, daß er noch weg müsse. Erleichterung zeichnete sich in einigen Gesichtern ab.

Er bedankte sich für die, wie er selber einräumte, für hiesige Verhältnisse schnelle Fertigstellung der Arbeiten. Dann wies er noch – mit Recht – auf die gelungenen Fotografien eines fotobegabten Beamten hin, die in allen Räumen aufgehängt waren. Doch seien alle interessierten Gefangenen aufgerufen, Gemälde und Zeichnungen für das Sprechzentrum anzufertigen. "Das dazu benötigte Material stellt die Anstalt", sagte ihr Leiter. Insgesamt äußerte er seine Zufriedenheit mit dem "neuen" Sprechzentrum. Daß die Besucher jetzt besser kontrolliert und extremer gefilzt werden, wurde nicht erwähnt.

Überhaupt entstand bei uns Gefangenen der Eindruck, dieser Umbau fand nicht zur Verbesserung der sozialen Kontakte, sondern mehr zur besseren Überwachung statt.

Das vorherige rustikale "Wienerwald"-Ambiente ist nun einer Krankenhaus-Wartesaal-Atmosphäre gewichen. Alles ist etwas steril, und nach wie vor schallt und hallt es sehr. Eine sehr schlechte Wahl ist der Maschinenhallen-Fußbodenbelag mit seinen groben Noppen, an dem schon mancher hochhackige Frauenschuh hängengeblieben ist.

Alles in allem sieht es aber so aus, als hätte man sich Mühe gegeben. Aber was ist schon das schönste Sprechzentrum gegen ein unverkrampftes, ungezwungenes Gespräch in Freiheit?!

-blk-

Ein ganz allnächtlicher Vorfall . . .

„Was passierte wirklich in der Zelle des Mörders?“
– „Justizangestellte in Tegel von Lebenslänglichem überfallen“ – . . .

... diese und ähnliche Schlagzeilen geisterten in der letzten Augustwoche durch die Berliner Zeitungen; auch das Fernsehen verbreitete eine Vergewaltigungsmeldung.

Was war passiert? Am Mittwoch, dem 19.8.1992 öffnete eine Beamtin der Nachtschicht des Wohngruppenbereiches III/E gegen Mitternacht die Zelle eines Gefangenen. Was dann geschah, geschah jedenfalls unter Ausschluß der Öffentlichkeit, und auch sonstige Zeugen waren nicht zugegen.

Soweit uns bekannt ist, erstattete die betreffende Beamtin gegen Mittag des darauffolgenden Tages (die Nachtschicht endet um 6.20 Uhr) von außerhalb eine Meldung. Aufgrund dieser Meldung wurde der Strafgefangene Manfred Q. um ca. 14 Uhr von Justizbediensteten in einen besonders gesicherten Bereich der JVA Tegel gebracht. Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme wurde ein Gerücht über eine Vergewaltigung der Beamtin durch Manfred Q. in Umlauf gebracht. Ob die Beamtin tatsächlich vergewaltigt wurde oder ob ein Gerangel stattfand, daß eine Vergewaltigung schließlich am Versuch scheiterte, ist nicht bekannt.

Weiteres kann als sachliche Berichterstattung eigentlich nicht erfolgen. Wir wollen nicht spekulieren und ins-

besondere keine Gerüchte verbreiten. Dennoch haben wir zu dem Vorgang und zu den bis jetzt vorliegenden Informationen einige Anmerkungen.

1. Frauen gehören in den (Männer) Vollzug! Sie tragen zur Verbesserung des Klimas und überhaupt zur Bereicherung des menschlichen Miteinanders bei - gerade in der menschlichen Not des Gefängnisalltages. All jenen Hetzern und immer schon Besserwissenden sowie den schadenfrohen Kollegen der Beamtin zum Trotz: Weibliche Bedienstete stellen im geschlossenen Männerstrafvollzug kein besonderes "Sicherheitsrisiko" dar; sie erfüllen ihre Aufgaben so gut oder schlecht wie ihre männlichen Kollegen!

2. Normales Verhalten läßt sich in der Situation ständiger Unnormalität nur schwer oder gar nicht erlernen. Wer nun aufgrund eines einzelnen Vorfalles gleich wieder alle weiblichen Bediensteten aus den Bereichen des Männervollzuges verbannen will, der verstärkt die Situation der Unnormalität und verschlechtert in der Folge die Wiedereingliederungschancen der Inhaftierten. Frauen gehören nun einmal zum Leben - drinnen wie draußen. Wer als Gefangener nicht lernt, sie als normalen Bestandteil seiner Lebensumstände zu akzeptieren und vor allem zu re-

spektieren, der bleibt ein Risiko für die Allgemeinheit ...

3. In den Bereichen des Wohngruppenvollzuges soll gerade solch eine soziale Kommunikation zwischen Insassen und GruppenbetreuerInnen stattfinden, die künftig eine all-gemeinverträgliche Reaktion auf soziale Probleme außerhalb der Vollzugsanstalt ermöglicht.

Bei diesen Lernvorgängen kann es Rückschläge geben; das ist normal, und man sollte darauf auch normal reagieren. Man entzieht schließlich auch nicht allen Bürgern die Fahrerlaubnis (Führerschein), weil einige Bürger ständig Unfälle verursachen.

.

Wie gesagt, wir wollen in unserer Zeitschrift keinerlei Vorverurteilung Raum geben. Den vollständigen Sachverhalt wird sicherlich die angestrebte Gerichtsverhandlung aufklären. Dennoch möchten wir der betroffenen Beamtin unser Verständnis und unser Mitgefühl aussprechen.

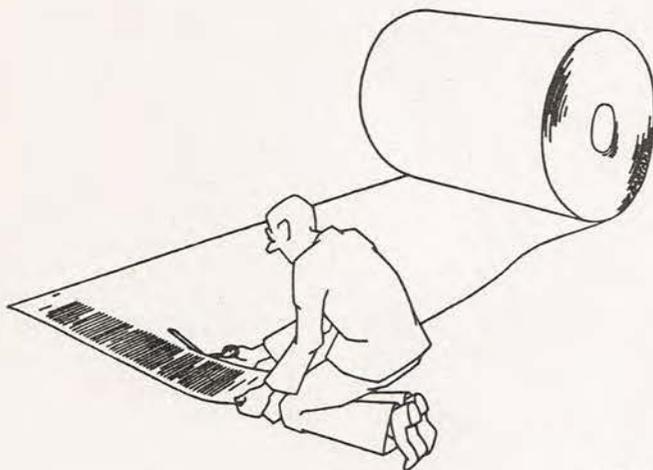
Sie ist uns als korrekte und menschlich zugängliche Gruppenbetreuerin bekannt. Daß sie an jenem Mittwochabend die Zellentür von Manfred Q. geöffnet hat, ohne einen Kollegen hinzuzuholen, sollte ihr nicht von uns - Beamten wie Gefangenen - vorgeworfen werden.

Manfred Q. genoß unter der Belegschaft des Bereiches III/E eine besondere Vertrauensstellung; er hielt sich fast ständig im Beamtenraum auf und suchte dort das Gespräch. Er ist zudem als Herzinfarktgefährdet eingestuft, im Beamtenraum lagen für ihn besondere Medikamente für einen Notfall bereit. Ich glaube nicht, daß irgendein Beamter, der hier allein den Nachtdienst versehen hätte, erst aus dem Haus III "Verstärkung" herbeigeht hätte, wenn Manfred Q. hinter der Zellentür um eine Herztablette gebeten hätte ...!

Frau B. ist in erster Linie Justizvollzugsbeamtin und - für ihre Kollegen wie auch für die Insassen - erst in zweiter Linie Frau. Ein männlicher Kollege wäre zwar von Manfred Q. sicherlich nicht angegangen worden, aber man sollte den Frauen im Vollzug gegenüber fair bleiben und ihnen nicht nur auf dem Papier die gleichen Rechte und Pflichten zuerkennen. Sobald etwas Negatives vorfällt, ist die Beamtin - nach Lesart ihrer männlichen Kollegen - erst Frau und dann "zufällig" auch Justizbedienstete ...

Wir sagen: Doppelmoral - NEIN
DANKE ...

-kra-



Bartak

JVAF Plötzensee

Unser Verwahrvollzug im sogenannten Drogenhaus

Am Tage der Inhaftierung geht der übliche Gang durch die Kammer (Filzen, Sachen und Bekleidungsabnahme). Ist diese Prozedur überstanden, wirst du, bis die ärztliche Untersuchung abgeschlossen ist, auf der Aufnahme-station "verwahrt". Die ärztlichen Untersuchungen sind so miserabel, daß nicht mal festgestellt wird, wenn jemand Tuberkulose hat, Syphilis oder Filzläuse. Uns plagende Schmerzen werden mit Entzugssymptomen begründet. Nachdem die ärztlichen Untersuchungen überstanden sind, wirst du ins "sogenannte" Drogenhaus verlegt. Hier läuft der Tagesablauf folgendermaßen ab:

6.30 Uhr wecken, 7.30 Uhr Arbeitsbeginn, 12 Uhr Mittag, 12.45 Uhr wieder arbeiten bis 15.30 Uhr.

Frauen, die ohne Arbeit sind, bleiben unter Verschuß. Nur den Frauen, die neu auf der Station sind, wird die Möglichkeit gegeben, sich von 10 bis 12 Uhr auf der Station mit putzen "nützlich" zu machen. Ist eine Frau krankgeschrieben, so wird sie auch bis 15.30 Uhr unter Verschuß gehalten.

Am 24.2. bekam ich hohes Fieber von 39,7°, worauf ich krankgeschrieben wurde. Den darauffolgenden Tag war ich fieberfrei; allerdings am 26.2. bekam ich wieder so hohes Fieber - 40,9° -, daß ich vom Fieber schon fast phantasierte und nicht mehr in der Lage war, mich über die Rufanlage bemerkbar zu machen.

Als um 15.30 Uhr die Zellentüren geöffnet wurden, kam meine Freundin S., um sich nach meinem Wohlbefinden zu erkundigen. Als sie sah, wie sich mein Gesundheitszustand verschlechtert hatte und ich kaum ansprechbar war, holte sie Hilfe aus der AGST. Es wurde ein Notarzt gerufen, der diagnostizierte Verdacht auf Lungenentzündung. Antibiotika wurden mir verschrieben sowie "bei Bedarf" zwei schmerzlindernde Zäpfchen. Meine Freundin sowie eine andere Mitinhaftierte machten über mehrere Stunden Wadenwickel, um das Fieber zu senken. Zum Abend war das Fieber gesunken. Meine Freundin durfte plötzlich bei mir übernachten. Es wurde sofort von Frau B., VDL J. und diensthabenden Beamtinnen entschieden, daß S. ohne Auseinandersetzung



mit den Beamten bei mir bleiben konnte.

Wir BTMerinnen bekommen selten eine Krankenschreibung, da wir als Simulanten hingestellt werden. Wir wollen offene Türen bei Krankheit, zu unserer eigenen Sicherheit. Die medizinische Versorgung für uns ist katastrophal. Bei Kopfschmerzen bekommen wir die ärztliche Verordnung, Wechselduschen zu nehmen. Ist aber eine Frau verschuldet ohne Arbeit, so muß sie sich bis zur Mittagspause quälen und gedulden. Die ärztliche Verordnung fällt somit weg.

Menstruationsbeschwerden werden als unglaublich hingestellt, dazu die Maßnahme, daß du deine Monatsbinde vorzeigen mußt. Verweigerst du dieses, wird dir die Schmerztablette nicht gegeben. Hat jemand Zahnschmerzen und verlangt eine Tablette, dann muß sich die Schwester davon erst überzeugen, ob diejenige ein Loch im Zahn hat. Erkennt sie nichts, dann bekommst du auch keine Zahnschmerztablette. Meldest du dich zum Arzt zur vorgeschriebenen Sprechstunde dienstags und freitags, dann kommt es sehr häufig vor, daß du verträgst wirst bis zur nächsten Sprechstunde, weil zuviel Arztvorstellungen sind. Das wiederum bedeutet, daß wir nichts gegen unsere Beschwerden bekommen, wir uns rumquälen müssen, bis zur nächsten Vorstellung - und oft müssen wir uns anhören, daß wir nur simulieren!

Einer Frau, die bereits über mehrere Monate unter starken Migräneanfällen

gelitten hatte, wurden keinerlei Untersuchungen gemacht, sondern die übliche Routineanordnung gegeben, "Wechselduschen" zu machen. Erst als sich ihr Krankheitsbild akut verändert hatte, kam sie ins öffentliche Krankenhaus zur Computertomographie. Dort wurde festgestellt, daß sie unter Toxoplasmose leidet (die Frau ist HIV-positiv). Trotz der Medikamente verschlechterte sich ihr Gesundheitszustand aufs Schlimmste. Sie bekam leichte Schlaganfälle und litt unter halbseitigen Lähmungserscheinungen. Erst da reagierte die Anstalt, und sie kam ins RVK-Krankenhaus. Dort stabilisierte sich ihr Gesundheitszustand, und nach drei Monaten wurde sie wieder in die Anstalt verlegt. Nach einiger Zeit verschlechterte sich ihr Zustand wieder akut. Lähmungserscheinungen der rechten Seite sowie starke Sprachstörungen und kaum noch Reaktionen auf Ansprechen. Trotz täglicher Gespräche mit der Sozialarbeiterin Frau H. und Beamtinnen wurde nichts unternommen, nicht reagiert. Obwohl uns im nachhinein von der Sozialarbeiterin und Beamten gegenüber geäußert wurde, daß sie bereits über zwei Monate bemerkt hätten, wie akut sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert hatte. Diese Frau wurde von einer Minute zur anderen auf dem Gnadenwege entlassen, aber im Krankenwagen. Es hatte den Anschein, daß die Anstalt nicht die Verantwortung übernehmen wollte.

Eine andere Inhaftierte, die seit kurzem bei uns im Haus ist, klagte

über Durchblutungsstörungen in den Beinen, mußte trotz starker Schmerzen in den Beinen in der Gärtnerei arbeiten. Inzwischen ist die Frau krankgeschrieben, da eine Verschlechterung eingetreten ist. Da die Frau schon einmal mit akuter Lebensgefahr (Thrombose) ins Krankenhaus eingeliefert worden ist, lebt sie hier mit großer Angst, da bei dem letzten Krankenhausaufenthalt festgestellt wurde, daß sich ein Blutgerinnsel kurz vor dem Herzen befand. Normalerweise müßte die Frau unter Beobachtung ins Krankenhaus.

Wir Frauen fragen uns, was hier in der Anstalt noch passieren muß, damit unser Krankheitsbild ernstgenommen wird.

Die Ernährung von HIV-Positiven ist mehr wie katastrophal. Vitamine werden uns verwehrt, wenn wir nicht gerade untergewichtig sind. Frauen, die bereits an dem HIV-Virus erkrankt sind und unter anderem unter schweren Migräneanfällen leiden, bekommen keinerlei schmerzlindernde Medikamente. Sie haben auch nicht die Möglichkeit, direkt einem Internisten vorgestellt zu werden. Vor ca. einem Jahr hatten wir die "sogenannte Problemzelle". Wir konnten mit einer Frau unseres Vertrauens uns über Nacht zusammenschließen lassen. Diese Zelle wurde von heute auf morgen abgeschafft. Mit der Begründung, die Zelle wird mißbraucht, z. B. gemeinsamer Drogenkonsum. Blödsinn, da wir über Tage auch Drogen konsumieren könnten. Befindet sich die Frau deines Vertrauens auf einer anderen Station, bedeutet dieses, wie wir selbst sehen können, unser Problem zu bewältigen. Und damit wir nicht ausflippen, bekommen wir über Nacht den "sogenannten Beobachter". D. h., jede Stunde steht der Nachtdienst bei uns in der Zelle. Oder du wirst in den Bunker gesteckt, zur eigenen Sicherheit.

Bei Zellenkontrollen gehen die Beamtinnen ohne Rücksicht auf Verluste vor. Es werden Privatsachen beschädigt, z. B. Kassettenrecorder (bei mir), Fotografien sowie Poster sind nach einer Zellenfilze mehrmals eingerissen oder verschwinden teilweise ganz. Wir haben eine begrenzte Anzahl an Bekleidung (wir tragen alle Privatkleidung), die wir besitzen dürfen. Hat eine Frau z. B. eine Hose oder ein T-Shirt zuviel, so wird ohne Befragung irgendein beliebiges Bekleidungsstück entfernt. Trotz unseres Protestes, daß wir

1. darüber Bescheid wissen wollen, wenn etwas entfernt worden ist,
2. was entfernt worden ist,
3. wir die Entscheidung treffen wollen, welches Kleidungsstück wir entbehren können.

Teilweise wird uns noch nicht einmal mitgeteilt, an welchem Tag irgendwelche Gegenstände oder Bekleidungsstücke entfernt wurden.

Unsere Sprechstunden laufen unter den unmenschlichsten Bestimmungen ab. Wir haben einmal die Woche eine halbe Stunde Sprechzeit, welche wir hinter einer Scheibe aus Panzerglas wahrnehmen müssen. Wir können weder unseren Ehemann, Verlobten noch unsere Freundin in den Arm nehmen. Geschweige denn, mit einer Umarmung verabschieden. Die sozialen Bindungen sollten gefördert werden, doch ist es hinter dickem Panzerglas nicht möglich. Die Situation ist sehr erdrückend. Zwischenmenschliche Beziehungen sollten unterstützt werden, jedoch unter solchen Umständen können sie meistens nicht aufrechterhalten bleiben.

Diese Zustände herrschen noch nicht einmal in der JVA Tegel, und dort ist die Drogenproblematik/Drogenmißbrauch wesentlich größer!

Vor kurzem hatte eine Frau mit ihrer 5jährigen Tochter und ihrem Freund Sprechstunde. Sie mußte die Sprechstunde vorzeitig abbrechen, da das Kind es nicht verstand, daß es keinen Berührungskontakt zur Mutter haben konnte. Eine andere Frau bekam von ihrem 11jährigen Sohn aus Westdeutschland Besuch. Dieser Besuch fand nicht hinter Panzerglas statt, sondern in einem Besucher-raum und in Gegenwart einer Beamtin. Trotz der Anwesenheit der Beamtin durfte die Mutter ihren Sohn nicht umarmen oder berühren, da von der Sozialarbeiterin, Frau B. (das muß man sich mal vorstellen, von der Sozialarbeiterin!!!), ein Berührungsverbot angeordnet wurde.

Die nichtdrogenabhängigen Frauen haben eine andere Form des Strafvollzuges. Die Sprechstunden verlaufen ohne Trennscheibe, d. h. im großen Sprechraum. Eine Beamtin sitzt in der hintersten Ecke am Tisch und überwacht optisch die Sprechstunden. Auch haben die nicht Behinderten einmal im Monat Meeting, d. h. sie können mit ihrem Besuch drei Stunden im Sprechzentrum sitzen und ihren Besuch mit Kaffee und Kuchen bewirten.

Wochentags laufen fast täglich irgendwelche Kurse wie z. B. Englisch, Französisch, Nähkurs, Theater usw. Die Auswahl hört sich zwar verlockend an, jedoch täuscht das. Seit etwa zwei bis drei Monaten müssen wir uns per Vormelder für die jeweiligen Kurse schriftlich anmelden. Sind wir einmal verhindert durch Krankheit oder haben mal keine Lust, dort hinzugehen, bedeutet dies gleich die Ablösung vom Kurs. Die Kurse sind neuerdings mit einer Liste versehen, welche die Anzahl der Teil-

nehmerinnen vorschreibt. Es kommt immer häufiger vor, daß eine Frau über Monate auf einen Platz warten muß. Vor acht bis zehn Monaten war es uns freigestellt, zu jedem x-beliebigen Kurs zu gehen.

Unsere Post sowie Telefonate werden überwacht. Frauen, die nicht drogenabhängig sind, können ihre Post geschlossen an das Briefamt weiterleiten. Unsere Post muß geöffnet dem Briefamt zugestellt werden. Die Post, die wir erhalten, wird vom Briefamt gelesen und zensiert. Die nichtdrogenabhängigen Frauen bekommen ihre Post ungeöffnet ausgehändigt.

Seit mehreren Monaten arbeiten bei uns männliche Beamte. Diese halten es nicht für nötig, beim Zellenaufschluß anzuklopfen. Um uns vor dem direkten Einblick in unsere Zelle zu schützen, haben wir z. B. ein Tuch als Vorhang benutzt. Oder unsere Schranktür geöffnet, verbunden mit der geöffneten Toilettentür, somit den direkten Zelleneinblick verwehrt als Schutz unserer Intimsphäre.

Mehrere Beschwerden an den Anstaltsleiter blieben ergebnislos und als nicht zutreffend dargestellt. Eine Änderung diesbezüglich ist bis heute noch nicht eingetreten.

Auch hier wird unsere Intimsphäre massiv angegriffen!

Wir haben den Anstaltsleiter, Herrn Höflich, aufgefordert, mit uns über unsere miesen Haftbedingungen zu sprechen. Es fand ein Gespräch statt, wo wir ihm konkret sagten, was wir nicht richtig finden und was uns stinkt. Jedoch änderte sich nichts an unserer Haftsituation. Er äußerte sich wortwörtlich, daß er sich nicht in die Stationsregeln (Zellengestaltung sowie Handlungsweisen der Sozialarbeiterin und Beamten) einmischte. Er befürwortet höchstens noch, wie die Sozialarbeiterin und die Beamten mit den Hausregeln und mit uns verfahren.

Es passiert höchst selten, daß Stichproben vorgenommen werden. So wird uns auch die Möglichkeit genommen, Kontakte nach draußen aufrechtzuerhalten und zu festigen.

Wir haben nur zweimal wöchentlich die Möglichkeit, zehn Minuten zu telefonieren. Und das unter akustischer Überwachung. Müssen wir mal ein wichtiges Telefonat führen, z. B. Rechtsanwalt, Drogenberatung, Sterbefall etc., müssen wir erst den bürokratischen Weg einhalten und einen Vormelder schreiben. Ansonsten wird uns das Telefonat nicht erlaubt. Oft kommt es vor, daß Telefonate nach Westdeutschland 14 Tage und länger dauern. Trotz akuter Lebensgefahr von Familienangehörigen. Die lange Wartezeit von 14 Tagen ist nicht notwendig, da es innerhalb von

einem Tag mit der Telefonzentrale abgeklärt werden kann. Es ist nur das träge Verhalten der Sozialarbeiterin, weil diese die Notwendigkeit nicht erkennen will. Auch da sind nichtdrogenabhängige Frauen im Vorteil. Es steht eine öffentliche Telefonzelle für sie zur Verfügung, die bis zum Nachtverschluß benutzt werden kann. Ebenso auf der Therapie- und Urlauberstation.

Fotografien von Angehörigen/Kindern, die dem Jahres-/Weihnachts-/Osterpaket beiliegen, werden nicht ausgehändigt mit der Begründung, daß die Fotos nicht den Weg übers Briefamt eingehalten haben. Erst bei der Entlassung werden uns die Fotos ausgehändigt.

Es besteht die Möglichkeit, auf eine Therapiestation oder Urlauberstation verlegt zu werden (Therapiestation 8 Plätze, Urlauberstation 10 Plätze). Bei einer Anzahl von minimal 30 Frauen ist es offensichtlich, wie lange wir auf einen Platz warten müssen. Auch ist die Aufnahme an bestimmte Bedingungen geknüpft. Frauen, die unter sechs Monate liegen, haben absolut nicht die geringste Chance, auf diese Station verlegt zu werden.

Dann das Menschenunwürdigste überhaupt. Hast du dich entschieden, dich auf die Urlauber- oder Therapiestation verlegen zu lassen, dann erklärst du dich bereit, am UK-Programm teilzunehmen. Das UK-Programm läuft so ab, daß du in Gegenwart von zwei Beamtinnen dich splitternackt ausziehen mußt und in deren Gegenwart deine UK abgeben mußt. Unsere Intimsphäre wird in keinsten Weise gewahrt. Auch kommt es öfters vor, daß eine Beamtin Langeweile hat, du zufälligerweise am Beamtenraum vorbeikommst und zum Zeitvertreib der Beamtin eine UK abgeben mußt. Die UKs müssen entweder manipuliert sein oder werden gar nicht abgeschickt, denn wie kann es sonst passieren, daß bei einer Frau laut Telefonanruf die UK positiv ist, die Frau zurück ins Haus I verlegt wird, und nach Wochen das schriftliche Ergebnis der UK negativ ist?

Frauen, die noch über mehrere Jahre Haft vor sich haben, befinden sich bereits im offenen Vollzug. Die anderen Frauen, die wegen Platzmangel nicht in den offenen Vollzug verlegt werden können, gehen von hier aus regelmäßig in den Ausgang/Urlaub. Sie brauchen den Weg auch nicht über die Kammer zu gehen, sich weder ausziehen oder gar in Gegenwart von zwei Beamtinnen nackt Kniebeugen zu machen. Diese Frauen brauchen sich keinerlei Erniedrigung zu unterziehen, ihnen bleibt die Prozedur erspart, im Gegensatz zu uns BTMerinnen.

Frauen, die alkoholabhängig sind, bekommen gegen ihre Entzugserscheinungen Distra Neurin. Wir BTMerinnen müssen unseren Entzug "kalt" überwinden. Ausnahmen bestätigen die Regel. Kommt zu unserer Heroinsucht zusätzlich eine Tablettenabhängigkeit, so bekommen wir in Ausnahmefällen Valium oder Diazepan, die uns in keinsten Weise helfen, da die Dosis viel zu niedrig ist. So kam es schon häufiger vor, daß Frauen epileptische Anfälle bekamen. Es wurde einfach übersehen, daß bei epileptischen Anfällen akute Lebensgefahr besteht. Das auch noch! Wir Frauen sind ab 22 Uhr auf uns alleine gestellt.



Ist man in den Vollzugslockerungen, d. h. Therapie- oder Urlauberstation, somit im Ausgang oder Urlaub, dann müssen wir in Gegenwart vor den Kammerbeamtinnen nackt "Kniebeugen" machen. Hat eine Frau ihre Menstruation, muß sie den "o.b." entfernen. Unsere Intimsphäre wird auch da aufs Größte angegriffen.

Frauen im Drogenhaus haben grundsätzlich laut Anstaltsleiter keinen Anspruch auf Entlassungsvorbereitung, Ausführungen oder Urlaub. Wo bei Wohnungs- und Arbeitssuche sehr wichtig sind. So daß die Frauen nach ihrer Entlassung auf der Straße stehen. Das bedeutet für uns, daß der Rückfall "vorprogrammiert" wird. Die Sozialarbeiterin der Station 2 hat gegenüber einer Inhaftierten die Äußerung gemacht, daß sie gegen Drogen sei, was verständlich ist, sie darf deshalb aber in keinsten Weise gegen die Frauen voreingenommen sein. Wir sind alle der Meinung:

Frau B. ist mit einem so gravierenden Vorurteil geprägt, daß sie nicht in der Lage ist, die Interessen der Frauen zu vertreten!!!

z. B.:

1. Bei Beurteilungen unserer Stellungnahmen von 35ern sowie 2/3-Anträgen.
2. Berücksichtigung und Aufrechterhaltung sozialer Bindungen zu unseren Kindern und Angehörigen.

3. Befürwortung dringender Telefongespräche.

4. Aufhebung des Berührungsverbots mit unseren Kindern.

Es wird uns seitens der Anstalt und Sozialarbeitern nicht ermöglicht, die Wurzel unserer Drogenproblematik zu erfassen, geschweige denn daran zu arbeiten!!!

Bei S. (sie steht zehn Wochen vor der Entlassung) wurde der Antrag auf Entlassungsvorbereitung abgelehnt mit der Begründung eines Vorfalles am 15.2.92, an dem sie Drogen konsumiert hat. Sie mußte sich anhören, sie wäre hochgradig drogensüchtig und bekommt deshalb keine Entlassungsvorbereitung.

Unsere Frage: Haben Drogensüchtige kein Recht auf soziale Wiedereingliederung in unsere "sogenannte Gesellschaft"???

Wir fordern:

1. Abschaffung der getrennten Unterbringung von BTMerinnen und Nicht-BTMerinnen.
2. Abschaffung der Trennscheiben bei Besuchen.
3. Abschaffung der Briefkontrollen.
4. Abschaffung der akustischen Telefonüberwachung.
5. Wiedereingliederung für alle Frauen, sprich Ausgänge und Urlaub.
6. Beendigung des UK-Programms unter diesen menschenunwürdigen Umständen.
7. Die Freigabe von sterilen Spritzbestecken, um uns selbst und andere zu schützen.
8. Abschaffung der männlichen Bediensteten aus dem Frauenvollzug.
9. Abschaffung von Disziplinarmaßnahmen sowie Arrestzellen.
10. Eine sofortige Veränderung und Verbesserung der medizinischen Versorgung.
11. Zusatzernährung für HIV-Positive sowie einen fähigen und kompetenten Internisten für HIV-erkrankte Frauen.
12. Beendigung des Eingriffs in unsere Intimsphäre, wenn wir aus dem Ausgang/Urlaub zurückkommen.
13. Sofortige Öffnung der sogenannten Problemzelle oder Zusammenschluß über Nacht. Auch auf andere Stationen, wenn die Frau unseres Vertrauens auf einer solchen liegt. Und nicht nur bei akuter Erkrankung, sondern auch dann, wenn eine Frau seelische Unterstützung seitens ihrer Freundin braucht.
14. Fähige Sozialarbeiter.

(Verfasserin ist der Redaktion bekannt).

Berliner Abgeordnetenhaus — Landespressediens —

Kleine Anfrage Nr. 2309 des Abgeordneten Albert Eckert (Bündnis 90/Grüne (AL)/UFV) vom 6.5.1992 über "mangelnde medizinische Versorgung, versäumte AIDS-Prophylaxe und die Mißachtung der Intimsphäre im Frauengefängnis":

1. Wie rechtfertigt der Senat die von Gefangenen berichtete ungeheuerliche Zumutung an drogenabhängige Inhaftierte, im Fall von Menstruationsbeschwerden zum Nachweis der Menstruation die Monatsbinden vorzeigen zu müssen oder anderenfalls keine Schmerzmittel zu erhalten?
2. Gedenkt die Justizsenatorin, die seit einiger Zeit in der Frauenhaftanstalt beschäftigten Männer darauf hinzuweisen, daß sie beim Zellaufschluß anklopfen sollten, oder hält sie den Schutz der Intimsphäre weiblicher Gefangener vor neugierigen Männerblicken für nicht erforderlich?
3. Wie läßt es sich mit dem Resozialisierungsauftrag des Strafvollzugs vereinbaren, daß - wie drogenabhängige Gefangene berichteten - Fotografien von Angehörigen, die dem Osterpaket beilagen, nicht ausgehändigt, sondern zur Habe genommen wurden?
4. Weshalb wird drogenabhängigen Frauen vor Vollzugslockerung ein menschenunwürdiges Urinkontroll-Programm verordnet, bei dem sie - wie mehrfach glaubhaft berichtet - regelmäßig splitternackt vor zwei Beamtinnen urinieren und Kniebeugen machen müssen?
5. Weshalb wurde Gefangenenberichten zufolge eine HIV-infizierte Gefangene mit nicht rechtzeitig erkannter Toxoplasmose statt einer umgehenden Facharztvorstellung nur die Empfehlung von "Wechselduschen" gegeben und erst nach einem längeren Krankenhausaufenthalt die Entlassung im Gnadeweg angestrebt, die schließlich im Krankenwagen erfolgte? War der Justizverwaltung das offenkundige Versagen der Mediziner im Frauengefängnis dann erst peinlich?
6. Weshalb wird bei drogenabhängigen Gefangenen die einfachste Form der AIDS-Prophylaxe, nämlich die kostenlose Vergabe von Einwegspritzen, für die sich alle Fachleute bis hin zum Gesundheitssenator einsetzen, noch immer nicht angewandt?

Antwort des Senats vom 17.6.1992 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 25.6.1992):

Zu 1.: Die von Gefangenen berichtete Verfahrensweise wurde nur in extremen Einzelfällen ausschließlich bei betäubungsmittelabhängigen Frauen praktiziert, wenn eine Inhaftierte dreimal und öfter im Monat Menstruationsbeschwerden behauptete und nicht bereit war, die ihr angeratene Untersuchung beim Anstaltsgynäkologen in Anspruch zu nehmen, um eine ordnungsgemäße medizinische Versorgung sicherzustellen und zugleich einem Medikamentenmißbrauch vorzubeugen. Es wird z. Zt. geprüft, wie dieses Ziel auf einem besseren Wege erreicht werden kann.

Zu 2.: Das Notwendige ist getan. In der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin ist es seit mehr als zehn Jahren üblich, daß Bedienstete vor Betreten eines Haftraumes anklopfen. Diese normale Verhaltensweise hat mit dem Einsatz männlicher Bediensteter des allgemeinen Vollzugsdienstes im Stationsdienst in der Ausbildung ein besonderes Gewicht erhalten. So werden die männlichen Bediensteten im Rahmen der theoretischen Ausbildung an der Vollzugschule auf viele Besonderheiten im Umgang mit weiblichen Inhaftierten und in dem Zusammenhang besonders auf die Verpflichtung zum Beachten der Intimsphäre der Gefangenen hingewiesen. Darüber hinaus sind alle bisher im Frauenvollzug eingesetzten männlichen Bediensteten zu Beginn ihrer praktischen Ausbildung sowie in sonstigen Dienstbesprechungen auf ihre Verpflichtung zum Anklopfen vor Betreten der Hafträume hingewiesen worden. Das Anklopfen gehört somit zum selbstverständlichen Verhaltensstandard gerade auch der männlichen Bediensteten.

Zu 3.: Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln - auch anlässlich des Osterfestes - ist im § 33 StVollzG sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften geregelt. Nach den Berliner Ausführungsvorschriften zu § 33 StVollzG dürfen dem Paket auch Rauchtutensilien sowie gebräuchliche, für die tägliche Pflege bestimmte Artikel (mit Ausnahme von Spraydosen und alkoholhaltigen Mitteln), dem Weihnachtspaket darüber hinaus auch Kerzen beigegeben werden. Nähere Einzelheiten regelt eine anstaltsinterne Hausverfügung, die den Gefangenen sowie deren Angehörigen in Form eines entsprechenden Merkblattes bekanntgegeben wird. Bei der Überprüfung der eingehenden Pakete werden deshalb alle Gegenstände, deren Empfang auf diesem Wege nicht gestattet ist - dazu gehören auch Fotografien -, entnommen und zur Habe der Gefangenen gegeben. Den Gefangenen wird gleichzeitig anheimgestellt, einen Antrag auf Herausgabe dieser Gegenstände zu stellen, dem im Falle von Fotografien, sofern sie nicht mit Drogensubstanzen präpariert sind, regelmäßig stattgegeben wird. Diese Verfahrensweise entspricht der gesetzlichen Regelung des § 83 Abs. 1 Satz 1 und beeinträchtigt den Resozialisierungsauftrag nicht.

Zu 4.: Das im Juli 1990 neu geregelte Harnkontrollprogramm ist eine Begleitmaßnahme der in der Justizvollzugsanstalt für Frauen durchgeführten Motivierungsarbeit mit drogenabhängigen Gefangenen. Danach werden Harnproben nur noch in besonderen Behandlungsbereichen des Vollzuges mit Drogenabhängigen - auch des Jugendvollzuges - und ansonsten nur in ganz besonderen Einzel- und Ausnahmefällen abgenommen. Das Harnkontrollprogramm ist ein wichtiges Instrument zur Einschätzung der Vereinbarungsfähigkeit von Gefangenen, die eine Suchtstruktur aufweisen, und von besonderer Bedeutung für die Beurteilung der Eignung der Gefangenen für die Gewährung von Vollzugslockerungen und Hafturlaub. Letztendlich wird den zuständigen Bediensteten durch die Urinkontrollen ein adäquates Mittel an die Hand gegeben, um den Wahrheitsgehalt der von Gefangenen beteuerten Drogenabstinenz einzuschätzen. Die Teilnahme der Gefangenen an dem Harnkontrollprogramm erfolgt auf der Basis der Freiwilligkeit; wer sich dazu entschließt, ist jedoch an die Bedingungen gebunden, die im Interesse einer Aussagekraft des Programms gesetzt sind.

Nach der alten Regelung, die bis Juli 1990 galt, erfolgte die Harnprobenabgabe im Drogenvollzugsbereich flächendeckend ohne Sichtkontrolle. Der wesentliche Mangel bestand jedoch darin, daß, wie sich im Laufe der letzten Zeit immer deutlicher herausgestellt hatte, die Urinproben zum überwiegenden Teil von den Gefangenen verfälscht worden waren. Dies ergab sich aus glaubhaften Angaben von Gefangenen, Berichten des Anstaltsarztes, Feststellungen der Temperatur des abgegebenen Urins, der häufig zu heiß oder zu kalt war, und durch Analyseergebnisse, nach denen sich die als Urin eingesandte Flüssigkeit als Tee oder mit Wasser stark verdünnter Urin herausgestellt hatte. Ferner mußte immer häufiger festgestellt werden, daß Fremdurinproben abgegeben worden waren, so daß mit vertretbarem Aufwand die abgegebenen Urinproben nicht daraufhin überprüft werden konnten, von welcher Gefangenen sie stammten. Daß von drogenabhängigen Gefangenen unverdächtige Urinproben anderer Personen verwendet wurden, ergab sich aufgrund der Aussagen von Gefangenen sowie durch viele Funde von gelagertem Urin und zu dessen Aufnahme bestimmten Behältern, die zum Einführen in den Körper geeignet waren, ferner auch durch Beobachtungen von Bediensteten, die bei weniger geschickten Gefangenen bemerkt hatten, wie diese, bei der Aufforderung, sich zur Urinabgabe fertig zu machen, den Versuch unternahmen, entsprechende Behälter einzuführen.

Um solchen Fälschungen vorzubeugen, ergab sich die Notwendigkeit, künftig die Urinabgabe unter Sichtkontrolle vorzunehmen. Nur so können unverfälschte Urinkontrollen gewonnen und deren Auswertung zur Grundlage wichtiger Vollzugsentscheidungen gemacht werden. Im übrigen läßt sich durch diese volle Sichtkontrolle gerade vermeiden, daß die Gefangenen vorher Kniebeugen machen müssen, um Manipulationen durch eingeführte Behälter mit Fremdurin vorzubeugen.

Auch außerhalb des Strafvollzuges stellt das Instrument der Harnkontrollen eine unverzichtbare Grundlage der Behandlungsarbeit dar. Positive Harnprobenergebnisse unterbrechen das System von Betrug und Selbsttäuschung, das die Süchtige aufbaut, und machen es ihr überhaupt erst möglich, die Sucht einzugestehen. Erst auf dieser Basis ist eine therapeutische Auseinandersetzung möglich. Da nur die Ergebnisse unverfälschter Harnproben objektive Feststellungen über den Umgang der Süchtigen mit der Droge zulassen, führen auch Therapieeinrichtungen und Beratungsstellen außerhalb des Vollzuges Urinabgaben bei voller Sichtkontrolle durch.

Obwohl der Senat nicht verkennt, daß durch die Urinabgaben bei voller Sichtkontrolle das Schamgefühl der betroffenen Inhaftierten sowie auch das der hierfür eingesetzten Bediensteten tangiert wird, hält er aus vorgenannten Gründen das Harnkontrollprogramm für die Behandlung drogenabhängiger Frauen für unerlässlich und auch mit der Menschenwürde vereinbar, da die Teilnahme der behandlungsmotivierten drogenabhängigen Frauen nur auf freiwilliger Basis geschieht und sie deshalb nicht zum Objekt staatlichen Handelns gemacht werden.

Zu 5.: Der Fragestellung liegt ganz offensichtlich der Fall einer HIV-infizierten drogenabhängigen Strafgefangenen zugrunde, die in der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin seit dem 5. April 1989 eine Freiheitsstrafe von sechs Jahren und einem Monat wegen Raubes mit Todesfolge zu verbüßen hatte und nach ihrer am 2. März 1992 im Gnadenwege erfolgten Entlassung am 7. April 1992 im RVK verstarb.

Den in der Frage unterstellten Vorwurf der mangelnden medizinischen Versorgung der verstorbenen Frau während ihrer Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin weist der Senat aus folgenden Gründen als unzutreffend zurück:

Die Gefangene war dem dortigen Anstaltsarzt aufgrund einer früheren Inhaftierung seit 1986 als HIV-positiv be-

kannt. Seit ihrer erneuten Inhaftierung am 30. Dezember 1990 nach einer fehlgeschlagenen Vollzugslockerung am 11. November 1990 erfolgten neben einer Vielzahl von Vorstellungen beim zuständigen Anstaltsarzt bis zu ihrer Entlassung am 2. März 1992 insgesamt 22 Untersuchungen bzw. Facharztvorstellungen, die im Zusammenhang mit der HIV-Infektion standen. Daneben wurde die Inhaftierte seit Januar 1991 15mal - zuletzt am 23. Februar 1992 - vom Leitenden Arzt der I. Inneren Abteilung des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten (KBVA), der Experte auf dem Gebiet der HIV-Erkrankungen ist, begleitend untersucht, wobei auch Blutentnahmen vorgenommen wurden. Außerdem befand sie sich vom 2. Januar 1991 bis zum 12. April 1991 in stationärer Behandlung im KBVA. Ferner wurde sie im RVK vom 1. August 1991 bis zu ihrer Entweichung am 15. Oktober 1991 wegen einer lebensbedrohlichen opportunistischen Infektion (cerebrale Toxoplasmose) durch die sie in das AIDS-Vollstadium gelangt ist, behandelt. Am 18. Oktober 1991 wurde sie erneut aufgegriffen und sogleich bis zum 28. Oktober 1991 im KBVA untergebracht. Da sich ihr Gesundheitszustand aufgrund eines am 2. März 1992 erlittenen Schwächeanfalls mit Lähmungserscheinungen verschlechterte, wurde sie erneut in das RVK verlegt. Ihrer am gleichen Tag erfolgten Entlassung im Wege der Gnade hatte der Gnadenausschuß bereits in seiner Sitzung vom 5. Februar 1992 zugestimmt. Als Entlassungszeitpunkt war in Absprache mit der zuständigen Gruppenleiterin und im Einvernehmen mit der Gefangenen der 2. März vorgesehen, da für sie von diesem Tage an außerhalb der Anstalt gesicherte Wohnverhältnisse bestanden haben.

Im übrigen enthält weder das schriftliche Gnadengesuch vom 2. September 1991, das die Inhaftierte während ihres Aufenthalts im RVK gestellt hatte noch das ihr Gesuch unterstützende Schreiben des Leitenden Arztes der I. Inneren Abteilung des KBVA vom selben Tage einen Hinweis darauf, daß die seinerzeit behandelte Toxoplasmose nicht rechtzeitig erkannt und behandelt worden sei, so daß - wie bereits oben ausgeführt - der Vorwurf mangelnder medizinischer Versorgung der schließlich am 7. April 1992 im RVK verstorbenen Frau nicht gerechtfertigt ist.

Zu 6.: Der Senat bittet um Verständnis dafür, daß aus nachfolgenden Gründen derzeit eine abschließende Beantwortung der Frage nicht möglich ist:

Die für die AIDS-Prophylaxe wichtige Frage der Vergabe von Einwegspritzen an drogenabhängige Gefangene ist auch Gegenstand des dem Abgeordnetenhaus von Berlin zur Beschlußfassung vorliegenden Antrags der Fraktion Bündnis 90/Grüne (AL)/UFV vom 4. März 1992. Zu diesem Antrag, der zwischenzeitlich an den Rechtsausschuß (federführend), den Ausschuß für Gesundheit und den Hauptausschuß zur Beratung überwiesen wurde, erarbeitet der Senat unter Federführung der Senatsverwaltung für Justiz eine ausführliche Stellungnahme. Da die hierfür noch erforderliche Abstimmung mit den beteiligten Senatsverwaltungen, insbesondere der Senatsverwaltung für Gesundheit, noch gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, sieht sich der Senat zum jetzigen Zeitpunkt nicht in der Lage, die Frage der Spritzenvergabe in den Berliner Justizvollzugsanstalten, die sowohl in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht nicht unumstritten ist, abschließend zu beantworten. Der Senat bittet im übrigen um Verständnis, wenn er bei Konkurrenz zwischen der Stellungnahme zu Anträgen aus dem Abgeordnetenhaus und der Beantwortung von Kleinen Anfragen der Behandlung der Anträge den Vorrang einräumt. Er bittet daher, das in der Frage angesprochene Problem in die Beratungen der Ausschüsse des Abgeordnetenhauses zu dem o. a. Antrag einzubeziehen.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz



HAF TRECHT

StGB § 64 Abs. 2 (Nachträgliche Aufhebung der Unterbringungsanordnung)

Für Fälle der Unterbringungsanordnung vor dem 1.5.1986 ist eine nachträgliche Aufhebung der Unterbringungsanordnung analog § 64 Abs. 2 StGB zulässig, wenn die Nichterreichbarkeit des mit der Unterbringung verfolgten Besserungszwecks feststeht.

LG Hagen, Beschl. v. 24.1.1991 - 61 StVK 8/91

Aus den Gründen:

Der Verurteilte ist durch das vorbezeichnete Urteil des LG vom 29.7.1981 wegen Erwerbs, Einfuhr und Abgabe von Btm zu einer Freiheitsstrafe von 4 J. verurteilt worden. Es wurde zudem die Unterbringung des Verurteilten in einer Entziehungsanstalt angeordnet.

Der Verurteilte hat mit Schreiben seines Verteidigers vom 2.1.1991 beantragt, die Anordnung der Unterbringung nach §§ 64 ff. StGB analog § 64 Abs. 2 StPO für erledigt zu erklären.

II. Der Antrag des Verurteilten ist begründet. Die Aufhebung der Anordnung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt im Vollstreckungsverfahren bei fehlender Erfolgsaussicht der Unterbringung aus Gründen, die in der Person des Verurteilten liegen, ist im Gesetz für den vorliegenden Fall nicht ausdrücklich geregelt. Zwar sieht § 67 d V StGB eine solche Möglichkeit vor. Diese Bestimmung findet jedoch gem. § 316 Abs. 1 EGStGB keine Anwendung auf Unterbringungen, die vor dem 1.5.1986 angeordnet worden sind. Hier ist die Anordnung bereits mit Urteil vom 29.7.1981 erfolgt.

Insoweit ist umstritten, ob eine nachträgliche Aufhebung der Unterbringungsanordnung analog § 64 Abs. 2 StGB möglich ist. Nach dieser Vorschrift hat das erkennende Gericht die Anordnung zu unterlassen, wenn eine Entziehungskur von vornherein aussichtslos erscheint. Gegen eine analoge Anwendung wurde vorgebracht, daß ansonsten die Gefahr bestünde, daß ein Untergebrachter durch Verweigerung der Mitwirkung um die Fortsetzung der Unterbringung und die im Fall einer bedingten Entlassung eintretende Führungsaufsicht herumkomme. Weiterhin bestünde die Gefahr, daß Entziehungsanstalten versuchen könnten, die für sie lästigen Untergebrachten loszuwerden (so OLG Hamm NJW 1987 2348; OLG München NJW 1987 552). Die Gegenauffassung weist darauf hin, daß Zweck der Unterbringung die Besserung, nicht die Sicherungsverwahrung sei, was sich u. a. aus § 64 Abs. 2 StGB ergäbe. Die Gefahr, daß der Untergebrachte versuche,

sich der Unterbringung zu entziehen, sei gering, da regelmäßig die Unterbringung als angenehmer empfunden werde als der Strafvollzug. Der Führungsaufsicht entginge derjenige, der von Anfang an therapieunwillig sei. Schließlich sei bei der Anwendung des Gesetzes zunächst davon auszugehen, daß die Ärzte der Entziehungsanstalt sich bei Erstellung ihrer Gutachten nicht von sachfremden Erwägungen leiten ließen (so OLG Düsseldorf, NJW 1980, 1345 f.).

Die Kammer hält die analoge Anwendung des § 64 Abs. 2 StGB für zulässig. Steht die Nichterreichbarkeit des mit der Unterbringung verfolgten Besserungszwecks fest, ist der die Maßnahme rechtfertigende Grund entfallen. Die von den Vertretern der eine analoge Anwendung ablehnende Auffassung aufgezeichneten Gefahren sind dagegen zu vernachlässigen. Letztlich entspricht dieses auch dem in § 67 d V StGB zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers, der hier den Maßnahmezweck in den Vordergrund gestellt und bei fehlender Erfolgsaussicht ausdrücklich die Aufhebung der Unterbringungsanordnung ermöglicht hat. Daß er für "Altfälle" eine andere Regelung gewollt hätte, läßt sich nicht aus § 316 EGStGB ableiten. Diese Beschränkung der Anwendung des § 67 d V StGB findet ihre Erklärung darin, daß die mit der Neuregelung verbundene Nichtanrechnung des Vollzuges der Maßregel auf den der Strafe (§ 67 IV S. 2 StGB) für "Altfälle" erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet wäre.

Das Westfälische Zentrum für Forensische Psychiatrie hat in seiner Stellungnahme eindrucksvoll dargelegt, daß die weitere Unterbringung keinen Erfolg verspreche, da dem Verurteilten die Bereitschaft fehlt, an seiner Eingliederung mitzuarbeiten und sozial allgemein anerkannte Normen auch für sich anzuerkennen.

Mitgeteilt von RA Gerhard Henss, Münster-Kinderhaus.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 11. Jahrgang, Heft 12, Seite 568, Dezember 1991

§ 91 JGG, Nr. 6 VJug (Vollzugslockerungen bei Jugendstrafe)

Auf die - umstrittene - Frage, ob bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen bei einem zu Jugendstrafe verurteilten Täter auch die Strafzwecke der Sühne und des gerechten Schuldausgleichs zu berücksichtigen sind, kommt es nur dann an, wenn die Prognose für den Gefangenen sonst uneingeschränkt günstig ist und durch die Vollzugslockerung die Erreichung des Vollzugsziels gefördert werden kann. Diese Bewertung der Persönlichkeit des Gefangenen läßt sich aber nicht loslösen von seinem früheren Verhalten, insbesondere der von ihm begangenen schweren Straftat, wengleich der Entwicklung im Strafvollzug bei Jugendlichen bzw. heranwachsenden Straftätern besondere Bedeutung zukommt.

OLG Stuttgart, Beschluß vom 21.3.1991 - 4 Ws 50/91 -

Entnommen aus **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**, 41. Jahrgang, Heft 2, Seite 139, April 1992

1. Nach einhelliger Auffassung handelt es sich bei der Abwägung darüber, in welchem Umfang Arbeitsfehlzeiten über die in § 42 Abs. 1 Satz 2 StVollzG und die durch Nr. 2 b der VV zu § 42 StVollzG festgesetzten Fristen von sechs bzw. drei Wochen hinaus auf die Jahresarbeitsperiode des § 42 Abs. 1 StVollzG anzurechnen sind, um eine Ermessensentscheidung des Anstaltsleiters, die nur im Rahmen des § 115 Abs. 5 StVollzG gerichtlich nachgeprüft werden kann. Dies gilt unabhängig von der in der Rechtsprechung unterschiedlich beantworteten Frage, ob die Jahresfrist durch längere, nicht mehr zurechenbare Fehlzeiten nur gehemmt oder unterbrochen wird.
2. Die Überprüfung der Ermessensausübung hat sich in jedem Fall auf die Ermittlung und Feststellung des Sachverhalts zu erstrecken, auf dem die Entscheidung des Anstaltsleiters beruht.
3. Hat die Strafvollstreckungskammer entscheidungserhebliche Umstände nicht aufgeklärt, ist der angefochtene Beschluß unter Zurückweisung der Sache aufzuheben.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 31. Dez. 1991 - 2 Vollz (Ws) 38/91 -

Aus den Gründen:

Der Gefangene verbüßt seit dem 22. März 1989 eine lebenslange Freiheitsstrafe. Seit dem 12. Oktober 1989 wird die Strafe in der Justizvollzugsanstalt D. vollstreckt. Am 3. Juni 1991 beantragte er, ihn für die Zeit vom 15. November 1989 bis 14. November 1990 nach § 42 StVollzG von der Arbeitspflicht freizustellen. Diesen Antrag hat der Leiter der Arbeitsverwaltung in Vertretung des Anstaltsleiters am 10. Juni 1991 abschlägig beschieden, weil der Betroffene an 53,83 Tagen aus von ihm (dem Gefangenen) nicht zu vertretenden Gründen nicht gearbeitet habe. Selbst nach Anrechnung der in der VV Nr. 2 b zu § 42 StVollzG bestimmten Frist von drei Wochen (= 15 Arbeitstage) verbleibe noch eine Arbeitsfehlzeit von 38,83 Tagen. Durch eine derartig hohe Anzahl von Fehltagen werde der in § 42 Abs. 1 StVollzG als Voraussetzung für die Entstehung des Freistellungsanspruchs festgelegte Arbeitszeitraum von einem Jahr unterbrochen mit der Folge, daß der Anspruch für den genannten Zeitraum verwirkt sei und in der anschließenden Jahresperiode neu erworben werden müsse. Bei dieser Entscheidung hat der Leiter der Arbeitsverwaltung sich auf einen Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 31. Januar 1989 (abgedruckt in NStZ 89, 445) gestützt, wonach bei längeren, nicht mehr anrechenbaren Fehlzeiten, bei denen auch bei einer großzügigen Betrachtungsweise nicht mehr ernstlich davon gesprochen werden kann, der Gefangene habe ein Jahr lang gearbeitet, der Lauf des Jahres nicht (lediglich) gehemmt, sondern unterbrochen wird.

Gegen diese Entscheidung des Anstaltsleiters hat der Betroffene Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG gestellt. Durch Beschluß vom 4. November 1991 hat die Strafvollstreckungskammer die Verfügung des Anstaltsleiters vom 10. Juni 1991 aufgehoben und diesen verpflichtet, den Betroffenen unter Beachtung ihrer im Beschluß dargelegten Rechtsauffassung erneut zu bescheiden. In den Beschlußgründen hat sie ihre Rechtsauffassung dargelegt, eine nicht mehr anrechenbare Fehlzeit von 38,83 Arbeitstagen bewege sich noch in einem Rahmen, in dem auch nach der vom Anstaltsleiter herangezogenen Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm lediglich eine Hemmung, nicht aber eine Unterbrechung des Jahreszeitraums im Sinne des § 42 Abs. 1 StVollzG anzunehmen sei. Ein Arbeitsausfall von insgesamt ca. 1 3/4 Monaten sei auf das Arbeitsjahr gerechnet relativ gering, so daß noch nicht von einer "Loslösung der vom Gesetz

vorgenommenen Periodisierung" gesprochen werden könne. Abgesehen davon stehe die vorbezeichnete Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm auch in Widerspruch zu der (in NStZ 88, 149 abgedruckten) Entscheidung des BGH vom 24. November 1987, wonach die Nichtanrechenbarkeit von unverschuldeten Arbeitsfehlzeiten nicht zur Unterbrechung, sondern nur der Hemmung des Jahresablaufs und damit zur Möglichkeit des Anspruchserwerbs durch Nacharbeit führe.

Gegen diesen Beschluß hat die Justizvollzugsanstalt frist- und formgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der sie ihre auf die vorgenannte Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm gestützte gegenteilige Rechtsauffassung aufrechterhält und die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses erstrebt.

Die Rechtsbeschwerde der Justizvollzugsanstalt wird zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen. Ohne Entscheidung des Senats ist zu befürchten, daß es bei künftigen Entscheidungen über den Anspruch des Gefangenen auf Freistellung von der Arbeitspflicht hinsichtlich der Anrechnung nicht krankheitsbedingter, unverschuldeter Arbeitsfehlzeiten zu weiteren Fehlentscheidungen der Strafvollstreckungskammer und infolgedessen zu einer uneinheitlichen Rechtsprechung kommt.

Der Rechtsbeschwerde kann ein - zumindest vorläufiger - Erfolg nicht versagt werden.



Die angefochtene Entscheidung leidet an einem Fehler in einer grundsätzlichen Frage, der zu ihrer Aufhebung und zur Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer zu neuer Entscheidung zwingt. Die Strafvollstreckungskammer hat bei ihrer Entscheidung nicht hinreichend berücksichtigt, daß es sich bei der Abwägung darüber, in welchem Umfang Arbeitsfehlzeiten über die in § 42 Abs. 1 Satz 2 StVollzG und durch Nr. 2 b der VV zu § 42 StVollzG festgesetzten Fristen von sechs bzw. drei Wochen hinaus auf die Jahresarbeitsperiode des § 42 Abs. 1 StVollzG anzurechnen sind, um eine Ermessensentscheidung des Anstaltsleiters handelt, die nur im Rahmen des § 115 Abs. 5 StVollzG der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt. Das ist - unabhängig von der in der Rechtsprechung unterschiedlich beantworteten (sekundären) Frage, ob die Jahresfrist durch längere, nicht mehr anrechenbare Fehlzeiten nur gehemmt oder unterbrochen wird - einhellige Rechtsauffassung (vgl. BGH NStZ 88, 149; OLG Hamm NStZ 89, 445; OLG Karlsruhe NStZ 81, 455; OLG Stuttgart NStZ 87, 479; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Auflage, § 42, Rdn. 4 m. w. N.). Demnach hätte die Strafvollstreckungskammer die Entscheidung des Anstaltsleiters nur daraufhin überprüfen dürfen, ob dieser durch die Ablehnung der Anrechnung der 38,83 Fehltag auf den Jahreszeitraum des § 42 Abs. 1 StVollzG die Grenzen des ihm eingeräumten Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§ 115 Abs. 5 StVollzG).

Dagegen durfte sie ihr Ermessen nicht an die Stelle desjenigen des Anstaltsleiters setzen (vgl. OLG Zweibrücken ZfStrVo SH 77, 1; OLG Koblenz, ZfStrVo SH 77, 17). Ihre Überprüfung der Ermessensausübung hätte sich aber auf die Ermittlung und Feststellung des Sachverhalts erstrecken müssen, auf dem die Entscheidung des Anstaltsleiters beruhte (vgl. BVerfGE 21, 191, 195; OLG Koblenz, ZfStrVo 80, 186; Calliess/Müller-Dietz, a. a. O., § 115, Rdn. 16 m. w. N.). Insoweit wäre es ihre Pflicht gewesen, Feststellungen darüber zu treffen, ob die vom Leiter der Arbeitsverwaltung angegebene Anzahl von 53,83 Fehltagen zutrifft (was der Betroffene bezweifelt), wodurch die Fehlzeiten im einzelnen entstanden sind (Besuchsempfang, zeitweilige Verschiebung in eine andere JVA, Vollstreckung von Disziplinararrest usw.), wie sich die Fehlzeiten auf das Jahr verteilen und in welchen Zeiträumen der Gefangene ohne Unterbrechung gearbeitet hat (vgl. hierzu auch OLG Stuttgart NStZ 87, 479). Es liegt auf der Hand, daß diese Feststellungen für die Beurteilung der Sachgerechtigkeit der Ermessensausübung des Anstaltsleiters von Bedeutung sind. So könnte beispielsweise der Umstand, daß bei jeweils nur kurzen und über das ganze Jahr verteilten Fehlzeiten der Erholungswert der Arbeitsfreizeit für den Gefangenen wesentlich geringer als bei längeren, vorhersehbaren Arbeitspausen ist (so auch Pfister in NStZ 88, 117), eine über die dreiwöchige Frist hinausgehende weitgehende Anrechnung der Fehlzeiten sach- und ermessensgerecht erscheinen lassen. Da die Strafvollstreckungskammer diese mithin entscheidungserheblichen Umstände jedoch nicht aufgeklärt hat, ist dem Senat die Prüfung verwehrt, ob ihre Entscheidung sachgerecht ist. Die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer zur Nachholung der erforderlichen Feststellungen und zu neuer Entscheidung war daher nicht zu umgehen.

Der Senat neigt allerdings - vorbehaltlich des Ergebnisses der durchzuführenden Ermittlungen - der im angefochtenen Beschluß vertretenen Auffassung der Strafvollstreckungskammer zu, daß bei einer Fehlzeit von 38,83 Arbeitstagen die zeitliche Obergrenze der Anrechenbarkeit nach § 42 Abs. 1 StVollzG noch nicht überschritten ist.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf §§ 13, 48 a GKG.

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 41. Jahrgang, Heft 3, Seite 197, Juni 1992

§§ 47, 51 Abs. 2 Satz 1, 93, 115 Abs. 2 StVollzG (Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes, Verfügung über das Hausgeldkonto, Anfechtungsklage, Folgenbeseitigung)

1. Die Auszahlung eines Teils des Überbrückungsgeldes an den Gefangenen zum Erwerb eines Fernsehgerätes läuft auf eine vorzeitige und damit gesetzeswidrige Erfüllung des Anspruchs des Gefangenen gegen die Justizvollzugsanstalt hinaus, der grundsätzlich erst bei Entlassung in die Freiheit fällig wird.
2. Eine Rechtsgrundlage für die von der Anstalt beabsichtigte und bereits teilweise vorgenommene monatliche Umbuchung eines Teilbetrages des Hausgeldes auf das Überbrückungsgeldkonto besteht nicht. Die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld (§ 47 StVollzG) darf lediglich ausnahmsweise im Rahmen einer zulässigen Disziplinarmaßnahme gem. § 103 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG erfolgen. Das Hausgeldkonto des Strafgefangenen bei der Vollzugsanstalt unterliegt - da das Hausgeld zum notwendigen Unterhalt i. S. von § 850 d Abs. 1 Satz 2 ZPO gehört - grundsätzlich weder der Pfändung noch der Aufrechnung gemäß § 394 BGB. Dies gilt auch im Hinblick auf öffentlich-rechtliche Forderungen, die allein im Rahmen und nach

Maßgabe des § 93 Abs. 1 und 2 StVollzG gegen den Hausgeldanspruch aufgerechnet werden können. Andere Ansprüche wie z. B. solche auf Herausgabe von ungerichtfertigten Bereicherungen sind nicht Gegenstand der Regelung des § 93 StVollzG.

3. Begehrt der Antragsteller die Aufhebung der Verfügung des Anstaltsleiters, monatlich vom Hausgeldkonto des Gefangenen Raten auf das Überbrückungsgeldkonto umzubuchen und - soweit in der Vergangenheit aufgrund dieser Verfügung eine Umbuchung vom Hausgeld- auf das Überbrückungsgeldkonto vorgenommen wurde - eine Rücküberweisung auf sein Hausgeldkonto, so ist gem. § 115 Abs. 2 StVollzG die Anfechtungsklage verbunden mit einem Antrag auf Folgenbeseitigung gegeben.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 2. Januar 1991 - 1 Ws 278/90 (StrVollz) -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 41. Jahrgang, Heft 4, Seite 261, August 1992

§ 69 Abs. 2 StVollzG (Einzelfernsehempfang im Falle einer Verlegung)

1. An das Vorliegen eines Ausnahmefalles im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG sind strenge Anforderungen zu stellen. Die für die Annahme eines Ausnahmefalles notwendigen Voraussetzungen können entweder in den besonderen Verhältnissen einer Vollzugsanstalt oder in besonderen Umständen der Person eines Gefangenen begründet sein (OLG Koblenz NStZ 1988, 196).
2. Dementsprechend kann die Feststellung des Vorliegens eines Ausnahmefalles immer nur für die konkrete Justizvollzugsanstalt gelten, für die sie einmal getroffen worden ist. Nur insoweit besteht für den Gefangenen ein Vertrauensschutz, der es gebietet, die Rücknahme dieser Erlaubnis von besonderen Voraussetzungen abhängig zu machen.
3. Regelungen oder Verwaltungsgewohnheiten eines Bundeslandes begründen für einen Gefangenen im Falle einer Verlegung in die Anstalt eines anderen Bundeslandes keinen Vertrauensstatbestand. Dies gilt auch im Hinblick auf Entscheidungen in anderen Anstalten desselben Bundeslandes.

Beschluß des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 29. April 1991 - 1 Vollz (Ws) 1/91 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 41. Jahrgang, Heft 4, Seite 261, August 1992

§§ 310 StPO, 122 StVollzG (Unterbrechung der Untersuchungshaft)

1. Die Entscheidung des Haftrichters, die Untersuchungshaft nicht zur Vollstreckung von Straftat zu unterbrechen, kann vom Gefangenen mit der Beschwerde und der weiteren Beschwerde angefochten werden.
2. Das aus § 28 Abs. 1 Satz 2 StVollzG abzuleitende Gebot, die Strafe möglichst in Unterbrechung der Untersuchungshaft zu vollstrecken, hat erhebliches Gewicht. Jedoch ist die Unterbrechung abzulehnen, wenn der besonders starken Verdunkelungsgefahr im Strafvollzug auch nicht durch beschränkende Maßnahmen ausreichend begegnet werden kann.

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 12. Dez. 1991 - 1 Ws 37/91 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 41. Jahrgang, Heft 3, Seite 200, Juni 1992

§ 13 StVollzG (Gewährung von Urlaub "im Vorgriff auf das nächste Urlaubsjahr", Berechnung des Urlaubsjahres)

1. Urlaub "im Vorgriff" ist gesetzlich nicht vorgesehen. Hat ein Strafgefangener dennoch solchen Urlaub erhalten, so kann der Fehler nicht durch "Anrechnung" auf das nächstjährige Urlaubskontingent sozusagen wieder ausgeglichen werden, weil es für eine solche Maßnahme keine gesetzliche Grundlage gibt.
2. Die durch bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift mit Wirkung vom 1.1.1989 vorgenommene Umstellung der Berechnung des Urlaubsjahres auf das Vollstreckungsjahr ist unbedenklich.
3. Die Vollzugsbehörde muß beachten, daß die als rechtswidrig ausscheidende "Anrechnung" der in einem Urlaubsjahr fehlerhaft gewährten Urlaubstage nicht auf dem Wege über die Ausübung des Ermessens bei der Entscheidung über die Gewährung von Urlaub im nächsten Urlaubsjahr doch noch herbeigeführt wird.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 28. Februar 1991 - 1 Ws 42/91 (StrVollz) -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 41. Jahrgang, Heft 4, Seite 264, August 1992



Art. 19 Abs. 4 GG, §§ 3 Abs. 1, 22 Abs. 1 StVollzG (Anfechtbarkeit vollzugsbehördlicher Kostenentscheidungen, Pflichten der JVA in bezug auf die Gestaltung des Einkaufs)

1. Kostenentscheidungen einer Vollzugsbehörde sind grundsätzlich im gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz selbständig anfechtbar.
2. § 22 Abs. 1 StVollzG gewährt dem Gefangenen nur das Recht, eine Gelegenheit zum Einkauf angeboten zu erhalten. Er hat jedoch kein subjektives Recht auf eine bestimmte Ausgestaltung des Einkaufs. Er kann deshalb auch nicht unmittelbar auf die Preisgestaltung (von Kantinenpreisen) einwirken.
3. Kommt die Anstalt ihrer Pflicht nach § 22 StVollzG dadurch nach, daß sie den Einkauf durch einen selbständigen Kaufmann vermittelt, so gehört es zu den sie treffenden Obliegenheiten aus § 3 Abs. 1 StVollzG, durch gelegentliches Einholen von Preisvergleichen konkurrierender Unternehmen außerhalb der Anstalt zu überwachen, ob der Anstaltskaufmann seine Waren zu marktgerechten Preisen anbietet.

Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 4. Juni 1991 - 613 Vollz 135/90 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 41. Jahrgang, Heft 4, Seite 258, August 1992

§§ 11 Abs. 2, 13, 115 Abs. 5 StVollzG, VV zu § 11 und 13 StVollzG (Prognoseentscheidung, Stellungnahme der Ausländerbehörde, Gesamteinstellung des Antragstellers)

1. Es ist rechtsfehlerhaft, wenn sich die Vollzugsbehörde zur Begründung der Nichtgewährung von Vollzugslockerungen auf die Stellungnahme der Ausländerbehörde beruft. Die gemäß § 11 Abs. 2 StVollzG zu stellende Prognose obliegt der Justizvollzugsanstalt; diese kann die Ausländerbehörde nur zur Ermittlung von Tatsachen zur Vorbereitung der Prognose heranziehen. Die in den Verwaltungsvorschriften zu §§ 11 und 13 StVollzG enthaltene Ausnahmeregelung darf nicht zu einem im Gesetz nicht vorgesehenen Versagungsgrund umgewandelt werden. In ihrer Prognoseentscheidung ist die Vollzugsbehörde nicht an die Auffassungen und Entscheidungen der Ausländerbehörde gebunden. Anders läge es bei gleichzeitiger Anordnung von Abschiebungshaft.
2. In die Prognoseerwägungen der Vollzugsbehörde muß die Gesamteinstellung des Antragstellers zu seinen Straftaten einfließen. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Antragsteller, wenn sein vollzugliches Verhalten insgesamt nicht zu beanstanden ist, nur ein Zweckverhalten an den Tag legt und er ernsthaft gewillt ist, sein Verhalten in Zukunft zu ändern und ein bürgerliches Leben zu führen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 30. Mai 1990 - 1 Ws 117/90 (StrVollz) -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 41. Jahrgang, Heft 4, Seite 261, August 1992

§§ 19, 83, 88 StVollzG (Erlaubnis zum Besitz einer Backhaube)

1. Eine Backhaube kann ein gefährlicher Gegenstand sein, dessen Vorenthaltung nach § 88 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG gerechtfertigt sein kann.
2. Eine auf § 19 Abs. 2 StVollzG gestützte Ablehnung der Erlaubnis, eine Backhaube zu besitzen, bedarf näherer Überprüfung nach den Kriterien des § 19 Abs. 2 StVollzG (Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung).
3. Eine mit fehlender Dringlichkeit für den Gefangenen begründete Erlaubnisversagung ist mit dem gesetzlichen Anspruch nach § 19 Abs. 1 StVollzG unvermeidbar.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 28. Mai 1990 - 1 Ws 145/90 (StrVollz)

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 41. Jahrgang, Heft 4, Seite 258, August 1992

§ 70 StVollzG (Ablehnung des Besitzes von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung)

Gem. § 70 Abs. 1 StVollzG hat der Gefangene grundsätzlich einen Anspruch darauf, in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung zu besitzen. Aufgabe der Vollzugsbehörden ist es, im Falle eines Versagungsgrundes die Ablehnung eines entsprechenden Antrags zu begründen. Angemessener Umfang des Besitzes (§ 70 Abs. 1 StVollzG) sowie Versagungsgründe nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG stellen Rechtsbegriffe dar, die der vollen Nachprüfung unterliegen. Die Weigerung des Antragstellers, "nachvollziehbar" darzulegen, "aus welchen Gründen er die Aushängung bestimmter Gegenstände verlangt", stellt keinen Ablehnungsgrund im Sinne des § 70 StVollzG dar.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 28. August 1990 - 1 Ws 243/90 (StrVollz) -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 41. Jahrgang, Heft 4, Seite 264, August 1992

Das Allerletzte



Alles nur Überarbeitung

Am 7. September 1992 schrieb ein Elternpaar an den Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel, Klaus Lange-Lehngut, und baten ihn um ein Gespräch. Sie waren in Sorge wegen ihres Sohnes.

Der Sohn befindet sich mit einer zeitweiligen Unterbrechung auf der Abschirmstation für Dealer in der Teilanstalt I. Die Eltern sind der Meinung, daß es ihrem Sohn gesund-

heitlich schlecht geht und machen sich deshalb große Sorgen.

Sie übergaben das Schreiben dem katholischen Anstaltsgeistlichen am 8. September. Der Pater bestätigte den Eltern, daß er den Brief mit einem Kommentar weitergeleitet hat. Nach ungefähr vierzehn Tagen fragten die Eltern beim Pater nach und bekamen zur Antwort, daß sie sich keine Sorgen machen sollen, der Anstaltsleiter würde bestimmt antworten.

Trotz etlicher Versuche hat das Ehepaar den Pater seitdem nicht mehr telefonisch erreicht. Allerdings haben sie auch bis zum heutigen Tage vom Anstaltsleiter keine Antwort erhalten. Wenn man sieht, wie fleißig die Arbeitsgruppe zur Umstrukturierung der Justizvollzugsanstalt Tegel war, ist verständlich, daß der Herr, der über allem wacht und richtet, für Menschliches keine Zeit hat.

Allerdings, und das ist erstaunlich, gibt es doch eine allgemeine Geschäftsordnung in Berlin. Und nach dieser allgemeinen Geschäftsordnung müssen Briefe innerhalb einer bestimmten Frist beantwortet bzw. erledigt werden. Wenn das so nicht möglich ist, soll es einen Zwischenbescheid geben. Bis jetzt wartet der Brief auf seine Beantwortung. Das mag vielleicht auch an der Post liegen. Wie heißt es doch so schön: Bei der Post geht es nicht so schnell ...

Ist die Justizvollzugsanstalt Tegel überhaupt an die Post angeschlossen ...?

Die Eltern wollten ein persönliches Gespräch mit dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel führen und warten nun seit sechs Wochen darauf. Vielleicht nimmt wieder einmal einer der Damen oder Herren Abgeordneten diesen Bericht zum Anlaß, eine parlamentarische Anfrage zu machen, ob die allgemeine Geschäftsordnung des Landes Berlin für die Justizvollzugsanstalt Tegel nicht gilt.

Menschlichkeit scheint für die Anstaltsleitung ein Fremdwort zu sein.

-gäh-

ZB Zentrale Beratungsstelle der freien Straffälligenhilfe in Berlin

Bundesallee 42, W- 1000 Berlin 31

Fahrverbindungen:

U-Bahnlinien 7 und 9 - U-Bahnhof Berliner Straße - Buslinien 104 und 204

Caritasverband für Berlin e.V.
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V.
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Telefon: 86 05 41

Wir beraten

- Straffällige
- Haftentlassene
- von Inhaftierung bedrohte Personen
- Angehörige, Freunde und Bekannte

bei

- persönlichen Problemen
- Entlassungsvorbereitungen
- rechtlichen Problemen (z.B. Sozialhilfe)
- der Wohnungssuche
- finanziellen Problemen
- Überschuldung (Schuldenregulierung)
- Geldstrafen
- Problemen mit der Arbeit

Zusätzlich bieten wir sozialtherapeutische Gespräche und Gruppen an

Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch Ableistung von gemeinnütziger Arbeit

Beratung durch die Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V. mit

Sprechstunden in der ZB
Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr



ab sofort neue Sprechzeiten!

Sprechstunden in der ZB
Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

Telefonische Beratung in der ZB
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 14.00 Uhr

Sprechzeiten in den Haftanstalten
Montag - JVA Tegel
Montag - Jugendstrafanstalt Berlin
Montag - Vollzugsanstalt für Frauen

nach Vereinbarung schriftlich, telefonisch bzw. über ihre(n) Gruppenleiter (in) oder über "Vormelder"



Scherz Verlag
Stievestraße 9
W-8000 München 19

Joan Borysenko

Die Kunst, sich selbst zu mögen

Wer zu sich selbst, zu seinem wahren Ich finden will, muß akzeptieren, daß es keinen Sinn macht, allen übersteigerten Anforderungen gerecht zu werden, die man im Laufe seines Lebens seit seiner Kindheit verinnerlicht hat. Die Furcht, nicht von allen geliebt zu werden, führt zur Selbstaufgabe, zum Perfektionsdrang und damit unweigerlich zu Schuldgefühlen.

Joan Borysenko ist Pionierin der Psychoneuroimmunologie, einer Wissenschaft, die sich mit den psychischen Ursachen körperlicher Erkrankungen beschäftigt. In ihrem Buch unterscheidet sie zwischen "gesunden" und "ungesunden" Schuldgefühlen. Gesunde Schuldgefühle sind angeboren und dienen dazu, den Menschen als Gemeinwesen zu sozialisieren. "Ungesunde" oder "falsche" Schuldgefühle hingegen führen zu seelischem Streß und machen es unmöglich, sich selbst und andere zu akzeptieren.

Anhand vieler Beispiele aus ihrer Praxis entwirft die Autorin ein Programm, das es jedem Leser mit Hilfe verschiedener Entspannungstechniken ermöglicht, auf seine

natürlichen Gefühle und Reaktionen zurückzugreifen. Erst mit dem Verständnis für die Bedürfnisse des eigenen Selbst und mit der Entwicklung und Bejahung eines gesunden Egoismus kann der Mensch Liebe zu sich und damit zu anderen Menschen empfinden.

-rdh-

Scherz Verlag
Stievestraße 9
W-8000 München 19

Christina Baldwin

Das kreative Tagebuch

Viele haben in ihrem Leben einmal die Phase des Tagebuchschreibens durchgemacht und irgendwann haben es die meisten wieder aufgegeben. Dabei ist Tagebuchschreiben ein Mittel der Selbsterforschung. Es hilft, mehr über sich selbst, über die Welt und die Mitmenschen zu erfahren.

Anhand praktischer Anleitungen und Übungen lernt man in diesem Buch, wie Schreiben zum Werkzeug des inneren Wachstums werden kann und zur Erweiterung und Schärfung des Bewußtseins und zur Persönlichkeitsbildung beiträgt.

Aufgrund ihrer langjährigen Praxis auf dem Gebiet der Schreibtherapie hat die Autorin, die Literaturwissenschaft und Psychologie studiert hat, mit dem vorliegenden Buch eine opti-

male Anleitung dafür geliefert, wie dieser Weg nach innen am besten zu gehen ist.

-rdh-

Scherz Verlag
Stievestraße 9
W-8000 München 19

Michael Allegretto

Die Frau, die aus dem Dunkel kam

Gutgelaunt beginnen die Whitackers in ihrem romantischen alten Haus mit den Weihnachtsvorbereitungen - eine glückliche kleine Familie, die nicht im Traum daran denkt, daß das Haus zur tödlichen Falle und sie selbst mit dem nackten Grauen konfrontiert werden könnten ...

Das ist, auf einen Nenner gebracht, der beste Hitchcock, den Hitchcock nicht geschrieben hat ... Michael Allegretto schreibt ganz in der Tradition des unvergeßlichen Großmeisters: er baut schöne, höchst friedfertige Szenarien auf, mit ganz alltäglichen Menschen, und darüber bricht, fein eingefädelt, ein Sturm des Grauens herein.

Allegretto versteht es, Spannung so gekonnt aufzubauen, daß man aus Angst vor dem Kommenden kaum die Seite umzublättern wagt. Ein Autor, der mit Samthandschuhen das Gruseln lehrt!

-rdh-

Krimiwettbewerb beim SFB

SFB / Kultur aktuell

WALTER-SERNER-PREIS 1992

"Ich habe einen ganz einfachen Krimi-Geschmack: ich lese nur die besten", sagt Rock-Lady Ulla Meinecke, Jury-Mitglied für den Walter-Serner-Preis 1992.

Der SFB lädt ein zu diesem short-story-Wettbewerb. Kurzkrimis werden gesucht - Texte, die alles sein können: Reportage, Fabel, Satire, Protokoll, Puzzle ...

Der Walter-Serner-Preis erinnert an den Dada-Propheten der 20er Jahre, der ein Beichtvater der europäischen Halbwelt war. Seine Literatur ist subversiv und zauberhaft zugleich.

Die Redaktion des SFB-Kriminalmagazins PULP hofft auf Einsendungen von Profi-Autoren und Gelegenheitsdichtern. Wer etwas zu erzählen hat, soll schreiben!

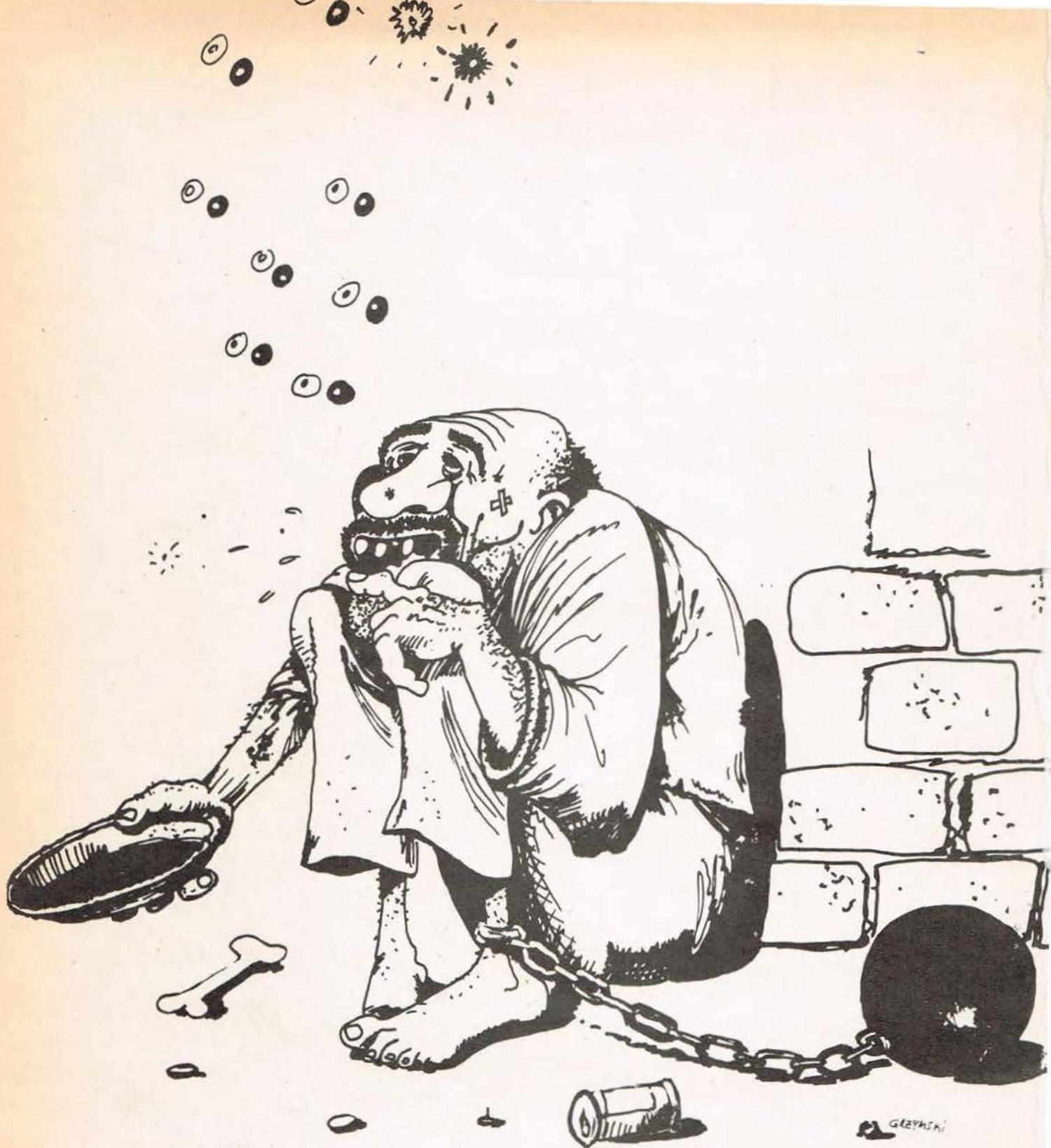
Ulla Meinecke, die Poetin mit Stimme, wurde als Ehrenmitglied in die Jury berufen. Sie freut sich auf die Lektüre, denn sie weiß: "Nur wer Böses denkt, ist wirklich gut."

Die Einsendung mit etwa 100 Zeilen bei 65 Anschlägen ist zu richten an:

Sender Freies Berlin
Redaktion PULP - Walter-Serner-Preis 1992
Masurenallee 8-14
1000 Berlin 19

Die besten Krimis werden veröffentlicht (und preisgekrönt).

Einsendeschluß ist der 31. Oktober 1992 (Poststempel).



**VOM JAHRESANFANG
BIS ZUM ENDE
BITTET DER ›LICHTBLICK‹
UM EINE SPENDE**